



BNP PARIBAS

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

**Basisprospekt vom 13. Februar 2012
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz**

zur Begebung von

[Bezeichnung der Optionsscheine einfügen: [●]] Optionsscheinen

bezogen auf

**[einen Korb von] [Indizes] [Aktien] [Genussscheine(n)] [Währungen]
[Rohstoffe(n)] [Metalle(n)] [Anleihen] [Fondsanteile(n)] [Futureskontrakte(n)]
[Zinssätze(n)] [American Depositary Receipts] [Global Depositary Receipts]**

[gegebenenfalls Bezeichnung einfügen: [●]]

**Angeboten durch
BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.
Paris, Frankreich**

[Angabe für Optionsscheine bezogen auf Indizes:

[Lizenzklärung: [●]]

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS</u>	- 5 -
1. Angaben über die Wertpapiere	- 6 -
[[a)] [●] [MINI Future Long Optionsscheine] [UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine]	- 6 -
[[b)] [●] [MINI Future Short Optionsscheine] [UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine]	- 8 -
[[c)] [●] [TURBO Long Optionsscheine]	- 9 -
[[d)] [●] [TURBO Short Optionsscheine]	- 10 -
[[e)] [●] [Down and out Put Optionsscheine]	- 11 -
[[f)] [●] [Down and in Put Optionsscheine]	- 12 -
[[g)] [●] [Up and out Call Optionsscheine]	- 13 -
[[h)] [●] [Up and in Call Optionsscheine]	- 14 -
[[i)] [●] [[Call] [bzw.] [Put] Optionsscheine]	- 15 -
[[j)] [●] [Discount Call Optionsscheine]	- 16 -
[[k)] [●] [Discount Put Optionsscheine]	- 17 -
[[l)] [●] [Discount Call Plus Optionsscheine]	- 18 -
[[m)] [●] [Discount Put Plus Optionsscheine]	- 19 -
[[n)] [●] [Bonus Call Optionsscheine]	- 20 -
[[p)] [●] [Bonus Call Capped Optionsscheine]	- 21 -
2. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren	- 23 -
[[a)] [●] [MINI Future Long Optionsscheine] [UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine]	- 23 -
[[b)] [●] [MINI Future Short Optionsscheine] [UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine]	- 26 -
[[c)] [●] [TURBO Long Optionsscheine]	- 29 -
[[d)] [●] [TURBO Short Optionsscheine]	- 30 -
[[e)] [●] [Down and out Put Optionsscheine]	- 31 -
[[f)] [●] [Down and in Put Optionsscheine]	- 32 -
[[g)] [●] [Up and out Call Optionsscheine]	- 33 -
[[h)] [●] [Up and in Call Optionsscheine]	- 34 -
[[i)] [●] [[Call] [bzw.] [Put] Optionsscheine]	- 35 -
[[j)] [●] [Discount Call Optionsscheine]	- 36 -
[[k)] [●] [Discount Put Optionsscheine]	- 37 -
[[l)] [●] [Discount Call Plus Optionsscheine]	- 38 -
[[m)] [●] [Discount Put Plus Optionsscheine]	- 39 -
[[n)] [●] [Bonus Call Optionsscheine]	- 40 -
[[p)] [●] [Bonus Call Capped Optionsscheine]	- 41 -
3. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren	- 42 -
4. Wesentliche referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren	- 45 -
[5.] [●] Angaben über die Emittentin	- 46 -
6. Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren	- 47 -
[7.] [●] Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin	- 48 -
<u>II. RISIKOFAKTOREN</u>	- 49 -
1. Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren	- 49 -
2. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren	- 51 -
[[a)] [●] [MINI Future Long Optionsscheine] [UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine]	- 51 -
[[b)] [●] [MINI Future Short Optionsscheine] [UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine]	- 54 -
[[c)] [●] [TURBO Long Optionsscheine]	- 57 -
[[d)] [●] [TURBO Short Optionsscheine]	- 58 -
[[e)] [●] [Down and out Put Optionsscheine]	- 59 -
[[f)] [●] [Down and in Put Optionsscheine]	- 60 -
[[g)] [●] [Up and out Call Optionsscheine]	61
[[h)] [●] [Up and in Call Optionsscheine]	62

[[i)]	[●] [[Call] [bzw.] [Put] Optionsscheine]	63
[[j)]	[●] [Discount Call Optionsscheine]	64
[[k)]	[●] [Discount Put Optionsscheine]	65
[[l)]	[●] [Discount Call Plus Optionsscheine]	66
[[m)]	[●] [Discount Put Plus Optionsscheine]	67
[[n)]	[●] [Bonus Call Optionsscheine]	68
[[p)]	[●] [Bonus Call Capped Optionsscheine]	69
3.	Wesentliche referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren	73
III. VERANTWORTLICHE PERSONEN		76
IV. WICHTIGE ANGABEN UND DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE		77
V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE		79
1.	Angaben über die Wertpapiere	79
[[aa)]	[●] [MINI Future Long Optionsscheine] [UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine]	80
[[bb)]	[●] [MINI Future Short Optionsscheine] [UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine]	82
[[cc)]	[●] [TURBO Long Optionsscheine]	84
[[dd)]	[●] [TURBO Short Optionsscheine]	85
[[ee)]	[●] [Down and out Put Optionsscheine]	86
[[ff)]	[●] [Down and in Put Optionsscheine]	87
[[gg)]	[●] [Up and out Call Optionsscheine]	88
[[hh)]	[●] [Up and in Call Optionsscheine]	89
[[ii)]	[●] [[Call] [bzw.] [Put] Optionsscheine]	90
[[jj)]	[●] [Discount Call Optionsscheine]	91
[[kk)]	[●] [Discount Put Optionsscheine]	92
[[ll)]	[●] [Discount Call Plus Optionsscheine]	93
[[mm)]	[●] [Discount Put Plus Optionsscheine]	95
[[nn)]	[●] [Bonus Call Optionsscheine]	96
[[pp)]	[●] [Bonus Call Capped Optionsscheine]	97
2.	Besteuerung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland	99
3.	Besteuerung der Optionsscheine in der Republik Österreich	102
4.	Besteuerung der Optionsscheine in [●]	102
3.] [●]	Angaben über den Referenzbasiswert	103
[[4.] [●]	Angaben über [den Referenzwert] [die Referenzwerte]	104
VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT		105
1.	Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	105
2.	Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung	106
3.	Preisfestsetzung	106
4.]	Lieferung der Optionsscheine	106
5.] [●]	Platzierung und Übernahme (Underwriting)	106
VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN		110
VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN		111
IX. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN		112
[●]	[MINI Future Long] [bzw.] [MINI Future Short] [Optionsscheine]	112
[●]	[UNLIMITED Turbo Long] [bzw.] [UNLIMITED Turbo Short] [Optionsscheine]	114
[●]	[TURBO Long] [bzw.] [TURBO Short] [Optionsscheine]	116
[●]	[Down and out Put Optionsscheine]	118
[●]	[Down and in Put Optionsscheine]	119
[●]	[Up and out Call Optionsscheine]	120
[●]	[Up and in Call Optionsscheine]	121
[●]	[Call] [bzw.] [Put] [Optionsscheine]	122
[●]	[Discount Call] [bzw.] [Discount Put] [Optionsscheine]	123
[●]	[Discount Call Plus] [bzw.] [Discount Put Plus] [Optionsscheine]	125

[●] [Bonus Call] [bzw.] [Bonus Call Capped] [Optionsscheine]	127
<u>X. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN</u>	184
<u>A. ALLGEMEINE ANGABEN</u>	184
<u>B. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN</u>	189
1. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2009	189
2. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2010	215
3. ZWISCHENABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSHALBJAHR 2011	238
<u>XI. UNTERSCHRIFTENSEITE</u>	271

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Diese nachfolgende Zusammenfassung stellt lediglich eine Einführung zu diesem Basisprospekt (der „**Prospekt**“) dar und fasst in knapper Form die wesentlichen Merkmale und Risiken zusammen, die auf die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (die „**Emittentin**“), auf die unter diesem Prospekt begebenen Optionsscheine (im Folgenden auch als die „Wertpapiere“ bezeichnet) und die jeweils mit ihnen verbundenen Risiken zutreffen.

Die Zusammenfassung ist keine vollständige Darstellung, sondern gehört zum Prospekt und ist im Zusammenhang mit dem Prospekt insgesamt sowie mit den maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen zu lesen. Definitionen für in der Zusammenfassung verwendete Begriffe sind in den jeweiligen Teilen des Prospekts, insbesondere in dem Abschnitt „V. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere“ und den Endgültigen Angebotsbedingungen, enthalten. Anleger sollten deshalb ihre Entscheidung zur Anlage in die Optionsscheine nur nach sorgfältiger Prüfung des **gesamten Prospekts**, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie etwaiger Nachträge, treffen. Es wird empfohlen, zum vollen Verständnis der Optionsscheine insbesondere auch die Optionsscheinbedingungen sowie die steuerlichen und anderen bei der Entscheidung über eine Anlage in die Optionsscheine wichtigen Gesichtspunkte sorgfältig zu studieren und sich gegebenenfalls von einem Rechts-, Steuer-, Finanz- und/oder sonstigen Berater diesbezüglich beraten zu lassen.

Die Emittentin weist darauf hin, dass für den Fall, dass vor einem Gericht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, ein als Kläger auftretender Anleger in Anwendung der jeweils anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder anderer Staaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin auf Grund dieser Zusammenfassung nur für den Fall haftbar gemacht werden kann, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

1. Angaben über die Wertpapiere

Die Optionsscheine werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die „Emittentin“) am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerte] [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]] [der [jeweils] zugrunde liegenden Korbwerte] [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]] [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]] (jeweils ein „Referenzbasiswert“, gemeinsam die „Referenzbasiswerte“ [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]] [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]] (jeweils ein „Korbwert“, gemeinsam die „Korbwerte“)]

[(a) [●] MINI Future Long Optionsscheine] [UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine]

[und des Maßgeblichen Basiskurses [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Einlösungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen.

Einlösungsbetrag

Vorbehaltlich eines [Stop Loss] [Knock-Out] Ereignisses ist der Einlösungsbetrag die in [EUR] [●] ausgedrückte [und in EUR umgerechnete Differenz zwischen dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Maßgeblichen Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] auf [börsentäglicher] [Angabe anderer Zeitabstände: [●]] Basis und unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes[,] [und] eines Zinsanpassungssatzes [und des Roll Over Anpassungssatzes] [sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von [Ausschüttungen des [jeweiligen] Fonds] [bzw.] [Dividendenzahlungen [für die [jeweilige] [Referenzaktie] [Korbaktie]] [bzw.] [für die im [jeweiligen] [Referenzindex] [Korbindex] enthaltenen Aktien]] [gegebenenfalls andere zu berücksichtigende Faktoren einfügen: [●]] angepasst wird.

[im Fall von MINI Future Long Optionsscheinen einfügen:

Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis

Wenn der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf [den Referenzbasiswert] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] vorliegt, die [jeweilige] Stop Loss Schwelle [erreicht] [oder] [unterschreitet] und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag entspricht in diesem Falle (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde und ob die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine bereits geliefert wurden) einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen Stop Loss Referenzstand [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Maßgeblichen Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses hängt die Zahlung des Einlösungsbetrages somit davon ab, ob der dann zu ermittelnde Stop Loss Referenzstand [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] über dem Maßgeblichen Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] liegt. Entspricht der Stop Loss Referenzstand [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] dem Maßgeblichen Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] oder unterschreitet er ihn, beträgt der Einlösungsbetrag EUR 0 (Null) und der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust**.]

[im Fall von UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen einfügen:

Falls der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] den jeweils Maßgeblichen Basiskurs [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf [den Referenzbasiswert] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] vorliegt, [erreicht] [oder] [unterschreitet], beträgt der

Einlösungsbetrag (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde und ob die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine bereits geliefert wurden) **EUR Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust.**]

]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

[(b)] [●] [MINI Future Short Optionsscheine] [UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine]
[und des Maßgeblichen Basiskurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] dem
Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Einlösungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen.

Einlösungsbetrag

Vorbehaltlich eines [Stop Loss] [Knock-Out] Ereignisses ist der Einlösungsbetrag die in [EUR] [●]
ausgedrückte [und in EUR umgerechnete Differenz zwischen dem Maßgeblichen Basiskurs
[*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts]
[*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten
Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende
Maßgebliche Basiskurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] auf [börsentäglicher] [*Angabe
anderer Zeitabstände: [●]*] Basis und unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes[,] [und] eines
Zinsanpassungssatzes [und des Roll Over Anpassungssatzes] [sowie gegebenenfalls unter Berück-
sichtigung von [Ausschüttungen des [jeweiligen] Fonds] [bzw.] [Dividendenzahlungen [für die [jeweilige]
[Referenzaktie] [Korbaktie]] [bzw.] [für die im [jeweiligen] [Referenzindex] [Korbindex]
enthaltenen
Aktien]] [*gegebenenfalls andere zu berücksichtigende Faktoren einfügen: [●]*] angepasst wird.

[*im Fall von MINI Future Long Optionsscheinen einfügen:*

Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis

Wenn der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] zu
irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung
des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*]) an
einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf [den Referenzbasiswert] [*gegebenenfalls
anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] vorliegt, die [jeweilige] Stop Loss Schwelle [erreicht] [oder]
[überschreitet] und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch
ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung
des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag entspricht in
diesem Falle (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde und ob die zur
Ausübung vorgesehenen Optionsscheine bereits geliefert wurden) einem Betrag in EUR, der sich aus der
Differenz zwischen Maßgeblichen Basiskurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] und dem Stop
Loss Referenzstand [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*], multipliziert mit dem als Dezimalzahl
ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses hängt die Zahlung des Einlösungsbetrages somit davon ab, ob der
dann zu ermittelnde Stop Loss Referenzstand [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] unter dem
Maßgeblichen Basiskurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] liegt. Entspricht der Stop Loss
Referenzstand [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] dem Maßgeblichen Basiskurs [*gegebenenfalls
Bezugspunkt einfügen: [●]*] oder überschreitet er ihn, beträgt der Einlösungsbetrag EUR 0 (Null) und der
Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust.**]

[*im Fall von UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen einfügen:*

Falls der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] den
jeweils Maßgeblichen Basiskurs [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] zu irgendeinem
Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des
Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*]) an
einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf [den Referenzbasiswert] [*gegebenenfalls
anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] vorliegt, [erreicht] [oder] [überschreitet], beträgt der
Einlösungsbetrag (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde und ob die
zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine bereits geliefert wurden) **EUR Null (0)** und es erfolgt
KEINE Zahlung. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust.**]

[*gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]*]

[[c]] [●] [TURBO Long Optionsscheine]

[dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag und dem Basispreis [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht, vorausgesetzt, dass der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-Out-Schwelle **keinem** Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreicht] [oder diese] [unterschreitet]. Anderenfalls oder falls der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert ist, beträgt der Abrechnungsbetrag **EUR Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust**.

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

[[d)] [●] [TURBO Short Optionsscheine]

[dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen dem Basispreis [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] am Bewertungstag, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht, vorausgesetzt, dass der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-Out-Schwelle zu **keinem** Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreicht] [oder diese] [überschreitet]. Anderenfalls oder falls der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert ist, beträgt der Abrechnungsbetrag **EUR Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust**.

]

[*gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]*]

[(e)] [●] [Down and out Put Optionsscheine]

dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen dem Basispreis [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht, vorausgesetzt, dass der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-Out-Schwelle zu **keinem** Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreicht] [oder diese] [unterschreitet]. Anderenfalls oder falls der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert ist, beträgt der Abrechnungsbetrag **EUR Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust**.

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

[[f]] [●] [Down and in Put Optionsscheine]

[dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen dem Basispreis [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht, **vorausgesetzt**, dass der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-In-Schwelle zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreicht] [oder diese] [unterschreitet]. Anderenfalls oder falls der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert ist, beträgt der Abrechnungsbetrag **EUR Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust**.

[*gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]*]

|

[(g)] [●] [Up and out Call Optionsscheine]

[dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Basispreis [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht, vorausgesetzt, dass der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-Out-Schwelle zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreicht] [oder diese] [überschreitet]. Anderenfalls oder falls der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert ist, beträgt der Abrechnungsbetrag **EUR Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust**.

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

|

[(h)] [●] [Up and in Call Optionsscheine]

[dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Basispreis [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht, **vorausgesetzt**, dass der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-In-Schwelle zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreicht] [oder diese] [überschreitet]. Anderenfalls oder falls der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert ist, beträgt der Abrechnungsbetrag **EUR Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust**.

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

[(i)] [●] [Call] [bzw.] [Put] Options[scheine]

dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Betrag in Euro („EUR“) zu zahlen, der der Differenz entspricht, um die der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [im Fall eines Call Optionsscheines einfügen: [im Fall eines Call Optionsscheines] überschreitet] [im Fall eines Put Optionsscheines einfügen: [bzw. im Fall eines Put Optionsscheines] unterschreitet] [jeweils] multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (der „**Abrechnungsbetrag**“). Soweit die Differenz kleiner als oder gleich Null ist, erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust**.

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

[(i)] [●] [Discount Call Optionsschein]

dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen.

Abrechnungsbetrag

Der gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag höher als der Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Abrechnungsbetrag in EUR zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- b) Ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], aber höher als der Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Abrechnungsbetrag in EUR zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- c) Ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], beträgt der Abrechnungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Abrechnungsbetrages; der Optionsschein verfällt wertlos.

In diesem Fall erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust.**]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]]

[[k)] [●] [Discount Put Optionsscheine]

dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen.

Abrechnungsbetrag

Der gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag kleiner als der Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und kleiner als der Tiefstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Abrechnungsbetrag in EUR zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und Tiefstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- b) Ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag höher oder gleich dem Tiefstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], aber kleiner als der Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Abrechnungsbetrag in EUR zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- c) Ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag höher oder gleich dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], beträgt der Abrechnungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Abrechnungsbetrages; der Optionsschein verfällt wertlos.

In diesem Fall erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust.**]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

[(1)] [●] [Discount Call Plus Optionsschein]

dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen.

Abrechnungsbetrag

Der gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Sofern der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Abrechnungsbetrag in EUR zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- b) Hat der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] *und* ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag höher als der Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Abrechnungsbetrag in EUR zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- c) Hat der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] *und* ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], aber höher als der Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Abrechnungsbetrag in EUR zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- d) Ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], beträgt der Abrechnungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Abrechnungsbetrages; der Optionsschein verfällt wertlos.

In diesem Fall erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust.**]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

[(m)] [●] [Discount Put Plus Optionsscheine]

dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen.

Abrechnungsbetrag

Der gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Sofern der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [überschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Abrechnungsbetrag in EUR zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und Tiefstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- b) Hat der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [überschritten] *und* ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag kleiner als der Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und kleiner als der Tiefstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Abrechnungsbetrag in EUR zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und Tiefstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- c) Hat der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [überschritten] *und* ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag höher oder gleich dem Tiefstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], aber kleiner als der Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Abrechnungsbetrag in EUR zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- c) Ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag höher oder gleich dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], beträgt der Abrechnungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Abrechnungsbetrages; der Optionsschein verfällt wertlos.

In diesem Fall erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust.**]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

[(n)] [●] [Bonus Call Optionsschein]

dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen.

Abrechnungsbetrag

Der gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Sofern der Referenzkurs zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Abrechnungsbetrag in EUR zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Bonuskurs und Basiskurs oder, falls höher, dem Differenzbetrag zwischen Ausübungskurs und Basiskurs, jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- b) Sofern der Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin, vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes c), nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Abrechnungsbetrag in EUR zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Ausübungskurs und Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- c) Ist der Ausübungskurs [kleiner] [oder] [gleich] dem Basiskurs, beträgt der Abrechnungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Abrechnungsbetrages; der Optionsschein verfällt wertlos.

In diesem Fall erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust.**]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

[[p)] [●] [Bonus Call Capped Optionsscheine]

dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen.

Abrechnungsbetrag

Der gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Sofern der Referenzkurs zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Abrechnungsbetrag in EUR zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Ausübungskurs und Basiskurs **oder, falls höher**, dem Differenzbetrag zwischen Bonuskurs und Basiskurs, **maximal jedoch** dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basiskurs, jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- b) Hat der Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] **und überschreitet** der Ausübungskurs den Höchstkurs, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Abrechnungsbetrag in EUR zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- c) Hat der Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] **und überschreitet** der Ausübungskurs den Basiskurs, **ist jedoch kleiner oder gleich** dem Höchstkurs, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Abrechnungsbetrag in EUR zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Ausübungskurs und Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- d) Ist der Ausübungskurs [kleiner] [oder] [gleich] dem Basiskurs, beträgt der Abrechnungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Abrechnungsbetrages; der Optionsschein verfällt wertlos.

In diesem Fall erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust.**]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]]

[Die nachfolgenden Angaben finden auf sämtliche Produkte gleichermaßen Anwendung]

Aufstockung

Im Falle einer Aufstockung einer Emission von Optionsscheinen werden die im Prospekt enthaltenen Optionsscheinbedingungen durch die Optionsscheinbedingungen der zuvor emittierten Optionsscheine (die „**Zuvor Emittierten Optionsscheine**“) ersetzt. Die Optionsscheine, die Gegenstand der Aufstockung sind, weisen die gleiche Ausstattung wie die Zuvor Emittierten Optionsscheine auf, bilden mit diesen eine einheitliche Emission und haben dieselben Wertpapierkennnummern.

Anfänglicher Ausgabepreis

[Der anfängliche Ausgabepreis beträgt [●].]

[Der anfängliche Ausgabepreis je Optionsschein der einzelnen Serien von Optionsscheinen ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Euro]	Volumen
[●]	[●]	

[[Der anfängliche Ausgabepreis] [Der anfängliche Ausgabepreis je Optionsschein der einzelnen Serien von Optionsscheinen] wird am [●] wie folgt ermittelt: [Beschreibung der Ermittlung einfügen: [●]], zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten: [●] je Optionsschein) [●].] [Wenn der Tag der Ermittlung des anfänglichen Ausgabepreises [im Hinblick auf [einen] [den] [Referenzbasiswert] [Korbwert]] kein Geschäftstag ist, dann wird dieser Tag auf den nachfolgenden Geschäftstag verschoben, der [für den jeweiligen Referenzbasiswert] [für den jeweiligen Korbwert] [für sämtliche

Referenzbasiswerte] [für sämtliche Korbwerte] ein Geschäftstag ist. Sollte an diesem Tag der [[●kurs] [●] [des Referenzbasiswerts] [eines Referenzbasiswerts] [eines Korbwertes] nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne der Optionsscheinbedingungen vorliegen, dann wird der anfängliche Ausgabepreis ermittelt, sobald der [[●kurs] [●] [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [sämtlicher Referenzbasiswerte] [des jeweiligen Korbwertes] [sämtlicher Korbwerte] am nachfolgenden Geschäftstag festgestellt ist.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen zum anfänglichen Ausgabepreis der Optionsscheine einfügen: [●]]

Emissionsvolumen

[Es [wird] [werden] [●] angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.] [●]

[Das Emissionsvolumen wird aufgrund der sich während der Zeichnungsfrist ergebenden Nachfrage ermittelt und nach Beendigung der Zeichnungsfrist unverzüglich veröffentlicht.]

Einbeziehung in den Handel

[Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Optionsscheine sollen in den Handel [●] einbezogen werden. Die Einbeziehung in den [●] ist für den [●] geplant.] [●]

[Zudem ist geplant, die Optionsscheine in den [●] einzuführen.]

[Zur Zeit ist eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse nicht geplant.]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

[●] [1 Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.]

Verbriefung

Die Optionsscheine werden [jeweils] durch eine Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Es werden keine effektiven Optionsscheine ausgegeben. Den Inhabern der Optionsscheine stehen Miteigentumsanteile an einer Inhaber-Sammel-Urkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Erwarteter Zahltag/Valuta und Emissionstermin

[●]

2. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren

[Im Rahmen dieses Abschnittes „Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „Referenzbasiswert“ auch gegebenenfalls den jeweiligen Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.]

[(a)] [●] [MINI Future Long Optionsscheine] [UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine]

[Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die „Emittentin“) ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerte] [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]] [der [jeweils] zugrunde liegenden Korbwerte] und unter der Voraussetzung, dass [die [jeweilige] Stop Loss Schwelle] [der jeweils Maßgebliche Basiskurs] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder unterschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Einlösungsbetrag in Euro („EUR“) wie folgt zu zahlen:

Überschreitet der [maßgebliche] Ausübungskurs am Bewertungstag [die [jeweilige] Stop Loss Schwelle] [den jeweils Maßgeblichen Basiskurs] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], so entspricht der Einlösungsbetrag einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen dem [maßgeblichen] Ausübungskurs und dem [jeweiligen] Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Die Zahlung eines Einlösungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der [maßgebliche] Ausübungskurs den [jeweiligen] Maßgeblichen Basiskurs [im Fall von MINI Future Long Optionsscheinen einfügen: und die [jeweilige] Stop Loss Schwelle] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Ausübungstag überschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes[,] [und] des Zinsanpassungssatzes [und des Roll Over Anpassungssatzes] [sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von [Ausschüttungen des [jeweiligen] Fonds] [bzw.] [Dividendenzahlungen] [für die [jeweilige] [Referenzaktie] [Korbaktie]] [bzw.] [für die im [jeweiligen] [Referenzindex] [Korbindex] enthaltenen Aktien]] (§ 1 der Optionsscheinbedingungen) [gegebenenfalls andere zu berücksichtigende Faktoren einfügen: [●]] angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen [innerhalb einer festgelegten Bandbreite] [und im Fall zugrundeliegender [Rohstoffe und/oder Metalle] [●]] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes)] nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB *) neu festgelegt werden kann.

Der ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs kann sich somit erhöhen. Entsprechen die Kursbewegungen [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]] [der [jeweiligen] Korbwerte] nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des [jeweiligen] Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

[Im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. Korb-Futureskontraktes gegebenenfalls einfügen:

Zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Zeitpunkt kann [ein] [der] Maßgebliche[r] [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt] durch einen anderen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt werden (der „Roll Over“). Obwohl der ersetzende Futureskontrakt die gleichen Spezifikationen aufweist wie der ersetzte Maßgebliche [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt], erfolgt in diesem Fall eine Anpassung des jeweils Maßgeblichen Basiskurses [und dementsprechend auch der [jeweiligen] Stop Loss Schwelle] unter Berücksichtigung des jeweiligen Roll Over Anpassungssatzes.

Hierbei ist zu beachten, dass aufgrund eines Roll Over ein [Stop Loss] [Knock-Out] Ereignis ausgelöst werden kann.

* BGB = Bürgerliches Gesetzbuch

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass zum Zeitpunkt des Roll Over kein Futureskontrakt existiert, der die gleichen Kontraktpezifikationen und Bedingungen wie der zu ersetzende [Referenz-Futureskontrakt] [jeweilige] [Korb-Futureskontrakt] aufweist, hat die Emittentin das Recht, entweder (i) den [betreffenden] [Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen] [Korb-Futureskontrakt] durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der nach Auffassung der [Berechnungsstelle] [Emittentin] ähnliche Kontraktpezifikationen und Bedingungen wie der [betreffende] [Referenz-Futureskontrakt] [jeweilige] [Korb-Futureskontrakt] aufweist, zu ersetzen (der „**Nachfolge-Futureskontrakt**“) und bzw. oder die Optionsscheinbedingungen anzupassen oder (ii) die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen.]

[im Fall von MINI Future Long Optionsscheinen einfügen:

Wenn der [maßgebliche] Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 7 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt, **die [jeweilige] Stop Loss Schwelle [erreicht] [oder] [unterschreitet]** und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis errechnet sich dann wie folgt:

$$\text{[Einlösungsbetrag = (Stop Loss Referenzstand – Maßgeblicher Basiskurs) x Bezugsverhältnis]}$$

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

[im Fall von UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen einfügen:

Sobald der [maßgebliche] Referenzkurs den jeweils Maßgeblichen Basiskurs [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf [den Referenzbasiswert] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] vorliegt, [erreicht] [oder] [unterschreitet], verfällt der Optionsschein und wird wertlos – unabhängig von der weiteren Entwicklung des Kurses [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] [des maßgeblichen Korbwerts]. In diesem Fall beträgt der Einlösungsbetrag EUR Null (0) und es erfolgt KEINE Zahlung. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen Totalverlust.]

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Unterschreitens] [der [jeweiligen] Stop Loss Schwelle] [des Maßgeblichen Basiskurses] [bzw. für die Berechnung des Einlösungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Unterschreiten] [der [jeweiligen] Stop Loss Schwelle] [des Maßgeblichen Basiskurses] jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse [die [jeweilige] Stop Loss Schwelle] [den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs] [erreicht] [oder] [unterschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Einlösungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]]

[im Fall von MINI Future Long Optionsscheinen einfügen:

Der Einlösungsbetrag kann EUR 0 (Null) betragen, wenn der [maßgebliche] Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich dem [jeweiligen] Maßgeblichen Basiskurs ist. (Der Einlösungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Einlösungsbetrag von EUR 0 (Null).) In diesem Falle verfallen die Optionsscheine und werden wertlos.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die [jeweilige] Stop Loss Schwelle in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen neu festgelegt wird und sich aus der Multiplikation des [jeweiligen] Maßgeblichen Basiskurses mit dem [jeweiligen] Stop Loss Schwellen-Anpassungssatz errechnet.]

Es ist zu beachten, dass [im Fall von MINI Future Optionsscheinen einfügen:- soweit kein Stop Loss Ereignis (§ 1 Absatz 3 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt -] zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt (§ 5 der Optionsscheinbedingungen) oder die Emittentin die Optionsscheine gekündigt hat (§ 4 [a][b][c][d][e][f][g][h] oder § 5 der Optionsscheinbedingungen). Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber gegebenenfalls nur dann einen

Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

Es ist zu beachten, dass bei MINI Future bzw. UNLIMITED Turbo Optionsscheinen mit Stop Loss bzw. Knock-Out Ereignis das Recht des Optionsscheininhabers, seinen Optionsschein wirksam auszuüben, am jeweiligen Ausübungstag bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses unter der auflösenden Bedingung des Eintritts eines Stop Loss bzw. Knock-Out Ereignisses steht. Der Eintritt eines Stop Loss bzw. Knock-Out Ereignisses in dem vorstehend genannten Zeitraum führt dazu, dass (i) eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und (ii) die betreffenden Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Abrechnungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser reduzierte Abrechnungsbetrag wird (im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses) bzw. kann (im Falle eines Stop Loss Ereignisses) gleich "Null" sein).

[Es ist zu beachten, dass im Fall von UNLIMITED TURBO Optionsscheinen eine erklärte Kündigung gegenstandslos wird, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock-Out Ereignis eintritt; im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Optionsscheine wertlos.]

[Im Fall von MINI Future Optionsscheinen ist zu beachten, dass bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses der zu zahlende Kündigungsbetrag dem im Falle eines Stop-Loss Ereignisses maßgeblichen Einlösungsbetrag entspricht; der Bewertungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eingetreten ist, und der zu zahlende Einlösungsbetrag kann deutlich unter dem ansonsten zu zahlenden Kündigungsbetrag liegen, bzw. gleich „Null“ sein.]

[[(b)] [●] [MINI Future Short Optionsscheine] [UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine]

[Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die „Emittentin“) ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerte] [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]] [der [jeweils] zugrunde liegenden Korbwerte] und unter der Voraussetzung, dass [die [jeweilige] Stop Loss Schwelle] [der jeweils Maßgebliche Basiskurs] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder überschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Einlösungsbetrag in Euro („EUR“) wie folgt zu zahlen:

Unterschreitet der [maßgebliche] Ausübungskurs am Bewertungstag [die [jeweilige] Stop Loss Schwelle] [den jeweils Maßgeblichen Basiskurs] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], so entspricht der Einlösungsbetrag einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen dem [jeweiligen] Maßgeblichen Basiskurs und dem [maßgeblichen] Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Die Zahlung eines Einlösungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der [maßgebliche] Ausübungskurs den [jeweiligen] Maßgeblichen Basiskurs [im Fall von MINI Future Short Optionsscheinen einfügen: und die [jeweilige] Stop Loss Schwelle] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Ausübungstag unterschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes[,] [und] des Zinsanpassungssatzes [und des Roll Over Anpassungssatzes] [sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von [Ausschüttungen des [jeweiligen] Fonds] [bzw.] [Dividendenzahlungen [für die [jeweilige] [Referenzaktie] [Korbaktie]] [bzw.] [für die im [jeweiligen] [Referenzindex] [Korbindex] enthaltenen Aktien]] (§ 1 der Optionsscheinbedingungen) [gegebenenfalls andere zu berücksichtigende Faktoren einfügen: [●]] angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen [innerhalb einer festgelegten Bandbreite] [und im Fall zugrundeliegender [Rohstoffe und/oder Metalle] [●]] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes)] nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) neu festgelegt werden kann.

Der ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs kann sich somit vermindern. Entsprechen die Kursbewegungen [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]] [der [jeweiligen] Korbwerte] nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des [jeweiligen] Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

[Im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. Korb-Futureskontraktes gegebenenfalls einfügen:

Zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Zeitpunkt kann [ein] [der] Maßgebliche[r] [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt] durch einen anderen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt werden (der „Roll Over“). Obwohl der ersetzende Futureskontrakt die gleichen Spezifikationen aufweist wie der ersetzte Maßgebliche [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt], erfolgt in diesem Fall eine Anpassung des jeweils Maßgeblichen Basiskurses [und dementsprechend auch der [jeweiligen] Stop Loss Schwelle] unter Berücksichtigung des jeweiligen Roll Over Anpassungssatzes.

Hierbei ist zu beachten, dass aufgrund eines Roll Over ein [Stop Loss] [Knock-Out] Ereignis ausgelöst werden kann.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass zum Zeitpunkt des Roll Over kein Futureskontrakt existiert, der die gleichen Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der zu ersetzende [Referenz-Futureskontrakt] [jeweilige] [Korb-Futureskontrakt] aufweist, hat die Emittentin das Recht, entweder (i) den [betreffenden] [Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen] [Korb-Futureskontrakt] durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der nach Auffassung der [Berechnungsstelle] [Emittentin] ähnliche Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der [betreffende] [Referenz-Futureskontrakt] [jeweilige] [Korb-Futureskontrakt] aufweist, zu ersetzen (der „Nachfolge-Futureskontrakt“) und bzw. oder die Optionsscheinbedingungen anzupassen oder (ii) die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen.]

[im Fall von MINI Future Short Optionsscheinen einfügen:

Wenn der [maßgebliche] Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 7 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt, **die [jeweilige] Stop Loss Schwelle [erreicht] [oder] [überschreitet]** und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösbetrag bei Stop Loss Ereignis errechnet sich dann wie folgt:

$$\text{[Einlösbetrag = (Maßgeblicher Basiskurs - Stop Loss Referenzstand) x Bezugsverhältnis]}$$

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]]

[im Fall von UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen einfügen:

Sobald der [maßgebliche] Referenzkurs den jeweils Maßgeblichen Basiskurs [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf [den Referenzbasiswert] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] vorliegt, [erreicht] [oder] [überschreitet], verfällt der Optionsschein und wird wertlos – unabhängig von der weiteren Entwicklung des Kurses [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] [des maßgeblichen Korbwerts]. In diesem Fall beträgt der Einlösbetrag EUR Null (0) und es erfolgt KEINE Zahlung. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen Totalverlust.]

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Unterschreitens] [der [jeweiligen] Stop Loss Schwelle] [des Maßgeblichen Basiskurses] [bzw. für die Berechnung des Einlösbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Unterschreiten] [der [jeweiligen] Stop Loss Schwelle] [des Maßgeblichen Basiskurses] jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse [die [jeweilige] Stop Loss Schwelle] [den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs] [erreicht] [oder] [unterschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Einlösbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]]

[im Fall von MINI Future Short Optionsscheinen einfügen:

Der Einlösbetrag kann EUR 0 (Null) betragen, wenn der [maßgebliche] Stop Loss Referenzstand größer oder gleich dem [jeweiligen] Maßgeblichen Basiskurs ist. (Der Einlösbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Einlösbetrag von EUR 0 (Null).) In diesem Falle verfallen die Optionsscheine und werden wertlos.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die [jeweilige] Stop Loss Schwelle in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen neu festgelegt wird und sich aus der Multiplikation des [jeweiligen] Maßgeblichen Basiskurses mit dem [jeweiligen] Stop Loss Schwellen-Anpassungssatz errechnet.]

Es ist zu beachten, [im Fall von MINI Future Optionsscheinen einfügen:dass - soweit kein Stop Loss Ereignis (§ 1 Absatz 3 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt -] zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Einlösbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt (§ 5 der Optionsscheinbedingungen) oder die Emittentin die Optionsscheine gekündigt hat (§ 4 [a][b][c][d][e][f][g][h] oder § 5 der Optionsscheinbedingungen). Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber gegebenenfalls nur dann einen Einlösbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

Es ist zu beachten, dass bei MINI Future bzw. UNLIMITED Turbo Optionsscheinen mit Stop Loss bzw. Knock-Out Ereignis das Recht des Optionsscheininhabers, seinen Optionsschein wirksam auszuüben, am jeweiligen Ausübungstag bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses unter der auflösenden Bedingung des Eintritts eines Stop Loss bzw. Knock-Out Ereignisses steht. Der Eintritt eines Stop Loss bzw. Knock-Out Ereignisses in dem vorstehend genannten Zeitraum führt dazu, dass (i) eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und (ii) die betreffenden Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Abrechnungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser reduzierte Abrechnungsbetrag wird

(im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses) bzw. kann (im Falle eines Stop Loss Ereignisses) gleich "Null" sein).

[Es ist zu beachten, dass im Fall von UNLIMITED TURBO Optionsscheinen eine erklärte Kündigung gegenstandslos wird, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock-Out Ereignis eintritt; im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Optionsscheine wertlos.]

[Im Fall von MINI Future Optionsscheinen ist zu beachten, dass bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses der zu zahlende Kündigungsbetrag dem im Falle eines Stop Loss Ereignisses maßgeblichen Einlösungsbetrag entspricht; der Bewertungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eingetreten ist, und der zu zahlende Einlösungsbetrag kann deutlich unter dem ansonsten zu zahlenden Kündigungsbetrag liegen, bzw. gleich „Null“ sein.]

]

[(c) | ●] [TURBO Long Optionsscheine]

[Durch den Kauf von Optionsscheinen erwirbt der Optionsscheininhaber das Recht, von der Emittentin gegebenenfalls die Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“) zu verlangen, der dem Differenzbetrag zwischen dem [maßgeblichen] Ausübungskurs am Bewertungstag und dem [jeweiligen] Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. Ist der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert, so beträgt der Abrechnungsbetrag **Null (0) EUR** und es erfolgt **KEINE** Zahlung.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses [des] [der] dem [jeweiligen] Optionsschein zugrunde liegenden [Referenzbasiswerts] [Referenzbasiswerte] [bzw.] [Korbwerte] dazu führen kann, dass der Wert des Optionsscheins entsprechend der Entwicklung [des] [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der] [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der] [jeweiligen] Korbwerte] erheblich unter den für den Optionsschein gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Optionsscheininhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für den Optionsschein gezahlten Kaufpreis entstehen kann. **Sobald der [maßgebliche] Referenzkurs die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-Out-Schwelle zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreicht] [oder diese] [unterschreitet], verfällt der Optionsschein und wird wertlos – unabhängig von der weiteren Entwicklung des Kurses [des] [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der] [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der] [jeweiligen] Korbwerte] [des maßgeblichen Korbwerts].**

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Unterschreitens] der [jeweiligen] Knock-Out-Schwelle [bzw. für die Berechnung des Abrechnungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Unterschreiten] der [jeweiligen] Knock-Out-Schwelle jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Knock-Out-Schwelle [erreicht] [oder] [unterschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

Unabhängig von sonstigen Einflussfaktoren für die Preisbildung von Optionsscheinen bestimmt sich der Wert eines [●] [TURBO Long Optionsscheins] wie folgt: Es tritt ein Wertverlust ein, wenn der Kurs [des] [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der] [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der] [jeweiligen] Korbwerte] [eines der Korbwerte] *fällt*. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass der Kurs [des] [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der] [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der] [jeweiligen] Korbwerte] [des maßgeblichen Korbwerts] rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder steigt.

]

[[(d)] [●] [TURBO Short Optionsscheine]

[Durch den Kauf von Optionsscheinen erwirbt der Optionsscheininhaber das Recht, von der Emittentin gegebenenfalls die Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“) zu verlangen, der dem Differenzbetrag zwischen dem [jeweiligen] Basispreis und dem [maßgeblichen] Ausübungskurs am Bewertungstag, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. Ist der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert, so beträgt der Abrechnungsbetrag **Null (0) EUR** und es erfolgt **KEINE** Zahlung.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses [des] [der] dem [jeweiligen] Optionsschein zugrunde liegenden [Referenzbasiswerts] [Referenzbasiswerte] [bzw.] [Korbwerte] dazu führen kann, dass der Wert des Optionsscheins entsprechend der Entwicklung [des] [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der] [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der] [jeweiligen] Korbwerte] erheblich unter den für den Optionsschein gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Optionsscheininhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für den Optionsschein gezahlten Kaufpreis entstehen kann. **Sobald der [maßgebliche] Referenzkurs die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-Out-Schwelle zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreicht] [oder diese] [überschreitet], verfällt der Optionsschein und wird wertlos – unabhängig von der weiteren Entwicklung des Kurses [des] [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der] [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der] [jeweiligen] Korbwerte] [des maßgeblichen Korbwerts].**

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Überschreitens] der [jeweiligen] Knock-Out-Schwelle [bzw. für die Berechnung des Abrechnungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Überschreiten] der [jeweiligen] Knock-Out-Schwelle jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Knock-Out-Schwelle [erreicht] [oder] [überschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]]

Unabhängig von sonstigen Einflussfaktoren für die Preisbildung von Optionsscheinen bestimmt sich der Wert eines [●] [TURBO Short Optionsscheins] wie folgt: Es tritt ein Wertverlust ein, wenn der Kurs [des] [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der] [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der] [jeweiligen] Korbwerte] [eines der Korbwerte] *steigt*. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass der Kurs [des] [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der] [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der] [jeweiligen] Korbwerte] [des maßgeblichen Korbwerts] rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder fällt.

]

[[(e)] [●] [Down and out Put Optionsscheine]

[Durch den Kauf von Optionsscheinen erwirbt der Optionsscheininhaber das Recht, von der Emittentin gegebenenfalls die Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“) zu verlangen, der dem Differenzbetrag zwischen dem [jeweiligen] Basispreis und dem [maßgeblichen] Ausübungskurs am Bewertungstag, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. Ist der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert, so beträgt der Abrechnungsbetrag **Null (0) EUR** und es erfolgt **KEINE** Zahlung.

Sobald der [maßgebliche] Referenzkurs die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-Out-Schwelle zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreicht] [oder diese] [unterschreitet], verfällt der Optionsschein und wird wertlos – unabhängig von der weiteren Entwicklung des Kurses [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] [des maßgeblichen Korbwerts].

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses [des] [der] dem [jeweiligen] Optionsschein zugrunde liegenden [Referenzbasiswerts] [Referenzbasiswerte] [bzw.] [Korbwerte] dazu führen kann, dass der Wert des Optionsscheins entsprechend der Entwicklung [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] erheblich unter den für den Optionsschein gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Optionsscheininhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für den Optionsschein gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Unterschreitens] der [jeweiligen] Knock-Out-Schwelle [bzw. für die Berechnung des Abrechnungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Unterschreiten] der [jeweiligen] Knock-Out-Schwelle jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Knock-Out-Schwelle [erreicht] [oder] [unterschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]]

Unabhängig von sonstigen Einflussfaktoren für die Preisbildung von Optionsscheinen bestimmt sich der Wert eines [●] [Down and out Put Optionsscheins] wie folgt: (i) Es tritt ein Wertverlust ein, wenn der Kurs [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] [eines der Korbwerte] *steigt* bzw. (ii) die Optionsscheine verfallen und werden wertlos, wenn die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-Out-Schwelle zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [*erreicht*] [*oder*] [*unterschritten*] wird.

]

[(f)] [●] [Down and in Put Optionsscheine]

[Durch den Kauf von Optionsscheinen erwirbt der Optionsscheininhaber das Recht, von der Emittentin gegebenenfalls die Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“) zu verlangen, der dem Differenzbetrag zwischen dem [jeweiligen] Basispreis und dem [maßgeblichen] Ausübungskurs am Bewertungstag, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht, **vorausgesetzt**, dass der [maßgebliche] Referenzkurs die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-In-Schwelle zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreicht] [oder diese] [unterschreitet]. Ist der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert, so beträgt der Abrechnungsbetrag **EUR Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung.

Sollte der [maßgebliche] Referenzkurs die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-In-Schwelle zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreichen] [oder diese] [unterschreiten], verfällt der Optionsschein und wird wertlos.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses [des] [der] dem [jeweiligen] Optionsschein zugrunde liegenden [Referenzbasiswerts] [Referenzbasiswerte] [bzw.] [Korbwerte] dazu führen kann, dass der Wert des Optionsscheins entsprechend der Entwicklung [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] erheblich unter den für den Optionsschein gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Optionsscheininhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für den Optionsschein gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Unterschreitens] der [jeweiligen] Knock-In-Schwelle [bzw. für die Berechnung des Abrechnungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Unterschreiten] der [jeweiligen] Knock-In-Schwelle jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Knock-In-Schwelle [erreicht] [oder] [unterschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]]

Unabhängig von sonstigen Einflussfaktoren für die Preisbildung von Optionsscheinen bestimmt sich der Wert eines [●] [Down and in Put Optionsscheins] wie folgt: (i) Es tritt ein Wertverlust ein, wenn der Kurs [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] [eines der Korbwerte] *steigt* bzw. (ii) die Optionsscheine verfallen und werden wertlos, wenn die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-In-Schwelle zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreicht] [oder] [unterschritten] wird.

]

[(g)] [●] [Up and out Call Optionsscheine]

[Durch den Kauf von Optionsscheinen erwirbt der Optionsscheininhaber das Recht, von der Emittentin gegebenenfalls die Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“) zu verlangen, der dem Differenzbetrag zwischen dem [maßgeblichen] Ausübungskurs am Bewertungstag und dem [jeweiligen] Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. Ist der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert, so beträgt der Abrechnungsbetrag EUR Null (0) und es erfolgt KEINE Zahlung.

Sobald der [maßgebliche] Referenzkurs die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-Out-Schwelle zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreicht] [oder diese] [überschreitet], verfällt der Optionsschein und wird wertlos – unabhängig von der weiteren Entwicklung des Kurses [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] [des maßgeblichen Korbwerts].

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses [des] [der] dem [jeweiligen] Optionsschein zugrunde liegenden [Referenzbasiswerts] [Referenzbasiswerte] [bzw.] [Korbwerte] dazu führen kann, dass der Wert des Optionsscheins entsprechend der Entwicklung [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] erheblich unter den für den Optionsschein gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Optionsscheininhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für den Optionsschein gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Überschreitens] der [jeweiligen] Knock-Out-Schwelle [bzw. für die Berechnung des Abrechnungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Überschreiten] der [jeweiligen] Knock-Out-Schwelle jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Knock-Out-Schwelle [erreicht] [oder] [unterschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]]

Unabhängig von sonstigen Einflussfaktoren für die Preisbildung von Optionsscheinen bestimmt sich der Wert eines [●] [Up and out Call Optionsscheins] wie folgt: (i) Es tritt ein Wertverlust ein, wenn der Kurs [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] [eines der Korbwerte] *fällt* bzw. (ii) die Optionsscheine verfallen und werden wertlos, wenn die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-Out-Schwelle zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [*erreicht*] [*oder*] [*überschritten*] wird.

]

[(h)] [●] [Up and in Call Optionsscheine]

[Durch den Kauf von Optionsscheinen erwirbt der Optionsscheininhaber das Recht, von der Emittentin gegebenenfalls die Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“) zu verlangen, der dem Differenzbetrag zwischen dem [maßgeblichen] Ausübungskurs am Bewertungstag und dem [jeweiligen] Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht, **vorausgesetzt**, dass der [maßgebliche] Referenzkurs die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-In-Schwelle zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreicht] [oder diese] [überschreitet]. Ist der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert, so beträgt der Abrechnungsbetrag EUR Null (0) und es erfolgt KEINE Zahlung.

Sollte der [maßgebliche] Referenzkurs die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-In-Schwelle zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreichen] [oder diese] [überschreiten], verfällt der Optionsschein und wird wertlos.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses [des] [der] dem [jeweiligen] Optionsschein zugrunde liegenden [Referenzbasiswerts] [Referenzbasiswerte] [bzw.] [Korbwerte] dazu führen kann, dass der Wert des Optionsscheins entsprechend der Entwicklung [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] erheblich unter den für den Optionsschein gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Optionsscheininhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für den Optionsschein gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Überschreitens] der [jeweiligen] Knock-In-Schwelle [bzw. für die Berechnung des Abrechnungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Überschreiten] der [jeweiligen] Knock-In-Schwelle jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Knock-In-Schwelle [erreicht] [oder] [überschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]]

Unabhängig von sonstigen Einflussfaktoren für die Preisbildung von Optionsscheinen bestimmt sich der Wert eines [●] [Up and in Call Optionsscheins] wie folgt: (i) Es tritt ein Wertverlust ein, wenn der Kurs [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] [eines der Korbwerte] *fällt* bzw. (ii) die Optionsscheine verfallen und werden wertlos, wenn die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-In-Schwelle zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreicht] [oder] [überschritten] wird.

]

[(i) [●] [Call] [bzw.] [Put] Optionsscheine]

Durch den Kauf von Optionsscheinen erwirbt der Optionsscheininhaber das Recht, von der Emittentin die Zahlung eines Betrages in Euro („EUR“) zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage des Kurses [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerte] [der [jeweils] zugrunde liegenden Korbwerte] berechnet wird und der der Differenz entspricht, um die der [maßgebliche] Ausübungskurs den [jeweiligen] Basiskurs *im Fall eines Call Optionsscheines einfügen:* [im Fall eines Call Optionsscheines] überschreitet] *im Fall eines Put Optionsscheines einfügen:* [bzw. im Fall eines Put Optionsscheines] unterschreitet] [jeweils] multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (der „**Abrechnungsbetrag**“). Ist die so ermittelte Differenz Null oder ein negativer Wert, so beträgt der Abrechnungsbetrag **EUR Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses [des] [der] dem [jeweiligen] Optionsschein zugrunde liegenden [Referenzbasiswerts] [Referenzbasiswerte] [bzw.] [Korbwerte] dazu führen kann, dass der Wert des Optionsscheins entsprechend der Entwicklung [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] erheblich unter den für den Optionsschein gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Optionsscheininhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für den Optionsschein gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Berechnung des Abrechnungsbetrags maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

]

[(i)] [●] [Discount Call Optionsscheine]

Mit dem Erwerb der Optionsscheine hat der Optionsscheininhaber, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen abhängig davon, ob der [maßgebliche] Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner oder gleich dem [jeweiligen] Höchstkurs, jedoch höher als der [jeweilige] Basiskurs ist oder ob der [maßgebliche] Ausübungskurs am Bewertungstag den [jeweiligen] Höchstkurs übersteigt, Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“), der dem Differenzbetrag zwischen dem [maßgeblichen] Ausübungskurs und dem [jeweiligen] Basiskurs, höchstens jedoch dem Differenzbetrag zwischen dem [jeweiligen] Höchstkurs und dem [jeweiligen] Basiskurs, jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Berechnung des Abrechnungsbetrags maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

*Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Optionsscheininhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Rückgangs des [maßgeblichen] Ausübungskurses auf oder unter den [jeweiligen] Basiskurs, denn **dann ist der Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit Null.***

Unabhängig von sonstigen Einflußfaktoren für die Preisbildung von Optionsscheinen bestimmt sich der Wert eines [●] [Discount Call Optionsscheins] wie folgt: Es tritt ein Wertverlust ein, wenn der Kurs [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] [eines der Korbwerte] *fällt*. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass der Kurs [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] [des maßgeblichen Korbwerts] rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder steigt.

]

[(k)] [●] [Discount Put Optionsscheine]

[Mit dem Erwerb der Optionsscheine hat der Optionsscheininhaber (nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen) abhängig davon, ob der [maßgebliche] Ausübungskurs am Bewertungstag höher oder gleich dem [jeweiligen] Tiefstkurs, jedoch kleiner als der [jeweilige] Basiskurs ist, oder ob der [maßgebliche] Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner als der [jeweilige] Basiskurs und kleiner als der [jeweilige] Tiefstkurs ist, Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“), der dem Differenzbetrag zwischen dem [jeweiligen] Basiskurs und dem [maßgeblichen] Ausübungskurs, höchstens jedoch dem Differenzbetrag zwischen dem [jeweiligen] Basiskurs und dem [jeweiligen] Tiefstkurs, jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Berechnung des Abrechnungsbetrags maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

*Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Optionsscheininhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Anstiegs des [maßgeblichen] Ausübungskurses auf oder über den [jeweiligen] Basiskurs, denn **dann ist der Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit Null.***

Unabhängig von sonstigen Einflußfaktoren für die Preisbildung von Optionsscheinen bestimmt sich der Wert eines [●] [Discount Put Optionsscheins] wie folgt: Es tritt ein Wertverlust ein, wenn der Kurs [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] [eines der Korbwerte] *steigt*. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass der Kurs [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] [des maßgeblichen Korbwerts] rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder fällt.

]

[(1) | ●] Discount Call Plus Optionsscheine

Mit dem Erwerb der Optionsscheine hat der Optionsscheininhaber, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen abhängig davon, ob der [maßgebliche] Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat oder ob der [maßgebliche] Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner oder gleich dem [jeweiligen] Höchstkurs, jedoch höher als der [jeweilige] Basiskurs ist oder ob der [maßgebliche] Ausübungskurs am Bewertungstag den [jeweiligen] Höchstkurs übersteigt, Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“), der dem Differenzbetrag zwischen dem [maßgeblichen] Ausübungskurs und dem [jeweiligen] Basiskurs, höchstens jedoch dem Differenzbetrag zwischen dem [jeweiligen] Höchstkurs und dem [jeweiligen] Basiskurs, jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Unterschreitens] der [jeweiligen] Barriere [bzw. für die Berechnung des Abrechnungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Unterschreiten] der [jeweiligen] Barriere jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

*Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Optionsscheininhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Rückgangs des [maßgeblichen] Ausübungskurses auf oder unter den [jeweiligen] Basiskurs, denn **dann ist der Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit Null.***

Unabhängig von sonstigen Einflussfaktoren für die Preisbildung von Optionsscheinen bestimmt sich der Wert eines [●] [Discount Call Plus Optionsscheins] wie folgt: Es tritt ein Wertverlust ein, wenn der Kurs [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] [eines der Korbwerte] *fällt*. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass der Kurs [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] [des maßgeblichen Korbwerts] rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder steigt.

]

[(m)] [●] [Discount Put Plus Optionsschein]

[Mit dem Erwerb der Optionsscheine hat der Optionsscheininhaber, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen abhängig davon, ob der [maßgebliche] Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [überschritten] hat oder ob der [maßgebliche] Ausübungskurs am Bewertungstag höher oder gleich dem [jeweiligen] Tiefstkurs, jedoch kleiner als der [jeweilige] Basiskurs ist, oder ob der [maßgebliche] Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner als der [jeweilige] Basiskurs und kleiner als der [jeweilige] Tiefstkurs ist, Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“), der dem Differenzbetrag zwischen dem [jeweiligen] Basiskurs und dem [maßgeblichen] Ausübungskurs, höchstens jedoch dem Differenzbetrag zwischen dem [jeweiligen] Basiskurs und dem [jeweiligen] Tiefstkurs, jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Überschreitens] der [jeweiligen] Barriere [bzw. für die Berechnung des Abrechnungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Überschreiten] der [jeweiligen] Barriere jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [überschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]]

*Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Optionsscheininhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Anstiegs des [maßgeblichen] Ausübungskurses auf oder über den [jeweiligen] Basiskurs, denn **dann ist der Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit Null.***

Unabhängig von sonstigen Einflussfaktoren für die Preisbildung von Optionsscheinen bestimmt sich der Wert eines [●] [Discount Put Plus Optionsscheins] wie folgt: Es tritt ein Wertverlust ein, wenn der Kurs [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] [eines der Korbwerte] *steigt*. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass der Kurs [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] [des maßgeblichen Korbwerts] rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder fällt.

[[n)] [●] [Bonus Call Optionsschein]

[Mit dem Erwerb der Optionsscheine hat der Optionsscheininhaber, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen abhängig davon, ob der Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat und ob der Ausübungskurs am Bewertungstag [kleiner] [oder] [gleich] dem Basiskurs ist, Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“), der entweder dem Differenzbetrag zwischen Bonuskurs und Basiskurs oder, falls höher, dem Differenzbetrag zwischen Ausübungskurs und Basiskurs, jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Unterschreitens] der Barriere [bzw. für die Berechnung des Abrechnungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Unterschreiten] der Barriere jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die Barriere [erreicht] [oder] [unterschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]]

*Der Optionsscheininhaber trägt das Verlustrisiko, falls der [maßgebliche] Ausübungskurs [auf] [oder] [unter] dem Basiskurs liegt, denn **dann ist der Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit Null.***

Unabhängig von sonstigen Einflußfaktoren für die Preisbildung von Optionsscheinen bestimmt sich der Wert eines [●] [Bonus Call Optionsscheins] wie folgt: Es tritt ein Wertverlust ein, wenn der Kurs des Referenzbasiswerts *fällt*. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass der Kurs des Referenzbasiswerts rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder steigt.

]

[[(p)] [●] [Bonus Call Capped Optionsscheine]

[Mit dem Erwerb der Optionsscheine hat der Optionsscheininhaber, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen abhängig davon, ob der Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat **und** ob der [maßgebliche] Ausübungskurs am Bewertungstag [kleiner] [oder] [gleich] dem [jeweiligen] Basiskurs ist, Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“), der entweder dem Differenzbetrag zwischen Ausübungskurs und Basiskurs, oder, falls höher, dem Differenzbetrag zwischen Bonuskurs und Basiskurs **maximal** jedoch dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basiskurs, jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Unterschreitens] der Barriere [bzw. für die Berechnung des Abrechnungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Unterschreiten] der Barriere jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die Barriere [erreicht] [oder] [unterschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]]

*Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Optionsscheininhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Rückgangs des Ausübungskurses [auf] [oder] [unter] den Basiskurs, denn **dann ist der Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit Null.***

Unabhängig von sonstigen Einflußfaktoren für die Preisbildung von Optionsscheinen bestimmt sich der Wert eines [●] [Bonus Call Capped Optionsscheins] wie folgt: Es tritt ein Wertverlust ein, wenn der Kurs des Referenzbasiswerts *fällt*. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass der Kurs des Referenzbasiswerts rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder steigt.

]

[Die nachfolgenden Risikohinweise finden auf sämtliche Produkte gleichermaßen Anwendung]

3. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren

[Im Rahmen dieses Abschnittes „Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „**Referenzbasiswert**“ auch gegebenenfalls den jeweiligen Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweils) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.]

[Es besteht das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises (*Totalverlust*) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.]

Der Optionsscheininhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Optionsscheine [Im Fall eines Kündigungsrechts der Emittentin zusätzlich einfügen: im Hinblick auf das Kündigungsrecht der Emittentin gegebenenfalls] nur befristete Rechte verbriefen. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

[Weiterhin ist zu beachten, dass Optionsrechte gemäß den Optionsscheinbedingungen nur für eine Mindestzahl von Optionsscheinen („**Mindestzahl**“) oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können und dass sowohl die Ausübungserklärung als auch die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine [●] [zwei] Bankgeschäftstage vor dem Ausübungstermin der betreffenden Stelle zugegangen bzw. geliefert sein müssen.]

[Desweiteren ist zu beachten, dass das [Andienungsrecht] [Kündigungsrecht] durch den Optionsscheininhaber gemäß den Optionsscheinbedingungen nur für [●] [Optionsscheine] [Wertpapiere] [●] („**Mindestwert**“) [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon] ausgeübt werden kann.]

Die vorliegenden [●] [Optionsscheine] sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Referenzbasiswertähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts gerichtet sind, (ii) die Laufzeit gegebenenfalls begrenzt ist [bzw. anders bemessen wird], (iii) die [Einlösung][Abrechnung] zu den oben und in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (iv) die Optionsscheininhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (v) die Optionsscheine wertlos verfallen können und (vi) die Optionsscheininhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

[Die Optionsscheine verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Optionsscheine können daher nicht durch andere laufende Erträge der Optionsscheine kompensiert werden.] [Im Fall von zugesicherten Erträgen entsprechende Einschränkung einfügen: [●].]

Kursänderungen des Referenzbasiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Optionsscheine [gegebenenfalls sogar überproportional] bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der [im Fall eines Kündigungsrechts der Emittentin zusätzlich einfügen: im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin] begrenzten Laufzeit der Optionsscheine kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Optionsscheine rechtzeitig wieder erholen wird. **Es besteht dann das Risiko des Totalverlusts des gezahlten Kaufpreises für die Optionsscheine einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts und damit der Optionsscheine können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Referenzbasiswert oder bezogen auf den Referenzbasiswert bzw. auf die im Referenzbasiswert enthaltenen Werte getätigt werden. Dies kann einen negativen Einfluss auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben. Abhängig von der Anzahl der ausgeübten bzw. einzulösenden Optionsscheine und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, können der Referenzbasiswert und damit auch die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge negativ beeinflusst werden. [im Fall von [●] [TURBO Optionsscheinen] [MINI Future Optionsscheinen] [UNLIMITED TURBO Optionsscheinen] zusätzlich einfügen: Im Fall von [●] [TURBO Optionsscheinen] [MINI Future Optionsscheinen] [UNLIMITED

TURBO Optionsscheinen] können Kursänderungen unter Umständen zu einem [Stop Loss] [Knock Out] Ereignis führen.

[Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt (der „Leverage“-Effekt): Eine Veränderung des Wertes des Referenzbasiswerts (auch durch eine Veränderung nur einer der im Referenzbasiswert gegebenenfalls enthaltenen Komponenten) kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Daher sind mit dem Optionsschein auch höhere Verlustrisiken verbunden als bei anderen Kapitalanlagen. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.]

[Zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag für die Zahlung des Abrechnungsbetrages kann ein größerer, in den Optionsscheinbedingungen jeweils festgelegter, Zeitraum liegen.]

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

[Die Emittentin behält sich vor, die Beendigung des Börsenhandels der Optionsscheine zu beantragen, mit der Folge, dass voraussichtlich [●] vor dem [●] der Börsenhandel der Optionsscheine beendet ist.] [Ein außerbörslicher Handel findet voraussichtlich bis zum Bewertungstag, [●], statt.]

Wenn der durch die Optionsscheine verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts oder gegebenenfalls einer der Komponenten des Referenzbasiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzbasiswerts (oder einzelner Werte des Referenzbasiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, führen zu Kostenbelastungen.

Da die Optionsscheine im Fall eines Kündigungsrechts der Emittentin zusätzlich einfügen: im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin] gegebenenfalls nur zeitlich befristete Rechte verbrieft, können möglicherweise Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Optionsscheinen in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen **außerordentlichen** Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den „**Kündigungsbetrag**“), der als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Optionsscheins gemäß den Optionsscheinbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren[, einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Referenzbasiswertberücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter[, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse,] gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag liegen und von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Referenzbasiswerts oder von darauf bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweichen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Optionsscheins und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Referenzbasiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren des Referenzbasiswerts abweicht.

[Risiken im Fall der Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin

Die Optionsscheinbedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen ordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber am bzw. nach dem Kündigungstermin einen in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag je Optionsschein. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Optionsscheinen und es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

[Es ist zu beachten, dass im Fall von UNLIMITED TURBO Optionsscheinen eine erklärte Kündigung gegenstandslos wird, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock-Out Ereignis eintritt; im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Optionsscheine wertlos.]

[Im Fall von MINI Future Optionsscheinen ist zu beachten, dass bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses der zu zahlende Kündigungsbetrag dem im Falle eines Stop Loss Ereignisses maßgeblichen Einlösungsbetrag entspricht; der Bewertungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eingetreten ist, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, und der zu zahlende Einlösungsbetrag kann deutlich unter dem ansonsten zu zahlenden Kündigungsbetrag liegen, bzw. gleich „Null“ sein.]]

[Wiederanlagerisiko im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine

Im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. der vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten bzw. vorzeitig getilgten Wertpapiers aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Optionsscheininhaber trägt in diesen Fällen ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktbedingungen als denen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.]

Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Optionsscheine beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Optionsscheininhaber unvorteilhaft herausstellt.

Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Da zu innovativen Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Optionsscheine – zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Optionsscheine nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

Zahlstelle

Zahlstelle ist gemäß § 8 der Optionsscheinbedingungen die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main. Es gibt keine weitere(n) Zahlstelle(n) in den Angebotsländern.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche produktübergreifende Risikofaktoren einfügen: [●]]

14. Wesentliche referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren

[Der nachfolgende Risikohinweis betrifft nur Optionsscheine bezogen auf Indizes.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Optionsscheinen beeinflussen kann.]

[Im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. Korb-Futureskontraktes gegebenenfalls einfügen:

Risiken in Zusammenhang mit dem sogenannten Roll Over von Futureskontrakten

Zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Zeitpunkt wird [ein] [der] Maßgebliche[r] [Referenz-Futureskontrakt] [bzw.] [Korb-Futureskontrakt] durch einen anderen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt werden („**Roll Over**“). Obwohl der ersetzende Futureskontrakt die gleichen Spezifikationen aufweist wie der ersetzte Maßgebliche [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt], kann es zu Kursabweichungen kommen, die einen negativen Einfluss auf den Wert der Optionsscheine haben können.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass zum Zeitpunkt des Roll Over kein Futureskontrakt existiert, der die gleichen Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der zu ersetzende [jeweilige] Maßgebliche [Referenz-Futureskontrakt] [bzw.] [Korb-Futureskontrakt] aufweist, hat die Emittentin das Recht, entweder (i) den [betreffenden] Maßgeblichen [Referenz-Futureskontrakt] [bzw.] [Korb-Futureskontrakt] durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der nach Auffassung der [Berechnungsstelle] [Emittentin] ähnliche Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der [betreffende] Maßgebliche [Referenz-Futureskontrakt] [bzw.] [Korb-Futureskontrakt] aufweist, zu ersetzen (der „**Nachfolge-Futureskontrakt**“) und bzw. oder die Optionsscheinbedingungen anzupassen oder (ii) die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen.]

[Im Fall eines ADR oder GDR als Referenzbasiswert gegebenenfalls einfügen:

Risiken in Zusammenhang mit American Depositary Receipts bzw. Global Depositary Receipts als Referenzbasiswert

American Depositary Receipts („**ADRs**“) sind in den Vereinigten Staaten von Amerika von einer Depotbank (*Depository*) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird.

Global Depositary Receipts („**GDRs**“) sind Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. GDRs werden regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben.

Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft.

Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei Depositary Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank (*Depository*) bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank (*Depository*) wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Referenzbasiswert der Wertpapiere und damit auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Wertpapiere werden wertlos.

In diesem Fall besteht für den Wertpapierinhaber folglich das Risiko eines Totalverlusts, sofern der Wert der Tilgung aus diesen Wertpapieren am Laufzeitende bzw. bei einer vorzeitigen außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin Null ist.

Etwaige Gebühren und Kosten, die bei der die Aktien verwahrenden Bank (Custodian Bank) – in der

Regel mit Sitz im Heimatland des Emittenten der den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien – oder bei der Depotbank (*Depositary*) anfallen, können sich negativ auf den Wert der Depositary Receipts, und somit auf den Wert der Wertpapiere, auswirken.]

[Risiko bei Genussscheinen

[Genussscheine können unterschiedlich ausgestattet und mit unterschiedlichsten Rechten und/oder Einschränkungen versehen sein.]

[Im Allgemeinen sind Genussscheine Anlageinstrumente, die dem Inhaber aktionärstypische Vermögensrechte vermitteln, wie z.B. eine Beteiligung am Gewinn, am Liquidationserlös und/oder am sonstigen Erfolg der den Genussschein emittierenden Gesellschaft. Genussscheine begründen allerdings im Gegensatz zur Aktie keine mitgliedschaftlichen Rechte an der Gesellschaft. Insbesondere haben Inhaber von Genussscheinen üblicherweise keine Stimmrechte, Anfechtungsrechte, Bezugsrechte oder andere mitgliedschaftliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte.]

[Genussscheine sind komplexe Finanzinstrumente. In der Regel ist die Verzinsung der Genussscheine abhängig bzw. orientiert sich an wirtschaftlichen Kennzahlen der Gesellschaft. Vielfach sehen die Genussscheinbedingungen eine Verlustteilnahme vor, welche die Rückzahlung bzw. die Verzinsung des Genussscheins negativ beeinflussen kann. Im übrigen sind Genussscheine meist nachrangig ausgestattet, so dass die Rückzahlungsansprüche der Genussscheininhaber im Insolvenz- oder Liquidationsfall hinter die Ansprüche der übrigen Gläubiger der Gesellschaft zurücktreten. Häufig kann die Gesellschaft einen Genussschein unter bestimmten Umständen kündigen, wohingegen für Genussscheininhaber üblicherweise kein ordentliches Kündigungsrecht vorgesehen ist. Für den Fall einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft ist eine außerordentlichen Kündigung durch die Genussscheininhaber ebenfalls meist ausgeschlossen. Ausführliche Informationen zu den Genussscheinen sind von der Internet-Seite der Gesellschaft, [www.\[●\]](#), abrufbar.]

[*gegebenenfalls zusätzliche Risikofaktoren in Bezug auf die Genussscheine einfügen: [●]*]

[*Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Ausführungen zu referenzbasiswertspezifischen Risikofaktoren einfügen: [●].*]

[5.] [●] Angaben über die Emittentin

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die „**Gesellschaft**“) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierungen am 8. September 1992, am 21. September 1995 und am 21. November 2000 ist die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist in 60327 Frankfurt am Main, Europa-Allee 12 (Telefon +49 (0)69 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

Das **Stammkapital** der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00). Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Alleingeschafterin BNP PARIBAS S.A. („**BNP PARIBAS**“) über ihre Niederlassung Frankfurt am Main gehalten.

Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.

Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen und dem österreichischen Markt angeboten. Die von der Gesellschaft begebenen Wertpapiere können auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

6. Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren

[Im Rahmen dieses Abschnittes „Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „Referenzbasiswert“ auch gegebenenfalls den *jeweiligen* Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.]

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. („BNP PARIBAS“) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zunächst – bis zur Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin - zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat im Fall ihrer Insolvenz zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin einen vertraglichen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge in der Höhe, die zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen die Emittentin erforderlich sind. Die vertragliche Forderung der Emittentin gegen die BNP PARIBAS kann durch einen Optionsscheininhaber entweder im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet oder im Wege der Abtretung des Verlustübernahmeanspruchs von der Emittentin erworben werden. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Im Falle der Insolvenz der BNP PARIBAS hat der Optionsscheininhaber einen Anspruch gegen die Insolvenzmasse der BNP PARIBAS. Die Befriedigung des Anspruchs kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. Dieser Anspruch richtet sich nach französischem Insolvenzrecht.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzbasiswerts oder auf den Wert der dem Referenzbasiswert zugrundeliegenden Werte und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können und werden außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sein. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle [und/oder als Referenzstelle] [bzw.] [Hypothetischer Investor].

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem Referenzbasiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzbasiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzbasiswert bzw. auf die im Referenzbasiswert enthaltenen Werte publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Optionsscheins berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Optionsscheininhabern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Optionsscheininhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages bei der BNP PARIBAS melden.

Die Optionsscheininhaber haben das Recht, in Höhe ihrer Forderungen, die Sicherheitsleistung von der BNP PARIBAS zu verlangen. Lässt der Optionsscheininhaber diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS. Sollten die Optionsscheininhaber sich nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (Ausschlussfrist) bei der BNP PARIBAS melden, verfällt der Forderungsanspruch. Die Meldung muss in der Form erfolgen, das die BNP PARIBAS erkennen kann, dass sie Sicherheit leisten soll und in welcher Höhe.

Alternativ steht es der BNP PARIBAS gemäß § 303 Absatz 3 AktG frei, sich für die Forderungen der Optionsscheininhaber zu verbürgen. Die Optionsscheininhaber haben dann das unmittelbare Recht gegen die BNP PARIBAS aus der Bürgschaft.

Die Sicherheitsleistung als auch die Bürgschaftsübernahme der BNP PARIBAS muss in der Höhe erfolgen, die zur vollständigen Befriedigung der Forderungen der Optionsscheininhaber führt.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich [in einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht] [in einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [und] [durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an [●] [die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber bekanntgemacht.

[7.] [●] Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin

Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2009 und zum 31. Dezember 2010 sowie den geprüften Zwischenabschlüssen zum 30. Juni 2010 und zum 30. Juni 2011 entnommen wurden. Der Jahresabschluss 2009 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches („HGB“) und des GmbH-Gesetzes („GmbHG“) aufgestellt. Der Halbjahresabschluss und der Jahresabschluss 2010 wurde jeweils nach den Vorschriften des HGB und des GmbHG erstellt und erstmals fand in beiden Abschlüssen das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz („BilMoG“) Anwendung. Der Halbjahresabschluss 2011 wurde nach den Vorschriften des HGB in Verbindung mit dem BilMoG und GmbHG aufgestellt.

Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2009 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2010 EUR	Halbjahr 30. Juni 2010 EUR	Halbjahr 30. Juni 2011 EUR
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	138.893,81	0,00	271.934,75	53.405,56
2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	3.979.534.127,25	6.546.149.072,45	5.356.149.915,48	7.335.036.058,99
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	2.950.854.335,45	5.011.263.735,34	3.769.013.350,44	6.237.558.558,04
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.028.682.298,12	1.534.885.664,54	1.587.143.790,20	1.097.478.548,41
Sonstige betriebliche Erträge (Gewinn- und Verlustrechnung)	2.105.132,95	2.981.881,05	1.518.524,36	475.594,85
Sonstige betriebliche Aufwendungen (Gewinn- und Verlustrechnung)	-2.105.132,95	-2.981.881,05	-1.518.524,36	-475.594,85

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Optionsscheine neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntem oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf den Wert der Optionsscheine und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrages oder sonstiger zu zahlender Beträge auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Optionsscheine investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. teilweise oder ganz verlieren. Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Optionsscheine verbundenen Risiken beinhaltet.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

1. Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren

[Im Rahmen dieses Abschnittes „Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „Referenzbasiswert“ auch gegebenenfalls den *jeweiligen* Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.]

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. („BNP PARIBAS“) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zunächst – bis zur Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin - zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat im Fall ihrer Insolvenz zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin einen vertraglichen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge in der Höhe, die zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen die Emittentin erforderlich sind. Die vertragliche Forderung der Emittentin gegen die BNP PARIBAS kann durch einen Optionsscheininhaber entweder im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet oder im Wege der Abtretung des Verlustübernahmeanspruchs von der Emittentin erworben werden.

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Im Falle der Insolvenz der BNP PARIBAS hat der Optionsscheininhaber einen Anspruch gegen die Insolvenzmasse der BNP PARIBAS. Die Befriedigung des Anspruchs kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. Dieser Anspruch richtet sich nach französischem Insolvenzrecht.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzbasiswerts oder auf den Wert der dem Referenzbasiswert zugrundeliegenden Werte und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der

Emittentin verbundene Unternehmen können und werden außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sein. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle [und/oder als Referenzstelle] [bzw.] [Hypothetischer Investor].

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem Referenzbasiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzbasiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzbasiswert bzw. auf die im Referenzbasiswert enthaltenen Werte publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Optionsscheins berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Optionsscheininhabern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Optionsscheininhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS melden.

Die Optionsscheininhaber haben das Recht, in Höhe ihrer Forderungen, die Sicherheitsleistung von der BNP PARIBAS zu verlangen. Lässt der Optionsscheininhaber diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS. Sollten die Wertpapierinhaber sich nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (Ausschlussfrist) bei der BNP PARIBAS melden, verfällt der Forderungsanspruch. Die Meldung muss in der Form erfolgen, dass die BNP PARIBAS erkennen kann, dass sie Sicherheit leisten soll und in welcher Höhe.

Alternativ steht es der BNP PARIBAS gemäß § 303 Absatz 3 AktG frei, sich für die Forderungen der Optionsscheininhaber zu verbürgen. Die Optionsscheininhaber haben dann das unmittelbare Recht gegen die BNP PARIBAS aus der Bürgschaft.

Die Sicherheitsleistung als auch die Bürgschaftsübernahme der BNP PARIBAS muss in der Höhe erfolgen, die zur vollständigen Befriedigung der Forderungen der Optionsscheininhaber führt.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich [in einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht] [in einem überregionalen Börsenpflichtblatt] und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an [●] [die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber bekannt gemacht.

2. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren

[Im Rahmen dieses Abschnittes „Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „Referenzbasiswert“ auch gegebenenfalls den *jeweiligen* Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.]

[(a)] [●] [MINI Future Long Optionsscheine] [UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine]

[Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die „Emittentin“) ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerte] [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]] [der [jeweils] zugrunde liegenden Korbwerte] und unter der Voraussetzung, dass [die [jeweilige] Stop Loss Schwelle] [der jeweils Maßgebliche Basiskurs] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder unterschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Einlösungsbetrag in Euro („EUR“) wie folgt zu zahlen:

Überschreitet der [maßgebliche] Ausübungskurs am Bewertungstag [die [jeweilige] Stop Loss Schwelle] [den jeweils Maßgeblichen Basiskurs] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], so entspricht der Einlösungsbetrag einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen dem [maßgeblichen] Ausübungskurs und dem [jeweiligen] Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Die Zahlung eines Einlösungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der [maßgebliche] Ausübungskurs den [jeweiligen] Maßgeblichen Basiskurs [im Fall von MINI Future Long Optionsscheinen einfügen:] und die [jeweilige] Stop Loss Schwelle] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Ausübungstag überschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes[,] [und] des Zinsanpassungssatzes [und des Roll Over Anpassungssatzes] [sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von [Ausschüttungen des [jeweiligen] Fonds] [bzw.] [Dividendenzahlungen [für die [jeweilige] Referenzaktie] [Korbaktie]] [bzw.] [für die im [jeweiligen] [Referenzindex] [Korbindex] enthaltenen Aktien]] (§ 1 der Optionsscheinbedingungen) [gegebenenfalls andere zu berücksichtigende Faktoren einfügen: [●]] angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen [innerhalb einer festgelegten Bandbreite] [und im Fall zugrundeliegender [Rohstoffe und/oder Metalle] [●]] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes)] nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) neu festgelegt werden kann.

Der ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs kann sich somit erhöhen. Entsprechen die Kursbewegungen [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]] [der [jeweiligen] Korbwerte] nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des [jeweiligen] Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

[Im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. Korb-Futureskontraktes gegebenenfalls einfügen:

Zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Zeitpunkt kann [ein] [der] Maßgebliche[r] [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt] durch einen anderen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt werden (der „Roll Over“). Obwohl der ersetzende Futureskontrakt die gleichen Spezifikationen aufweist wie der ersetzte Maßgebliche [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt], erfolgt in diesem Fall eine Anpassung des jeweils Maßgeblichen Basiskurses [und dementsprechend auch der [jeweiligen] Stop Loss Schwelle] unter Berücksichtigung des jeweiligen Roll Over Anpassungssatzes.

Hierbei ist zu beachten, dass aufgrund eines Roll Over ein [Stop Loss] [Knock-Out] Ereignis ausgelöst werden kann.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass zum Zeitpunkt des Roll Over kein Futureskontrakt existiert, der die gleichen Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der zu ersetzende [Referenz-Futureskontrakt] [jeweilige] [Korb-Futureskontrakt] aufweist, hat die Emittentin das Recht, entweder (i) den [betreffenden]

[Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen] [Korb-Futureskontrakt] durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der nach Auffassung der [Berechnungsstelle] [Emittentin] ähnliche Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der [betreffende] [Referenz-Futureskontrakt] [jeweilige] [Korb-Futureskontrakt] aufweist, zu ersetzen (der „**Nachfolge-Futureskontrakt**“) und bzw. oder die Optionsscheinbedingungen anzupassen oder (ii) die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen.]

[im Fall von MINI Future Long Optionsscheinen einfügen:

Wenn der [maßgebliche] Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 7 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt, **die [jeweilige] Stop Loss Schwelle [erreicht] [oder] [unterschreitet]** und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis errechnet sich dann wie folgt:

$$\text{[Einlösungsbetrag = (Stop Loss Referenzstand – Maßgeblicher Basiskurs) x Bezugsverhältnis]}$$

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]]

[im Fall von UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen einfügen:

Sobald der [maßgebliche] Referenzkurs den jeweils Maßgeblichen Basiskurs [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*]) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf [den Referenzbasiswert] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] vorliegt, [erreicht] [oder] [unterschreitet], verfällt der Optionsschein und wird wertlos – unabhängig von der weiteren Entwicklung des Kurses [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] [des maßgeblichen Korbwerts]. In diesem Fall beträgt der Einlösungsbetrag EUR Null (0) und es erfolgt KEINE Zahlung. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen Totalverlust.]

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Unterschreitens] [der [jeweiligen] Stop Loss Schwelle] [des Maßgeblichen Basiskurses] [bzw. für die Berechnung des Einlösungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Unterschreiten] [der [jeweiligen] Stop Loss Schwelle] [des Maßgeblichen Basiskurses] jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse [die [jeweilige] Stop Loss Schwelle] [den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs] [erreicht] [oder] [unterschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Einlösungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]]

[im Fall von MINI Future Long Optionsscheinen einfügen:

Der Einlösungsbetrag kann EUR 0 (Null) betragen, wenn der [maßgebliche] Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich dem [jeweiligen] Maßgeblichen Basiskurs ist. (Der Einlösungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Einlösungsbetrag von EUR 0 (Null).) In diesem Falle verfallen die Optionsscheine und werden wertlos.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die [jeweilige] Stop Loss Schwelle in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen neu festgelegt wird und sich aus der Multiplikation des [jeweiligen] Maßgeblichen Basiskurses mit dem [jeweiligen] Stop Loss Schwellen-Anpassungssatz errechnet.]

Es ist zu beachten, dass [*im Fall von MINI Future Optionsscheinen einfügen:*- soweit kein Stop Loss Ereignis (§ 1 Absatz 3 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt -] zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt (§ 5 der Optionsscheinbedingungen) oder die Emittentin die Optionsscheine gekündigt hat (§ 4 [a][b][c][d][e][f][g][h] oder § 5 der Optionsscheinbedingungen). Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber gegebenenfalls nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

Es ist zu beachten, dass bei MINI Future bzw. UNLIMITED Turbo Optionsscheinen mit Stop Loss bzw. Knock-Out Ereignis das Recht des Optionsscheininhabers, seinen Optionsschein wirksam auszuüben, am

jeweiligen Ausübungstag bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses unter der auflösenden Bedingung des Eintritts eines Stop Loss bzw. Knock-Out Ereignisses steht. Der Eintritt eines Stop Loss bzw. Knock-Out Ereignisses in dem vorstehend genannten Zeitraum führt dazu, dass (i) eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und (ii) die betreffenden Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Abrechnungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser reduzierte Abrechnungsbetrag wird (im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses) bzw. kann (im Falle eines Stop Loss Ereignisses) gleich "Null" sein).

] [Es ist zu beachten, dass im Fall von UNLIMITED TURBO Optionsscheinen eine erklärte Kündigung gegenstandslos wird, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock-Out Ereignis eintritt; im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Optionsscheine wertlos.]

] [Im Fall von MINI Future Optionsscheinen ist zu beachten, dass bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses der zu zahlende Kündigungsbetrag dem im Falle eines Stop Loss Ereignisses maßgeblichen Einlösungsbetrag entspricht; der Bewertungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eingetreten ist, und der zu zahlende Einlösungsbetrag kann deutlich unter dem ansonsten zu zahlenden Kündigungsbetrag liegen, bzw. gleich „Null“ sein.]

[[(b)] [●] [MINI Future Short Optionsscheine] [UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine]

[Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die „Emittentin“) ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerte] [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]] [der [jeweils] zugrunde liegenden Korbwerte] und unter der Voraussetzung, dass [die [jeweilige] Stop Loss Schwelle] [der jeweils Maßgebliche Basiskurs] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder überschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Einlösungsbetrag in Euro („EUR“) wie folgt zu zahlen:

Unterschreitet der [maßgebliche] Ausübungskurs am Bewertungstag [die [jeweilige] Stop Loss Schwelle] [den jeweils Maßgeblichen Basiskurs] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], so entspricht der Einlösungsbetrag einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen dem [jeweiligen] Maßgeblichen Basiskurs und dem [maßgeblichen] Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Die Zahlung eines Einlösungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der [maßgebliche] Ausübungskurs den [jeweiligen] Maßgeblichen Basiskurs [im Fall von MINI Future Short Optionsscheinen einfügen:] und die [jeweilige] Stop Loss Schwelle] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Ausübungstag unterschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes[,] [und] des Zinsanpassungssatzes [und des Roll Over Anpassungssatzes] [sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von [Ausschüttungen des [jeweiligen] Fonds] [bzw.] [Dividendenzahlungen [für die [jeweilige] [Referenzaktie] [Korbaktie]] [bzw.] [für die im [jeweiligen] [Referenzindex] [Korbindex] enthaltenen Aktien]] (§ 1 der Optionsscheinbedingungen) [gegebenenfalls andere zu berücksichtigende Faktoren einfügen: [●]] angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen [innerhalb einer festgelegten Bandbreite] [und im Fall zugrundeliegender [Rohstoffe und/oder Metalle] [●]] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes)] nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) neu festgelegt werden kann.

Der ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs kann sich somit vermindern. Entsprechen die Kursbewegungen [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]] [der [jeweiligen] Korbwerte] nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des [jeweiligen] Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

[Im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. Korb-Futureskontraktes gegebenenfalls einfügen:

Zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Zeitpunkt kann [ein] [der] Maßgebliche[r] [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt] durch einen anderen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt werden (der „**Roll Over**“). Obwohl der ersetzende Futureskontrakt die gleichen Spezifikationen aufweist wie der ersetzte Maßgebliche [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt], erfolgt in diesem Fall eine Anpassung des jeweils Maßgeblichen Basiskurses [und dementsprechend auch der [jeweiligen] Stop Loss Schwelle] unter Berücksichtigung des jeweiligen Roll Over Anpassungssatzes.

Hierbei ist zu beachten, dass aufgrund eines Roll Over ein [Stop Loss] [Knock-Out] Ereignis ausgelöst werden kann.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass zum Zeitpunkt des Roll Over kein Futureskontrakt existiert, der die gleichen Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der zu ersetzende [Referenz-Futureskontrakt] [jeweilige] [Korb-Futureskontrakt] aufweist, hat die Emittentin das Recht, entweder (i) den [betreffenden] [Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen] [Korb-Futureskontrakt] durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der nach Auffassung der [Berechnungsstelle] [Emittentin] ähnliche Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der [betreffende] [Referenz-Futureskontrakt] [jeweilige] [Korb-Futureskontrakt] aufweist, zu ersetzen (der „**Nachfolge-Futureskontrakt**“) und bzw. oder die Optionsscheinbedingungen anzupassen oder (ii) die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen.]

[im Fall von MINI Future Short Optionsscheinen einfügen:

Wenn der [maßgebliche] Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 7 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt, **die [jeweilige] Stop Loss Schwelle [erreicht] [oder] [überschreitet]** und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis errechnet sich dann wie folgt:

$$\text{[Einlösungsbetrag = (Maßgeblicher Basiskurs - Stop Loss Referenzstand) x Bezugsverhältnis]}$$

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]]

[im Fall von UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen einfügen:

Sobald der [maßgebliche] Referenzkurs den jeweils Maßgeblichen Basiskurs [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf [den Referenzbasiswert] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] vorliegt, [erreicht] [oder] [überschreitet], verfällt der Optionsschein und wird wertlos – unabhängig von der weiteren Entwicklung des Kurses [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] [des maßgeblichen Korbwerts]. In diesem Fall beträgt der Einlösungsbetrag EUR Null (0) und es erfolgt KEINE Zahlung. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen Totalverlust.]

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Unterschreitens] [der [jeweiligen] Stop Loss Schwelle] [des Maßgeblichen Basiskurses] [bzw. für die Berechnung des Einlösungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Unterschreiten] [der [jeweiligen] Stop Loss Schwelle] [des Maßgeblichen Basiskurses] jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse [die [jeweilige] Stop Loss Schwelle] [den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs] [erreicht] [oder] [unterschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Einlösungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]]

[im Fall von MINI Future Short Optionsscheinen einfügen:

Der Einlösungsbetrag kann EUR 0 (Null) betragen, wenn der [maßgebliche] Stop Loss Referenzstand größer oder gleich dem [jeweiligen] Maßgeblichen Basiskurs ist. (Der Einlösungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Einlösungsbetrag von EUR 0 (Null).) In diesem Falle verfallen die Optionsscheine und werden wertlos.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die [jeweilige] Stop Loss Schwelle in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen neu festgelegt wird und sich aus der Multiplikation des [jeweiligen] Maßgeblichen Basiskurses mit dem [jeweiligen] Stop Loss Schwellen-Anpassungssatz errechnet.]

Es ist zu beachten, dass [im Fall von MINI Future Optionsscheinen einfügen:- soweit kein Stop Loss Ereignis (§ 1 Absatz 3 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt -] zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt (§ 5 der Optionsscheinbedingungen) oder die Emittentin die Optionsscheine gekündigt hat (§ 4 [a][b][c][d][e][f][g][h] oder § 5 der Optionsscheinbedingungen). Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber gegebenenfalls nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

Es ist zu beachten, dass bei MINI Future bzw. UNLIMITED Turbo Optionsscheinen mit Stop Loss bzw. Knock-Out Ereignis das Recht des Optionsscheininhabers, seinen Optionsschein wirksam auszuüben, am jeweiligen Ausübungstag bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses unter der auflösenden Bedingung des Eintritts eines Stop Loss bzw. Knock-Out Ereignisses steht. Der Eintritt eines Stop Loss bzw. Knock-Out Ereignisses in dem vorstehend genannten Zeitraum führt dazu, dass (i) eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und (ii) die betreffenden Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Abrechnungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser reduzierte Abrechnungsbetrag wird

(im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses) bzw. kann (im Falle eines Stop Loss Ereignisses) gleich "Null" sein).

[Es ist zu beachten, dass im Fall von UNLIMITED TURBO Optionsscheinen eine erklärte Kündigung gegenstandslos wird, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock-Out Ereignis eintritt; im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Optionsscheine wertlos.]

[Im Fall von MINI Future Optionsscheinen ist zu beachten, dass bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses der zu zahlende Kündigungsbetrag dem im Falle eines Stop Loss Ereignisses maßgeblichen Einlösungsbetrag entspricht; der Bewertungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eingetreten ist, und der zu zahlende Einlösungsbetrag kann deutlich unter dem ansonsten zu zahlenden Kündigungsbetrag liegen, bzw. gleich „Null“ sein.]

]

[(c) | ●] [TURBO Long Optionsscheine]

[Durch den Kauf von Optionsscheinen erwirbt der Optionsscheininhaber das Recht, von der Emittentin gegebenenfalls die Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“) zu verlangen, der dem Differenzbetrag zwischen dem [maßgeblichen] Ausübungskurs am Bewertungstag und dem [jeweiligen] Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. Ist der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert, so beträgt der Abrechnungsbetrag **Null (0) EUR** und es erfolgt **KEINE** Zahlung.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses [des] [der] dem [jeweiligen] Optionsschein zugrunde liegenden [Referenzbasiswerts] [Referenzbasiswerte] [bzw.] [Korbwerte] dazu führen kann, dass der Wert des Optionsscheins entsprechend der Entwicklung [des] [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der] [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der] [jeweiligen] Korbwerte] erheblich unter den für den Optionsschein gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Optionsscheininhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für den Optionsschein gezahlten Kaufpreis entstehen kann. **Sobald der [maßgebliche] Referenzkurs die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-Out-Schwelle zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreicht] [oder diese] [unterschreitet], verfällt der Optionsschein und wird wertlos – unabhängig von der weiteren Entwicklung des Kurses [des] [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der] [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der] [jeweiligen] Korbwerte] [des maßgeblichen Korbwerts].**

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Unterschreitens] der [jeweiligen] Knock-Out-Schwelle [bzw. für die Berechnung des Abrechnungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Unterschreiten] der [jeweiligen] Knock-Out-Schwelle jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Knock-Out-Schwelle [erreicht] [oder] [unterschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

Unabhängig von sonstigen Einflussfaktoren für die Preisbildung von Optionsscheinen bestimmt sich der Wert eines [●] [TURBO Long Optionsscheins] wie folgt: Es tritt ein Wertverlust ein, wenn der Kurs [des] [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der] [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der] [jeweiligen] Korbwerte] [eines der Korbwerte] *fällt*. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass der Kurs [des] [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der] [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der] [jeweiligen] Korbwerte] [des maßgeblichen Korbwerts] rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder steigt.

]

[(d)] [●] [TURBO Short Optionsscheine]

Durch den Kauf von Optionsscheinen erwirbt der Optionsscheininhaber das Recht, von der Emittentin gegebenenfalls die Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“) zu verlangen, der dem Differenzbetrag zwischen dem [jeweiligen] Basispreis und dem [maßgeblichen] Ausübungskurs am Bewertungstag, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. Ist der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert, so beträgt der Abrechnungsbetrag **Null (0) EUR** und es erfolgt **KEINE** Zahlung.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses [des] [der] dem [jeweiligen] Optionsschein zugrunde liegenden [Referenzbasiswerts] [Referenzbasiswerte] [bzw.] [Korbwerte] dazu führen kann, dass der Wert des Optionsscheins entsprechend der Entwicklung [des] [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der] [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der] [jeweiligen] Korbwerte] erheblich unter den für den Optionsschein gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Optionsscheininhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für den Optionsschein gezahlten Kaufpreis entstehen kann. **Sobald der [maßgebliche] Referenzkurs die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-Out-Schwelle zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreicht] [oder diese] [überschreitet], verfällt der Optionsschein und wird wertlos – unabhängig von der weiteren Entwicklung des Kurses [des] [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der] [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der] [jeweiligen] Korbwerte] [des maßgeblichen Korbwerts].**

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Überschreitens] der [jeweiligen] Knock-Out-Schwelle [bzw. für die Berechnung des Abrechnungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Überschreiten] der [jeweiligen] Knock-Out-Schwelle jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Knock-Out-Schwelle [erreicht] [oder] [überschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]]

Unabhängig von sonstigen Einflussfaktoren für die Preisbildung von Optionsscheinen bestimmt sich der Wert eines [●] [TURBO Short Optionsscheins] wie folgt: Es tritt ein Wertverlust ein, wenn der Kurs [des] [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der] [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der] [jeweiligen] Korbwerte] [eines der Korbwerte] *steigt*. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass der Kurs [des] [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der] [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der] [jeweiligen] Korbwerte] [des maßgeblichen Korbwerts] rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder fällt.

]

[(e)] [●] [Down and out Put Optionsscheine]

[Durch den Kauf von Optionsscheinen erwirbt der Optionsscheininhaber das Recht, von der Emittentin gegebenenfalls die Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“) zu verlangen, der dem Differenzbetrag zwischen dem [jeweiligen] Basispreis und dem [maßgeblichen] Ausübungskurs am Bewertungstag, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. Ist der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert, so beträgt der Abrechnungsbetrag **Null (0) EUR** und es erfolgt **KEINE** Zahlung.

Sobald der [maßgebliche] Referenzkurs die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-Out-Schwelle zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreicht] [oder diese] [unterschreitet], verfällt der Optionsschein und wird wertlos – unabhängig von der weiteren Entwicklung des Kurses [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] [des maßgeblichen Korbwerts].

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses [des] [der] dem [jeweiligen] Optionsschein zugrunde liegenden [Referenzbasiswerts] [Referenzbasiswerte] [bzw.] [Korbwerte] dazu führen kann, dass der Wert des Optionsscheins entsprechend der Entwicklung [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] erheblich unter den für den Optionsschein gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Optionsscheininhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für den Optionsschein gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Unterschreitens] der [jeweiligen] Knock-Out-Schwelle [bzw. für die Berechnung des Abrechnungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Unterschreiten] der [jeweiligen] Knock-Out-Schwelle jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Knock-Out-Schwelle [erreicht] [oder] [unterschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]]

Unabhängig von sonstigen Einflussfaktoren für die Preisbildung von Optionsscheinen bestimmt sich der Wert eines [●] [Down and out Put Optionsscheins] wie folgt: (i) Es tritt ein Wertverlust ein, wenn der Kurs [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] [eines der Korbwerte] *steigt* bzw. (ii) die Optionsscheine verfallen und werden wertlos, wenn die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-Out-Schwelle zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [*erreicht*] [*oder*] [*unterschritten*] wird.

]

[(f)] [●] [Down and in Put Optionsscheine]

[Durch den Kauf von Optionsscheinen erwirbt der Optionsscheininhaber das Recht, von der Emittentin gegebenenfalls die Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“) zu verlangen, der dem Differenzbetrag zwischen dem [jeweiligen] Basispreis und dem [maßgeblichen] Ausübungskurs am Bewertungstag, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht, **vorausgesetzt**, dass der [maßgebliche] Referenzkurs die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-In-Schwelle zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreicht] [oder diese] [unterschreitet]. Ist der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert, so beträgt der Abrechnungsbetrag **EUR Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung.

Sollte der [maßgebliche] Referenzkurs die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-In-Schwelle zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreichen] [oder diese] [unterschreiten], verfällt der Optionsschein und wird wertlos.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses [des] [der] dem [jeweiligen] Optionsschein zugrunde liegenden [Referenzbasiswerts] [Referenzbasiswerte] [bzw.] [Korbwerte] dazu führen kann, dass der Wert des Optionsscheins entsprechend der Entwicklung [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] erheblich unter den für den Optionsschein gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Optionsscheininhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für den Optionsschein gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Unterschreitens] der [jeweiligen] Knock-In-Schwelle [bzw. für die Berechnung des Abrechnungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Unterschreiten] der [jeweiligen] Knock-In-Schwelle jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Knock-In-Schwelle [erreicht] [oder] [unterschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]]

Unabhängig von sonstigen Einflussfaktoren für die Preisbildung von Optionsscheinen bestimmt sich der Wert eines [●] [Down and in Put Optionsscheins] wie folgt: (i) Es tritt ein Wertverlust ein, wenn der Kurs [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] [eines der Korbwerte] *steigt* bzw. (ii) die Optionsscheine verfallen und werden wertlos, wenn die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-In-Schwelle zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreicht] [oder] [unterschritten] wird.

]

[(g)] [●] [Up and out Call Optionsscheine]

[Durch den Kauf von Optionsscheinen erwirbt der Optionsscheininhaber das Recht, von der Emittentin gegebenenfalls die Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“) zu verlangen, der dem Differenzbetrag zwischen dem [maßgeblichen] Ausübungskurs am Bewertungstag und dem [jeweiligen] Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. Ist der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert, so beträgt der Abrechnungsbetrag EUR Null (0) und es erfolgt KEINE Zahlung.

Sobald der [maßgebliche] Referenzkurs die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-Out-Schwelle zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreicht] [oder diese] [überschreitet], verfällt der Optionsschein und wird wertlos – unabhängig von der weiteren Entwicklung des Kurses [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] [des maßgeblichen Korbwerts].

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses [des] [der] dem [jeweiligen] Optionsschein zugrunde liegenden [Referenzbasiswerts] [Referenzbasiswerte] [bzw.] [Korbwerte] dazu führen kann, dass der Wert des Optionsscheins entsprechend der Entwicklung [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] erheblich unter den für den Optionsschein gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Optionsscheininhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für den Optionsschein gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Überschreitens] der [jeweiligen] Knock-Out-Schwelle [bzw. für die Berechnung des Abrechnungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Überschreiten] der [jeweiligen] Knock-Out-Schwelle jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Knock-Out-Schwelle [erreicht] [oder] [unterschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

Unabhängig von sonstigen Einflussfaktoren für die Preisbildung von Optionsscheinen bestimmt sich der Wert eines [●] [Up and out Call Optionsscheins] wie folgt: (i) Es tritt ein Wertverlust ein, wenn der Kurs [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] [eines der Korbwerte] *fällt* bzw. (ii) die Optionsscheine verfallen und werden wertlos, wenn die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-Out-Schwelle zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreicht] [oder] [überschritten] wird.

]

[(h)] [●] [Up and in Call Optionsscheine]

[Durch den Kauf von Optionsscheinen erwirbt der Optionsscheininhaber das Recht, von der Emittentin gegebenenfalls die Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“) zu verlangen, der dem Differenzbetrag zwischen dem [maßgeblichen] Ausübungskurs am Bewertungstag und dem [jeweiligen] Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht, **vorausgesetzt**, dass der [maßgebliche] Referenzkurs die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-In-Schwelle zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreicht] [oder diese] [überschreitet]. Ist der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert, so beträgt der Abrechnungsbetrag EUR Null (0) und es erfolgt KEINE Zahlung.

Sollte der [maßgebliche] Referenzkurs die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-In-Schwelle zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreichen] [oder diese] [überschreiten], verfällt der Optionsschein und wird wertlos.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses [des] [der] dem [jeweiligen] Optionsschein zugrunde liegenden [Referenzbasiswerts] [Referenzbasiswerte] [bzw.] [Korbwerte] dazu führen kann, dass der Wert des Optionsscheins entsprechend der Entwicklung [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] erheblich unter den für den Optionsschein gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Optionsscheininhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für den Optionsschein gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Überschreitens] der [jeweiligen] Knock-In-Schwelle [bzw. für die Berechnung des Abrechnungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Überschreiten] der [jeweiligen] Knock-In-Schwelle jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Knock-In-Schwelle [erreicht] [oder] [überschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

Unabhängig von sonstigen Einflussfaktoren für die Preisbildung von Optionsscheinen bestimmt sich der Wert eines [●] [Up and in Call Optionsscheins] wie folgt: (i) Es tritt ein Wertverlust ein, wenn der Kurs [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] [eines der Korbwerte] *fällt* bzw. (ii) die Optionsscheine verfallen und werden wertlos, wenn die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-In-Schwelle zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreicht] [oder] [überschritten] wird.

]

[(i) | ●] [Call] [bzw.] [Put] Optionsscheine

Durch den Kauf von Optionsscheinen erwirbt der Optionsscheininhaber das Recht, von der Emittentin die Zahlung eines Betrages in Euro („EUR“) zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage des Kurses [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerte] [der [jeweils] zugrunde liegenden Korbwerte] berechnet wird und der der Differenz entspricht, um die der [maßgebliche] Ausübungskurs den [jeweiligen] Basiskurs *im Fall eines Call Optionsscheines einfügen*: [im Fall eines Call Optionsscheines] überschreitet] *im Fall eines Put Optionsscheines einfügen*: [bzw. im Fall eines Put Optionsscheines] unterschreitet] [jeweils] multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (der „**Abrechnungsbetrag**“). Ist die so ermittelte Differenz Null oder ein negativer Wert, so beträgt der Abrechnungsbetrag **EUR Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses [des] [der] dem [jeweiligen] Optionsschein zugrunde liegenden [Referenzbasiswerts] [Referenzbasiswerte] [bzw.] [Korbwerte] dazu führen kann, dass der Wert des Optionsscheins entsprechend der Entwicklung [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] erheblich unter den für den Optionsschein gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Optionsscheininhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für den Optionsschein gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Berechnung des Abrechnungsbetrags maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

[(i)] [●] [Discount Call Optionsscheine]

Mit dem Erwerb der Optionsscheine hat der Optionsscheininhaber, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen abhängig davon, ob der [maßgebliche] Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner oder gleich dem [jeweiligen] Höchstkurs, jedoch höher als der [jeweilige] Basiskurs ist oder ob der [maßgebliche] Ausübungskurs am Bewertungstag den [jeweiligen] Höchstkurs übersteigt, Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“), der dem Differenzbetrag zwischen dem [maßgeblichen] Ausübungskurs und dem [jeweiligen] Basiskurs, höchstens jedoch dem Differenzbetrag zwischen dem [jeweiligen] Höchstkurs und dem [jeweiligen] Basiskurs, jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Berechnung des Abrechnungsbetrags maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

*Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Optionsscheininhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Rückgangs des [maßgeblichen] Ausübungskurses auf oder unter den [jeweiligen] Basiskurs, denn dann ist der Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit **Null**.*

Unabhängig von sonstigen Einflussfaktoren für die Preisbildung von Optionsscheinen bestimmt sich der Wert eines [●] [Discount Call Optionsscheins] wie folgt: Es tritt ein Wertverlust ein, wenn der Kurs [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] [eines der Korbwerte] *fällt*. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass der Kurs [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] [des maßgeblichen Korbwerts] rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder steigt.

]

[(k)] [●] [Discount Put Optionsscheine]

[Mit dem Erwerb der Optionsscheine hat der Optionsscheininhaber (nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen) abhängig davon, ob der [maßgebliche] Ausübungskurs am Bewertungstag höher oder gleich dem [jeweiligen] Tiefstkurs, jedoch kleiner als der [jeweilige] Basiskurs ist, oder ob der [maßgebliche] Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner als der [jeweilige] Basiskurs und kleiner als der [jeweilige] Tiefstkurs ist, Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“), der dem Differenzbetrag zwischen dem [jeweiligen] Basiskurs und dem [maßgeblichen] Ausübungskurs, höchstens jedoch dem Differenzbetrag zwischen dem [jeweiligen] Basiskurs und dem [jeweiligen] Tiefstkurs, jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Berechnung des Abrechnungsbetrags maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

*Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Optionsscheininhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Anstiegs des [maßgeblichen] Ausübungskurses auf oder über den [jeweiligen] Basiskurs, denn dann ist der Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit **Null**.*

Unabhängig von sonstigen Einflußfaktoren für die Preisbildung von Optionsscheinen bestimmt sich der Wert eines [●] [Discount Put Optionsscheins] wie folgt: Es tritt ein Wertverlust ein, wenn der Kurs [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] [eines der Korbwerte] *steigt*. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass der Kurs [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] [des maßgeblichen Korbwerts] rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder fällt.

]

[(1) | ●] Discount Call Plus Optionsscheine

[Mit dem Erwerb der Optionsscheine hat der Optionsscheininhaber, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen abhängig davon, ob der [maßgebliche] Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat oder ob der [maßgebliche] Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner oder gleich dem [jeweiligen] Höchstkurs, jedoch höher als der [jeweilige] Basiskurs ist oder ob der [maßgebliche] Ausübungskurs am Bewertungstag den [jeweiligen] Höchstkurs übersteigt, Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“), der dem Differenzbetrag zwischen dem [maßgeblichen] Ausübungskurs und dem [jeweiligen] Basiskurs, höchstens jedoch dem Differenzbetrag zwischen dem [jeweiligen] Höchstkurs und dem [jeweiligen] Basiskurs, jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Unterschreitens] der [jeweiligen] Barriere [bzw. für die Berechnung des Abrechnungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Unterschreiten] der [jeweiligen] Barriere jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

*Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Optionsscheininhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Rückgangs des [maßgeblichen] Ausübungskurses auf oder unter den [jeweiligen] Basiskurs, denn dann ist der Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit **Null**.*

Unabhängig von sonstigen Einflussfaktoren für die Preisbildung von Optionsscheinen bestimmt sich der Wert eines [●] [Discount Call Plus Optionsscheins] wie folgt: Es tritt ein Wertverlust ein, wenn der Kurs [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] [eines der Korbwerte] *fällt*. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass der Kurs [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] [des maßgeblichen Korbwerts] rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder steigt.

]

[(m)] [●] [Discount Put Plus Optionsscheine]

[Mit dem Erwerb der Optionsscheine hat der Optionsscheininhaber, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen abhängig davon, ob der [maßgebliche] Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [überschritten] hat oder ob der [maßgebliche] Ausübungskurs am Bewertungstag höher oder gleich dem [jeweiligen] Tiefstkurs, jedoch kleiner als der [jeweilige] Basiskurs ist, oder ob der [maßgebliche] Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner als der [jeweilige] Basiskurs und kleiner als der [jeweilige] Tiefstkurs ist, Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“), der dem Differenzbetrag zwischen dem [jeweiligen] Basiskurs und dem [maßgeblichen] Ausübungskurs, höchstens jedoch dem Differenzbetrag zwischen dem [jeweiligen] Basiskurs und dem [jeweiligen] Tiefstkurs, jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Überschreitens] der [jeweiligen] Barriere [bzw. für die Berechnung des Abrechnungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Überschreiten] der [jeweiligen] Barriere jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [überschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]]

*Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Optionsscheininhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Anstiegs des [maßgeblichen] Ausübungskurses auf oder über den [jeweiligen] Basiskurs, denn dann ist der Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit **Null**.*

Unabhängig von sonstigen Einflussfaktoren für die Preisbildung von Optionsscheinen bestimmt sich der Wert eines [●] [Discount Put Plus Optionsscheins] wie folgt: Es tritt ein Wertverlust ein, wenn der Kurs [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] [eines der Korbwerte] *steigt*. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass der Kurs [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [der [jeweiligen] Referenzbasiswerte] [bzw.] [der [jeweiligen] Korbwerte] [des maßgeblichen Korbwerts] rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder fällt.

]

[[n)] [●] [Bonus Call Optionsschein]

[[Mit dem Erwerb der Optionsscheine hat der Optionsscheininhaber, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen abhängig davon, ob der Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat und ob der Ausübungskurs am Bewertungstag [kleiner] [oder] [gleich] dem Basiskurs ist, Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“), der entweder dem Differenzbetrag zwischen Bonuskurs und Basiskurs oder, falls höher, dem Differenzbetrag zwischen Ausübungskurs und Basiskurs, jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

[[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [[im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Unterschreitens] der Barriere [bzw. für die Berechnung des Abrechnungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Unterschreiten] der Barriere jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die Barriere [erreicht] [oder] [unterschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]]

*Der Optionsscheininhaber trägt das Verlustrisiko fall der [maßgebliche] Ausübungskurs [auf] [oder] [unter] dem Basiskurs liegt, denn **dann ist der Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit Null.***

Unabhängig von sonstigen Einflußfaktoren für die Preisbildung von Optionsscheinen bestimmt sich der Wert eines [●] [Bonus Call Optionsscheins] wie folgt: Es tritt ein Wertverlust ein, wenn der Kurs des Referenzbasiswerts *fällt*. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass der Kurs des Referenzbasiswerts rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder steigt.

]

[(p)] [●] [Bonus Call Capped Optionsscheine]

[Mit dem Erwerb der Optionsscheine hat der Optionsscheininhaber, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen abhängig davon, ob der Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat **und** ob der [maßgebliche] Ausübungskurs am Bewertungstag [kleiner] [oder] [gleich] dem [jeweiligen] Basiskurs ist, Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“), der entweder dem Differenzbetrag zwischen Ausübungskurs und Basiskurs, oder, falls höher, dem Differenzbetrag zwischen Bonuskurs und Basiskurs **maximal** jedoch dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basiskurs, jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:]

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Unterschreitens] der Barriere [bzw. für die Berechnung des Abrechnungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Unterschreiten] der Barriere jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die Barriere [erreicht] [oder] [unterschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

*Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Optionsscheininhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Rückgangs des Ausübungskurses [auf] [oder] [unter] den Basiskurs, denn **dann ist der Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit Null.***

Unabhängig von sonstigen Einflußfaktoren für die Preisbildung von Optionsscheinen bestimmt sich der Wert eines [●] [Bonus Call Capped Optionsscheins] wie folgt: Es tritt ein Wertverlust ein, wenn der Kurs des Referenzbasiswerts *fällt*. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass der Kurs des Referenzbasiswerts rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder steigt.

]

[Die nachfolgenden Risikohinweise finden auf sämtliche Produkte gleichermaßen Anwendung]

Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren

[Im Rahmen dieses Abschnittes „Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „Referenzbasiswert“ auch gegebenenfalls den *jeweiligen* Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweils) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.]

Es besteht daher das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises (Totalverlust) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Der Optionsscheininhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Optionsscheine *[Im Fall eines Kündigungsrechts der Emittentin zusätzlich einfügen:]* im Hinblick auf das Kündigungsrecht der Emittentin gegebenenfalls] nur befristete Rechte verbriefen. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

[Desweiteren ist zu beachten, dass Optionsrechte gemäß den Optionsscheinbedingungen nur für eine Mindestzahl von Optionsscheinen („**Mindestzahl**“) oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können und dass sowohl die Ausübungserklärung als auch die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine [●] [zwei] Bankgeschäftstage **vor** dem Ausübungstermin der betreffenden Stelle zugegangen bzw. geliefert sein müssen.]

[Weiterhin ist zu beachten, dass das [Andienungsrecht] [Kündigungsrecht] durch den Optionsscheininhaber gemäß den Optionsscheinbedingungen nur für [●] [Optionsscheine] [Wertpapiere] [●] („Mindestwert“) [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon] ausgeübt werden kann.]

Die vorliegenden [●] [Optionsscheine] sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert bzw. in die dem Referenzbasiswert zugrundeliegenden Werte] ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts gerichtet sind, (ii) die Laufzeit gegebenenfalls begrenzt ist [bzw. anders bemessen wird], (iii) die [Einlösung][Abrechnung] zu den oben und in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (iv) die Optionsscheininhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (v) die Optionsscheine wertlos verfallen können und (vi) die Optionsscheininhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.]

[Die Optionsscheine verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Optionsscheine können daher nicht durch andere laufende Erträge der Optionsscheine kompensiert werden.] [Im Fall von zugesicherten Erträgen entsprechende Einschränkung einfügen: [●].]

[Gegebenenfalls, falls nicht als referenzbasiswertspezifischer Risikofaktor nachfolgend aufgeführt, einfügen:

Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen **außerordentlichen** Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den „**Kündigungsbetrag**“), der als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Optionsscheins gemäß den Optionsscheinbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren], einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Referenzbasiswert berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag liegen und von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Referenzbasiswerts oder von darauf bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweichen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Optionsscheins und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Referenzbasiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren des Referenzbasiswerts abweicht.]

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert der Optionsscheine wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungstermine sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des Referenzbasiswerts. Kursschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z.B. Schwankungen in der Bewertung des Referenzbasiswerts, volkswirtschaftlichen Faktoren einschließlich Zinsänderungsrisiken und Spekulationen. Eine Wertminderung der Optionsscheine kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Referenzbasiswerts konstant bleibt.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Optionsscheine [gegebenenfalls sogar überproportional] bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der [Im Fall eines Kündigungsrechts der Emittentin zusätzlich einfügen: im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin] begrenzten Laufzeit der Optionsscheine kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Optionsscheine rechtzeitig wieder erholen wird. **Es besteht dann das Risiko des Totalverlusts des gezahlten Kaufpreises für die**

Optionsscheine einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts und damit der Optionsscheine können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Referenzbasiswert oder bezogen auf den Referenzbasiswert bzw. auf die im Referenzbasiswert enthaltenen Werte getätigt werden. Dies kann einen negativen Einfluss auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben. Abhängig von der Anzahl der ausgeübten bzw. einzulösenden Optionsscheine und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, können der Referenzbasiswert und damit auch die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge negativ beeinflusst werden. [im Fall von [●] [TURBO Optionsscheinen] [MINI Future Optionsscheinen] [UNLIMITED TURBO Optionsscheinen] zusätzlich einfügen: Im Fall von [●] [TURBO Optionsscheinen] [MINI Future Optionsscheinen] [UNLIMITED TURBO Optionsscheinen] können Kursänderungen unter Umständen zu einem [Stop Loss] [Knock Out] Ereignis führen.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine berechtigt, im freien Markt oder durch nicht öffentliche Geschäfte Optionsscheine zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Optionsscheininhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Optionsscheininhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Optionsscheine und des Kurses des Referenzbasiswerts bzw. der dem Referenzbasiswert zugrundeliegenden Werte] und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Hebeleffekt von Optionsscheinen

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt (der „Leverage“-Effekt): Eine Veränderung des Wertes des Referenzbasiswerts (auch durch eine Veränderung nur einer der im Referenzbasiswert gegebenenfalls enthaltenen Komponenten) kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Daher sind mit dem Optionsschein auch höhere Verlustrisiken verbunden als bei anderen Kapitalanlagen. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

[Zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag für die Zahlung des Abrechnungsbetrages kann ein größerer, in den Optionsscheinbedingungen jeweils festgelegter, Zeitraum liegen.]

Optionsscheine mit Währungsrisiko

Wenn der durch die Optionsscheine verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzbasiswerts (oder einzelner Werte des Referenzbasiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (a) sich die Höhe der möglicherweise zu empfangenden unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge durch eine Verschlechterung des Wechselkurses entsprechend vermindert; und/oder
- (b) sich der Wert der erworbenen Optionsscheine entsprechend vermindert.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen. Vor dem Erwerb eines Optionsscheins sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Optionsscheins anfallenden Kosten eingeholt werden.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Es sollte nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit der Optionsscheine Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können (Absicherungsgeschäfte); dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Optionsscheinen in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

Risiko des eingeschränkten Handels in den Optionsscheinen

[Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Optionsscheine sollen in den Handel [●] [der] [den] vorgenannten Börse[n] einbezogen werden. Nach Einbeziehung der Optionsscheine in den Handel kann nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung beibehalten wird.] [●] [Der letzte Börsenhandelstag für die Optionsscheine ist [voraussichtlich] [●].] [Danach findet [voraussichtlich] bis zum Bewertungstag (einschließlich) [●] [(Ortszeit Frankfurt am Main)], nur ein außerbörslicher Handel statt. [●]]

[Die Emittentin behält sich vor, die Beendigung des Börsenhandels der Optionsscheine zu beantragen, mit der Folge, dass voraussichtlich [●] vor dem [●] der Börsenhandel der Optionsscheine beendet ist.] [Ein außerbörslicher Handel findet voraussichtlich bis zum Bewertungstag, [●], statt.]

[Zur Zeit ist eine Einführung der Optionsscheine in den Handel an einer Börse nicht geplant.] [Ein außerbörslicher Handel findet voraussichtlich vom [●] bis zum [Bewertungstag,] [●] statt.] [●]

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Es ist nicht gewährleistet, dass die Optionsscheine während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der Preis der Optionsscheine kann auch erheblich von dem Wert des Referenzbasiswerts abweichen. Daher sollte man sich vor dem Kauf der Optionsscheine über den Kurs des den Optionsscheinen zugrundeliegenden Referenzbasiswerts informieren und Kaufaufträge mit angemessenen Preisgrenzen versehen. Ankaufs- und Verkaufskurse werden aufgrund einer handelsüblichen Marge unterschiedlich sein.

Risiko bei Inanspruchnahme eines Kredits

Wenn der Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Optionsscheinen in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Optionsscheinen seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition in die Optionsscheine daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Optionsscheine in der Lage ist.

Risiken im Fall der Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Die Optionsscheinbedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen ordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber am bzw. nach dem Kündigungstermin einen in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag je Optionsschein. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Optionsscheinen und es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

[Es ist zu beachten, dass im Fall von UNLIMITED TURBO Optionsscheinen eine erklärte Kündigung gegenstandslos wird, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock-Out Ereignis eintritt; im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Optionsscheine wertlos.]

[Im Fall von MINI Future Optionsscheinen ist zu beachten, dass bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses der zu zahlende Kündigungsbetrag dem im Falle eines Stop Loss Ereignisses maßgeblichen Einlösungsbetrag entspricht; der Bewertungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eingetreten ist, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, und der zu zahlende Einlösungsbetrag kann deutlich unter dem ansonsten zu zahlenden Kündigungsbetrag liegen, bzw. gleich „Null“ sein.]

Wiederanlagerisiko im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine

Im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. der vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten bzw. vorzeitig getilgten Wertpapiers aufgrund der

Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Optionsscheininhaber trägt in diesen Fällen ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktbedingungen als denen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.]

Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Optionsscheine beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Optionsscheininhaber unvorteilhaft herausstellt.

Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Da zu innovativen Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Optionsscheine – zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Optionsscheine nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

[Der nachfolgende Hinweis zur Zahlstelle findet nur Anwendung, wenn außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auch ein öffentliches Angebot stattfinden soll und keine weitere Zahlstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht.

Zahlstelle

Zahlstelle ist auch bei einem Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands gemäß den Optionsscheinbedingungen die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main. Es gibt keine weiteren Zahlstellen.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche wertpapierspezifische Risikofaktoren einfügen: [●]]

13. Wesentliche referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren

[Im Rahmen dieses Abschnittes „Wesentliche referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „Referenzbasiswert“ auch gegebenenfalls den *jeweiligen* Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.]

[Der nachfolgende Risikohinweis betrifft nur Optionsscheine bezogen auf Indizes.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Optionsscheinen beeinflussen kann.]

[Im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. Korb-Futureskontraktes gegebenenfalls einfügen:

Risiken in Zusammenhang mit dem sogenannten Roll Over von Futureskontrakten

Zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Zeitpunkt wird [ein] [der] Maßgebliche[r] [Referenz-Futureskontrakt] [bzw.] [Korb-Futureskontrakt] durch einen anderen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt werden („Roll Over“). Obwohl der ersetzende Futureskontrakt die gleichen Spezifikationen aufweist wie der ersetzte Maßgebliche [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt], kann es zu Kursabweichungen kommen, die einen negativen Einfluss auf den Wert der Optionsscheine haben können.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass zum Zeitpunkt des Roll Over kein Futureskontrakt existiert, der die gleichen Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der zu ersetzende [jeweilige] Maßgebliche [Referenz-Futureskontrakt] [bzw.] [Korb-Futureskontrakt] aufweist, hat die Emittentin das Recht, entweder (i) den [betreffenden] Maßgeblichen [Referenz-Futureskontrakt] [bzw.] [Korb-Futureskontrakt] durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der nach Auffassung der [Berechnungsstelle] [Emittentin] ähnliche Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der [betreffende] Maßgebliche [Referenz-Futureskontrakt] [bzw.] [Korb-Futureskontrakt] aufweist, zu ersetzen (der „Nachfolge-Futureskontrakt“) und bzw. oder die Optionsscheinbedingungen anzupassen oder (ii) die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen.]

[Im Fall eines ADR oder GDR als Referenzbasiswert gegebenenfalls einfügen:]

[Risiken in Zusammenhang mit American Depositary Receipts bzw. Global Depositary Receipts als Referenzbasiswert

American Depositary Receipts („**ADRs**“) sind in den Vereinigten Staaten von Amerika von einer Depotbank (*Depository*) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird.

Global Depositary Receipts („**GDRs**“) sind Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. GDRs werden regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben.

Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft.

Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei Depositary Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank (*Depository*) bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank (*Depository*) wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Referenzbasiswert der Wertpapiere und damit auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Wertpapiere werden wertlos.

In diesem Fall besteht für den Wertpapierinhaber folglich das Risiko eines Totalverlusts, sofern der Wert der Tilgung aus diesen Wertpapieren am Laufzeitende bzw. bei einer vorzeitigen außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin Null ist.

Etwaige Gebühren und Kosten, die bei der die Aktien verwahrenden Bank (Custodian Bank) – in der Regel mit Sitz im Heimatland des Emittenten der den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien – oder bei der Depotbank (*Depository*) anfallen, können sich negativ auf den Wert der Depositary Receipts, und somit auf den Wert der Wertpapiere, auswirken.]

[Risiko bei Genussscheinen

[Genussscheine können unterschiedlich ausgestattet und mit unterschiedlichsten Rechten und/oder Einschränkungen versehen sein.]

[Im Allgemeinen sind Genussscheine Anlageinstrumente, die dem Inhaber aktionärstypische Vermögensrechte vermitteln, wie z.B. eine Beteiligung am Gewinn, am Liquidationserlös und/oder am sonstigen Erfolg der den Genussschein emittierenden Gesellschaft. Genussscheine begründen allerdings im Gegensatz zur Aktie keine mitgliedschaftlichen Rechte an der Gesellschaft. Insbesondere haben Inhaber von Genussscheinen üblicherweise keine Stimmrechte, Anfechtungsrechte, Bezugsrechte oder andere mitgliedschaftliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte.]

[Genussscheine sind komplexe Finanzinstrumente. In der Regel ist die Verzinsung der Genussscheine abhängig bzw. orientiert sich an wirtschaftlichen Kennzahlen der Gesellschaft. Vielfach sehen die Genussscheinbedingungen eine Verlustteilnahme vor, welche die Rückzahlung bzw. die Verzinsung des Genussscheins negativ beeinflussen kann. Im übrigen sind Genussscheine meist nachrangig ausgestattet, so dass die Rückzahlungsansprüche der Genussscheininhaber im Insolvenz- oder Liquidationsfall hinter die Ansprüche der übrigen Gläubiger der Gesellschaft zurücktreten. Häufig kann die Gesellschaft einen Genussschein unter bestimmten Umständen kündigen, wohingegen für Genussscheininhaber üblicherweise kein ordentliches Kündigungsrecht vorgesehen ist. Für den Fall einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft ist eine außerordentlichen Kündigung durch die

Genussscheininhaber ebenfalls meist ausgeschlossen. Ausführliche Informationen zu den Genussscheinen sind von der Internet-Seite der Gesellschaft, [www.\[●\]](#), abrufbar.]

[gegebenenfalls zusätzliche Risikofaktoren in Bezug auf die Genussscheine einfügen: [●]]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Ausführungen zu referenzbasiswertspezifischen Risikofaktoren einfügen: [●].]

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Emittentin BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (mit Sitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628) und die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 75018 Paris, Frankreich, übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. Sie erklären, dass ihres Wissens die im Prospekt genannten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

IV. WICHTIGE ANGABEN UND DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist Gegenpartei (die „**Gegenpartei**“) bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei.

Zudem kann und wird die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z.B. als Zahl- und Verwaltungsstelle [und/oder gegebenenfalls als Referenzstelle] [bzw.] [Hypothetischer Investor].

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegen)

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der Emittentin und der BNP PARIBAS Gruppe.

Durch Verweis einbezogene Dokumente

In dem vorliegenden Prospekt wird auf die folgenden Angaben gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil des Prospekts gelten. Die nicht aufgenommenen Teile aus den nachfolgend genannten Prospekten sind bereits an anderer Stelle in dem vorliegenden Prospekt enthalten.

1. die auf den Seiten 111 bis 192 im Basisprospekt für diverse Optionsscheine vom 25. Februar 2011 enthaltenen Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite 79 des Basisprospekts);
2. die auf den Seiten 111 bis 192 im Basisprospekt für diverse Optionsscheine vom 26. Februar 2010 enthaltenen Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite 79 des Basisprospekts);
3. die auf den Seiten 104 bis 184 im Basisprospekt für diverse Optionsscheine vom 23. September 2009 enthaltenen Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite 79 des Basisprospekts);
4. die auf den Seiten 105 bis 181 im Basisprospekt für diverse Optionsscheine vom 26. September 2008 enthaltenen Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite 79 des Basisprospekts);
5. die auf den Seiten 97 bis 169 im Basisprospekt für diverse Optionsscheine vom 25. April 2008 enthaltenen Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite 79 des Basisprospekts);
6. die auf den Seiten 77 bis 248 im Basisprospekt für diverse Optionsscheine vom 11. Mai 2007 enthaltenen Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite 79 des Basisprospekts);
7. die auf den Seiten 32 bis 55 im Basisprospekt für OPEN END TURBO Long Optionsscheine und OPEN END TURBO Short Optionsscheine vom 16. November 2006 enthaltenen Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite 79 des Basisprospekts);
8. die auf den Seiten 32 bis 55 im Basisprospekt für OPEN END TURBO Long Optionsscheine und OPEN END TURBO Short Optionsscheine vom 14. September 2006 enthaltenen Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite 79 des Basisprospekts);
9. die auf den Seiten 33 bis 56 im Basisprospekt für OPEN END TURBO Long Optionsscheine und OPEN END TURBO Short Optionsscheine vom 10. Mai 2006 enthaltenen Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite 79 des Basisprospekts);
10. die auf den Seiten 27 bis 46 im Basisprospekt für Aktienoptionsscheine und Indexoptionsscheine vom 7. April 2006 enthaltenen Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite 79 des Basisprospekts).

Die vorgenannten Dokumente wurden veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Sie werden bei der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

1. Angaben über die Wertpapiere

[Im Rahmen dieses Abschnittes „Angaben über die anzubietenden Wertpapiere“ umfasst der Begriff „**Referenzbasiswert**“ auch gegebenenfalls den *jeweiligen* Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.]

[im Fall einer Aufstockung gegebenenfalls einfügen:

*[Im Falle einer Aufstockung einer Emission von Optionsscheinen, die auf Basis eines durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokuments (der „**Ursprüngliche Basisprospekt**“) begeben wurden (die „**Zuvor Emittierten Optionsscheine**“) einfügen:*

Die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Optionsscheinbedingungen werden durch die in dem Ursprünglichen Basisprospekt enthaltenen Optionsscheinbedingungen ersetzt. Zu diesem Zweck wird der Abschnitt „IX. Optionsscheinbedingungen“ aus dem Ursprünglichen Prospekt durch Verweis gemäß § 11 WpPG in den Prospekt einbezogen.

Die vorliegenden [●] bezogen auf [●] ([der „[[**Referenzbasiswert**]“] [gegebenenfalls andere Bezeichnung des /Referenzbasiswerts einfügen: [●]] stellen eine Aufstockung der am [●] unter [dem Basisprospekt für [●] vom [●]] [bzw.] [dem Basisprospekt für [●] vom[●]], [jeweils] in der Fassung etwaiger Nachträge, ([jeweils] der „**Ursprüngliche Basisprospekt**“), begebenen [●] bezogen auf [●], (ISIN: [●], WKN: [●]) (die „**Zuvor Emittierten Optionsscheine**“) um weitere [●] Optionsscheine auf nunmehr ein aufgestocktes Gesamtvolumen von [●], dar.]

[im Fall einer Aufstockung einer Emission von Optionsscheinen dieses Prospekts gegebenenfalls einfügen:

Die vorliegenden [●] bezogen auf [●] ([der „**Referenzbasiswert**“] [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]] stellen eine Aufstockung der [●] am [●] begebenen [●] bezogen auf [●], (ISIN: [●], WKN: [●]) (die "**Zuvor Emittierten Optionsscheine** ") um weitere [●] Optionsscheine auf nunmehr ein aufgestocktes Gesamtvolumen von [●], dar.

[Im Fall von weiteren Aufstockungen gegebenenfalls einfügen:

Die Optionsscheine stellen eine Aufstockung der am [●] begebenen [●] [, aufgestockt am [●] um weitere [●] Optionsscheine [gegebenenfalls weitere Aufstockungen einfügen: [●]] ([Volumen] [Gesamtvolumen] der vorliegenden Aufstockung: [Volumen bzw. Gesamtvolumen der Aufstockung einfügen: [●]]) dar. Sie weisen die gleiche Ausstattung wie die bereits begebenen Optionsscheine auf.]

[Im Fall von Aufstockungen einfügen:

Der [Ursprüngliche Basisprospekt] [Prospekt] sowie die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen wurden veröffentlicht und werden bei der Emittentin in der Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Die vorliegenden [●] (gemeinsam mit den Zuvor Emittierten Optionsscheinen, die „**Optionsscheine**“) weisen im Übrigen die gleiche Ausstattung wie die Zuvor Emittierten Optionsscheine auf und bilden mit diesen eine einheitliche Emission und haben dieselbe [WKN und] ISIN.]]

(a) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden [Einlösungsbetrag] [,] [bzw.] [Abrechnungsbetrag]

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]] [der [jeweils] zugrunde liegenden Korbwerte]

[[(aa)] [●] [MINI Future Long Optionsscheine] [UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine]

[und des Maßgeblichen Basiskurses [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]][●]] dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Einlösungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen..

Einlösungsbetrag

Vorbehaltlich eines [Stop Loss] [Knock-Out] Ereignisses ist der Einlösungsbetrag die in [EUR] [●] ausgedrückte [und in EUR umgerechnete Differenz zwischen dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Maßgeblichen Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] auf [börsentäglicher] [Angabe anderer Zeitabstände: [●]] Basis und unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes[,] [und] eines Zinsanpassungssatzes [und des Roll Over Anpassungssatzes] [sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von [Ausschüttungen des [jeweiligen] Fonds] [bzw.] [Dividendenzahlungen [für die [jeweilige] [Referenzaktie] [Korbaktie]] [bzw.] [für die im [jeweiligen] [Referenzindex] [Korbindex] enthaltenen Aktien]] [gegebenenfalls andere zu berücksichtigende Faktoren einfügen: [●]] angepasst wird.

[im Fall von MINI Future Long Optionsscheinen einfügen:

Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis

Wenn der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf [den Referenzbasiswert] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] vorliegt, die [jeweilige] Stop Loss Schwelle [erreicht] [oder] [unterschreitet] und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag entspricht in diesem Falle (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde und ob die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine bereits geliefert wurden) einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen Stop Loss Referenzstand [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Maßgeblichen Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Unterschreitens] [der [jeweiligen] Stop Loss Schwelle] [des Maßgeblichen Basiskurses] [bzw. für die Berechnung des Einlösungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Unterschreiten] [der [jeweiligen] Stop Loss Schwelle] [des Maßgeblichen Basiskurses] jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse [die [jeweilige] Stop Loss Schwelle] [den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs] [erreicht] [oder] [unterschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Einlösungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]]

Bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses hängt die Zahlung des Einlösungsbetrages somit davon ab, ob der dann zu ermittelnde Stop Loss Referenzstand [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] über dem Maßgeblichen Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] liegt. Entspricht der Stop Loss Referenzstand [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] dem Maßgeblichen Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] oder unterschreitet er ihn, beträgt der Einlösungsbetrag EUR 0 (Null) und der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust.**]

[im Fall von UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen einfügen:

Falls der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] den jeweils Maßgeblichen Basiskurs [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf [den Referenzbasiswert] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] vorliegt, [erreicht] [oder] [unterschreitet], beträgt der Einlösungsbetrag (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde und ob die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine bereits geliefert wurden) **EUR Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust.**]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

[[(bb)] [●] [MINI Future Short Optionsscheine] [UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine]
und des Maßgeblichen Basiskurses [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] dem
Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Einlösungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen.

Einlösungsbetrag

Vorbehaltlich eines [Stop Loss] [Knock-Out] Ereignisses ist der Einlösungsbetrag die in [EUR] [●] ausgedrückte [und in EUR umgerechnete Differenz zwischen dem Maßgeblichen Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] auf [börsentäglicher] [Angabe anderer Zeitabstände: [●]] Basis und unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes[,] [und] eines Zinsanpassungssatzes [und des Roll Over Anpassungssatzes] [sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung von [Ausschüttungen des [jeweiligen] Fonds] [bzw.] [Dividendenzahlungen [für die [jeweilige] [Referenzaktie] [Korbaktie]] [bzw.] [für die im [jeweiligen] [Referenzindex] [Korbindex] enthaltenen Aktien]] [gegebenenfalls andere zu berücksichtigende Faktoren einfügen: [●]] angepasst wird.

[im Fall von MINI Future Long Optionsscheinen einfügen:

Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis

Wenn der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf [den Referenzbasiswert] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] vorliegt, die [jeweilige] Stop Loss Schwelle [erreicht] [oder] [überschreitet] und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag entspricht in diesem Falle (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde und ob die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine bereits geliefert wurden) einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen Maßgeblichen Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Stop Loss Referenzstand [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Unterschreitens] [der [jeweiligen] Stop Loss Schwelle] [des Maßgeblichen Basiskurses] [bzw. für die Berechnung des Einlösungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Unterschreiten] [der [jeweiligen] Stop Loss Schwelle] [des Maßgeblichen Basiskurses] jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse [die [jeweilige] Stop Loss Schwelle] [den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs] [erreicht] [oder] [unterschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Einlösungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]]

Bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses hängt die Zahlung des Einlösungsbetrages somit davon ab, ob der dann zu ermittelnde Stop Loss Referenzstand [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] unter dem Maßgeblichen Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] liegt. Entspricht der Stop Loss Referenzstand [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] dem Maßgeblichen Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] oder überschreitet er ihn, beträgt der Einlösungsbetrag EUR 0 (Null) und der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust.**]]

[im Fall von UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen einfügen:

Falls der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] den jeweils Maßgeblichen Basiskurs [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf [den Referenzbasiswert] [gegebenenfalls

anderen Bezugspunkt einfügen: [●] vorliegt, [erreicht] [oder] [überschreitet], beträgt der Einlösungsbetrag (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde und ob die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine bereits geliefert wurden) **EUR Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust.**]

Es ist zu beachten, dass bei MINI Future bzw. UNLIMITED Turbo Optionsscheinen mit Stop Loss bzw. Knock-Out Ereignis das Recht des Optionsscheininhabers, seinen Optionsschein wirksam auszuüben, am jeweiligen Ausübungstag bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses unter der auflösenden Bedingung des Eintritts eines Stop Loss bzw. Knock-Out Ereignisses steht. Der Eintritt eines Stop Loss bzw. Knock-Out Ereignisses in dem vorstehend genannten Zeitraum führt dazu, dass (i) eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und (ii) die betreffenden Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Abrechnungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser reduzierte Abrechnungsbetrag wird (im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses) bzw. kann (im Falle eines Stop Loss Ereignisses) gleich "Null" sein).

[Im Fall von MINI Future Optionsscheinen ist zu beachten, dass bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses der zu zahlende Kündigungsbetrag dem im Falle eines Stop Loss Ereignisses maßgeblichen Einlösungsbetrag entspricht; der Bewertungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eingetreten ist, und der zu zahlende Einlösungsbetrag kann deutlich unter dem ansonsten zu zahlenden Kündigungsbetrag liegen, bzw. gleich „Null“ sein.]

[Es ist zu beachten, dass im Fall von UNLIMITED TURBO Optionsscheinen eine erklärte Kündigung gegenstandslos wird, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock-Out Ereignis eintritt; im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Optionsscheine wertlos.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]

]

[[cc]] [●] [TURBO Long Optionsschein]

[dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag und dem Basispreis [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht, vorausgesetzt, dass der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-Out-Schwelle **keinem** Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreicht] [oder diese] [unterschreitet]. Anderenfalls oder falls der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert ist, beträgt der Abrechnungsbetrag **EUR Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust**.

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Unterschreitens] der [jeweiligen] Knock-Out-Schwelle [bzw. für die Berechnung des Abrechnungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Unterschreiten] der [jeweiligen] Knock-Out-Schwelle jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Knock-Out-Schwelle [erreicht] [oder] [unterschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

[[dd)] [●] [TURBO Short Optionsscheine]

[dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen dem Basispreis [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] am Bewertungstag, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht, vorausgesetzt, dass der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-Out-Schwelle zu **keinem** Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreicht] [oder diese] [überschreitet]. Anderenfalls oder falls der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert ist, beträgt der Abrechnungsbetrag **EUR Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust**.

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Überschreitens] der [jeweiligen] Knock-Out-Schwelle [bzw. für die Berechnung des Abrechnungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Überschreiten] der [jeweiligen] Knock-Out-Schwelle jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Knock-Out-Schwelle [erreicht] [oder] [überschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

[(ee)] [●] [Down and out Put Optionsscheine]

[dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen dem Basispreis [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht, vorausgesetzt, dass der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-Out-Schwelle zu **keinem** Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreicht] [oder diese] [unterschreitet]. Anderenfalls oder falls der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert ist, beträgt der Abrechnungsbetrag **EUR Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust**.

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Unterschreitens] der [jeweiligen] Knock-Out-Schwelle [bzw. für die Berechnung des Abrechnungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Unterschreiten] der [jeweiligen] Knock-Out-Schwelle jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Knock-Out-Schwelle [erreicht] [oder] [unterschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

[[ff)] [●] [Down and in Put Optionsscheine]

[dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen dem Basispreis [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht, **vorausgesetzt**, dass der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-In-Schwelle zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreicht] [oder diese] [unterschreitet]. Anderenfalls oder falls der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert ist, beträgt der Abrechnungsbetrag **EUR Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust**.

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Unterschreitens] der [jeweiligen] Knock-In-Schwelle [bzw. für die Berechnung des Abrechnungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Unterschreiten] der [jeweiligen] Knock-In-Schwelle jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Knock-In-Schwelle [erreicht] [oder] [unterschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

[(gg)] [●] [Up and out Call Optionsscheine]

[dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Basispreis [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht, vorausgesetzt, dass der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-Out-Schwelle zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreicht] [oder diese] [überschreitet]. Anderenfalls oder falls der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert ist, beträgt der Abrechnungsbetrag **EUR Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust**.

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Überschreitens] der [jeweiligen] Knock-Out-Schwelle [bzw. für die Berechnung des Abrechnungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Überschreiten] der [jeweiligen] Knock-Out-Schwelle jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Knock-Out-Schwelle [erreicht] [oder] [unterschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

[[(hh)] [●] [Up and in Call Optionsscheine]

[dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] und dem Basispreis [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht, **vorausgesetzt**, dass der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] die in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] festgelegte Knock-In-Schwelle zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [erreicht] [oder diese] [überschreitet]. Anderenfalls oder falls der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert ist, beträgt der Abrechnungsbetrag **EUR Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust**.

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Überschreitens] der [jeweiligen] Knock-In-Schwelle [bzw. für die Berechnung des Abrechnungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Überschreiten] der [jeweiligen] Knock-In-Schwelle jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Knock-In-Schwelle [erreicht] [oder] [überschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

[(ii)] [●] [Call] [bzw.] [Put] Optionsscheine]

dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Betrag in Euro („EUR“) zu zahlen, der der Differenz entspricht, um die der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [im Fall eines Call Optionsscheines einfügen: [im Fall eines Call Optionsscheines] überschreitet] [im Fall eines Put Optionsscheines einfügen: [bzw. im Fall eines Put Optionsscheines] unterschreitet] [jeweils] multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (der „**Abrechnungsbetrag**“). Soweit der Abrechnungsbetrag kleiner als oder gleich Null ist, erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust**.

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Berechnung des Abrechnungsbetrages maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrages herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

[(ii)] [●] [Discount Call Optionsschein]

dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zahlen.

Abrechnungsbetrag

Der gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag höher als der Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Abrechnungsbetrag in EUR zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- b) Ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], aber höher als der Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Abrechnungsbetrag in EUR zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- c) Ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], beträgt der Abrechnungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Abrechnungsbetrages; der Optionsschein verfällt wertlos.

In diesem Fall erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Berechnung des Abrechnungsbetrags maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

[[(kk)] [●] [Discount Put Optionsscheine]

dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zahlen.

Abrechnungsbetrag

Der gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag kleiner als der Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und kleiner als der Tiefstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Abrechnungsbetrag in EUR zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und Tiefstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- b) Ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag höher oder gleich dem Tiefstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], aber kleiner als der Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Abrechnungsbetrag in EUR zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- c) Ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag höher oder gleich dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], beträgt der Abrechnungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Abrechnungsbetrages; der Optionsschein verfällt wertlos.

In diesem Fall erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Berechnung des Abrechnungsbetrags maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

[(II)] [●] [Discount Call Plus Optionsschein]

dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zahlen.

Abrechnungsbetrag

Der gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Sofern der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Abrechnungsbetrag in EUR zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- b) Hat der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] und ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag höher als der Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Abrechnungsbetrag in EUR zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- c) Hat der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] und ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], aber höher als der Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Abrechnungsbetrag in EUR zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- d) Ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], beträgt der Abrechnungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Abrechnungsbetrages; der Optionsschein verfällt wertlos.

In diesem Fall erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Unterschreitens] der [jeweiligen] Barriere [bzw. für die Berechnung des Abrechnungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es

für ein [Erreichen] [bzw.] [Unterschreiten] der [jeweiligen] Barriere jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

[(mm)] [●] [Discount Put Plus Optionsscheine]

dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zahlen.

Abrechnungsbetrag

Der gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Sofern der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [überschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Abrechnungsbetrag in EUR zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und Tiefstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- b) Hat der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [überschritten] und ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag kleiner als der Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und kleiner als der Tiefstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Abrechnungsbetrag in EUR zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und Tiefstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- c) Hat der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [überschritten] und ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag höher oder gleich dem Tiefstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], aber kleiner als der Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Abrechnungsbetrag in EUR zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- c) Ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag höher oder gleich dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], beträgt der Abrechnungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Abrechnungsbetrags; der Optionsschein verfällt wertlos.

In diesem Fall erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Überschreitens] der [jeweiligen] Barriere [bzw. für die Berechnung des Abrechnungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Überschreiten] der [jeweiligen] Barriere jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [überschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

]

[(nn)] [●] [Bonus Call Optionsscheine]

dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen.

Abrechnungsbetrag

Der gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Sofern der Referenzkurs zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Abrechnungsbetrag in EUR zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Bonuskurs und Basiskurs **oder, falls höher,** dem Differenzbetrag zwischen Ausübungskurs und Basiskurs, jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

$$\text{(MAX (Bonuskurs ; Ausübungskurs) - Basiskurs) * Bezugsverhältnis}$$

- b) Hat der Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten], wird die Emittentin, vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes c), nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Abrechnungsbetrag in EUR zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Ausübungskurs und Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

$$\text{(Ausübungskurs - Basiskurs) * Bezugsverhältnis}$$

- c) Ist der Ausübungskurs [kleiner] [oder] [gleich] dem Basiskurs, beträgt der Abrechnungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Abrechnungsbetrags; das heißt, der minimale Abrechnungsbetrag beträgt EUR Null (0) und der Optionsschein verfällt wertlos.

In diesem Fall erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust.**]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Unterschreitens] der Barriere [bzw. für die Berechnung des Abrechnungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Unterschreiten] der Barriere jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die Barriere [erreicht] [oder] [unterschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

]

[[(pp)] [●] [Bonus Call Capped Optionsscheine]

[dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen.

Abrechnungsbetrag

Der gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Sofern der Referenzkurs zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Abrechnungsbetrag in EUR zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Ausübungskurs und Basiskurs **oder, falls höher**, dem Differenzbetrag zwischen Bonuskurs und Basiskurs, **maximal** jedoch dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basiskurs, jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

(MIN(MAX(Bonuskurs; Ausübungskurs);Höchstkurs) - Basiskurs) * Bezugsverhältnis

- b) Hat der Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] **und überschreitet** der Ausübungskurs den Höchstkurs, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Abrechnungsbetrag in EUR zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

(Höchstkurs - Basiskurs)* Bezugsverhältnis

- c) Hat der Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] **und überschreitet** der Ausübungskurs den Basiskurs, **ist jedoch kleiner oder gleich** dem Höchstkurs, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Abrechnungsbetrag in EUR zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Ausübungskurs und Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

(Ausübungskurs - Basiskurs)* Bezugsverhältnis

- d) Ist der Ausübungskurs [kleiner] [oder] [gleich] dem Basiskurs, beträgt der Abrechnungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Abrechnungsbetrags; das heisst, der minimale Abrechnungsbetrag beträgt EUR Null (0) und der Optionsschein verfällt wertlos.

In diesem Fall erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust.**]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

[Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten [Referenzfondsanteil] [bzw.] [Korbfondsanteil]] der für die Beurteilung des [Erreichens] [bzw.] [Unterschreitens] der Barriere [bzw. für die Berechnung des Abrechnungsbetrags] maßgebliche Kurs **sowohl** den an der in den Optionsscheinbedingungen genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den von dem in den Optionsscheinbedingungen genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein [Erreichen] [bzw.] [Unterschreiten] der Barriere jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die Barriere [erreicht] [oder] [unterschreitet]. [Die Emittentin bestimmt nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB), welcher der beiden Kurse zur Berechnung des Abrechnungsbetrags herangezogen wird. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Optionsscheininhaber ungünstigeren Kurs handeln.]

]

[Nachfolgenden Absatz bei allen Optionsscheinarten einfügen:

[Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt (der „Leverage“-Effekt): Eine Veränderung des Wertes des Referenzbasiswerts (gegebenenfalls auch durch eine Veränderung nur einer der im Referenzbasiswert gegebenenfalls enthaltenen Komponenten) kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Der Leverage-Effekt des Optionsscheins wirkt in beiden Richtungen – also nicht nur vorteilhaft bei günstigen, sondern auch nachteilig bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zugrunde liegenden Referenzbasiswerts. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

]

(b) International Securities Identification Number und Wertpapierkennnummer

Die International Securities Identification Number (ISIN) für die Optionsscheine und die Wertpapierkennnummer (WKN) sind der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen, dort § 1 zu entnehmen.

(c) Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

[Die Emission der Optionsscheine wurde von der Geschäftsführung der Emittentin am [●] beschlossen.]

[Die Aufstockung [●] wurde von der Geschäftsführung der Emittentin am [●] beschlossen.]

(d) Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere unterliegt keinen Beschränkungen.

(e) Angabe des [erwarteten] Zahltags/Valuta und Emissionstermines

[●]

(f) Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber

Für die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber sind allein die Optionsscheinbedingungen maßgeblich.

2. Besteuerung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland

*Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland („Deutschland“), die für den einzelnen Inhaber der Optionsscheine angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Zusammenfassung richtet sich an Investoren, die die Optionsscheine im Privatvermögen halten und stellt keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können. **Zukünftigen Inhabern von Optionsscheinen wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, Halten und der Veräußerung der Optionsscheine resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkungen von staatlichen, regionalen, ausländischen oder sonstigen Steuergesetzen und der möglichen Auswirkungen von Änderungen der jeweiligen Steuergesetze.***

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt Deutschland ist und die die Optionsscheine im Privatvermögen halten, unterliegen die Kapitalerträge aus den Optionsscheinen als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer). Der steuerpflichtige Kapitalertrag besteht im Regelfall aus dem Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinn. Im Fall der Veräußerung des Optionsscheins bestimmt sich der Gewinn aus der Differenz zwischen dem erzielten Veräußerungserlös und den Aufwendungen für den Erwerb des Optionsscheines. Werden die Optionsscheine nicht veräußert, sondern ausgeübt und erhält der Investor anstelle des Referenzbasiswertes einen Barausgleich (Abrechnungsbetrag), stellt die Differenz zwischen dem erhaltenen Abrechnungsbetrag und den Aufwendungen für den Erwerb des Optionsscheines den steuerpflichtigen Gewinn dar. Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft oder der Einlösung stehen, werden steuerlich mindernd berücksichtigt.

Sofern die Optionsscheine in einer anderen Währung als Euro ausgegeben sind, werden die Anschaffungskosten und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung jeweils im Zeitraum der Anschaffung, Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet.

Wird infolge der Ausübung des Optionsscheins der Referenzbasiswert an den Investor geliefert, ist dieser Vorgang steuerlich neutral. Die Aufwendungen für den Erwerb des Optionsscheins und der ggf. gezahlte Ausübungspreis werden auf den erworbenen Basiswert übertragen. Die nachfolgende Veräußerung des erworbenen Basiswertes ist in der Regel steuerpflichtig. In Abhängigkeit von dem erworbenen Basiswert kommen dabei ggf. die allgemeinen steuerlichen Regeln über private Veräußerungsgeschäfte zur Anwendung, so dass der Veräußerungsgewinn der tariflichen Einkommensteuer unterläge (z.B. bei Devisen).

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Optionsscheinen werden steuerlich unabhängig von der Haltedauer berücksichtigt. Diese Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z.B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden.

Verfällt der Optionsschein am Ende der Laufzeit ohne Ausübung wertlos, kann der Investor nach Ansicht der Finanzverwaltung die Aufwendungen für den Erwerb des Optionsscheines steuerlich nicht als Verlust geltend machen.

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer an der Quelle erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – *Kapitalertragsteuer*) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Investors in Bezug auf die Optionsscheine erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein, ist der Investor verpflichtet, seine Einkünfte aus den Optionsscheinen in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Investor hat außerdem die

Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Investor geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z.B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Investors in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 Prozent, kann der Investor die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparerpauschbetrag in Höhe von jährlich 801 Euro (1602 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Absatz – *Kapitalertragsteuer*), sofern der Investor einen Freistellungsauftrag bei der Depotbank, die die Optionsscheine verwahrt, eingereicht hat. Die dem Investor tatsächlich im Zusammenhang mit den Optionsscheinen entstandenen Aufwendungen werden steuerlich nicht berücksichtigt.

Werden die Optionsscheine im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaften (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland) gehalten, unterliegen die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne in Bezug auf die Optionsscheine der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer hängt vom Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Investors teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Investors angegeben werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Optionsscheine für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifizieren. In diesem Fall können Verluste aus den Optionsscheinen im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Optionsscheine seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (beide die „**inländischen Zahlstelle**“) verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf den Veräußerungsgewinn einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird. Wenn die Optionsscheine nach der Übertragung von einem bei einer ausländischen Bank geführten Wertpapierdepots veräußert oder zurückgezahlt werden, gelten 30 Prozent der Veräußerungs- oder Rückzahlungserlöse als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer, sofern der Investor nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten durch Bescheinigung der ausländischen Bank nachweist. Ein solcher Nachweis ist nur zulässig, wenn die ausländische Bank innerhalb der EU, des EWR oder in einem Vertragsstaat der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie ansässig ist. Zu den inländischen Zahlstellen im vorgenannten Sinn zählen auch die inländische Niederlassung einer ausländischen Bank oder eines Finanzdienstleistungsinstituts sowie inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder Wertpapierhandelsbanken.

Wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt werden, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auch auf Antrag für natürliche Personen, wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes darstellen.

Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Investoren

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Optionsscheinen keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit die Optionsscheine Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Investors sind oder einem ständigen Vertreter des Investors in Deutschland zugeordnet werden können. Soweit die

Einkünfte aus den Optionsscheinen der deutschen Besteuerung unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall Kapitalertragsteuer gemäß den oben unter den Abschnitten *Kapitalertragsteuer* beschriebenen Bestimmungen erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Investoren Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Optionsscheine im Wege der Erbfolge oder Schenkung wird nur der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterworfen, wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,
- (ii) die Anteile unabhängig von den unter den (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Investoren werden gebeten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Optionsscheine löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer in Deutschland aus. Vermögenssteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben. Der Erwerb und die Veräußerung von Optionsscheinen, durch die ein Eigentumsrecht an Edelmetallen, Rohstoffen oder anderen Wirtschaftsgütern oder ein schuldrechtlicher Anspruch auf Lieferung begründet wird, sowie die physische Lieferung dieser Wirtschaftsgüter am Ende der Laufzeit kann Umsatzsteuer auslösen, die nach Maßgabe der jeweiligen Bedingungen wirtschaftlich vom Investor zu tragen ist. Eine Ausnahme besteht für Gold, soweit es sich um Anlagegold (Gold mit einem bestimmten Feingehalt in Barren- oder Plättchenform sowie gegebenenfalls auch Goldmünzen) handelt. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Optionsscheine zur Umsatzsteuer optieren.

Richtlinie der EU zur Besteuerung von Spareinlagen

Seit dem 1. Juli 2005 sind im Rahmen der sogenannten Zinsbesteuerungsrichtlinie (EU-Richtlinie zur Besteuerung von Spareinlagen 2003/48/EG) alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbare Erträge zu übermitteln, die von einer Zahlstelle (z.B. Depotbank) in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurden. Österreich und Luxemburg erheben stattdessen für einen Übergangszeitraum eine Quellensteuer, solange sie nicht an dem Informationsaustausch teilnehmen. In Deutschland sind die Bestimmungen der Zinsbesteuerungsrichtlinie durch die Zinsinformationsverordnung umgesetzt. Die Optionsscheine werden im Regelfall nicht in den Anwendungsbereich der Zinsinformationsverordnung fallen; je nach Ausgestaltung kann dies aber nicht ausgeschlossen werden.

[Gegebenenfalls weitere Ausführungen zur steuerlichen Behandlung der Optionsscheine in Deutschland einfügen: [●]]

[*Gegebenenfalls folgenden alternativen Satz einfügen:* Angaben zur steuerlichen Behandlung der Optionsscheine in Deutschland sind dem Abschnitt "V. Angaben über die Wertpapiere / 2. Besteuerung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland" [ab Seite [●]] des Basisprospektes zu entnehmen.]

[*Nachfolgende Absätze finden nur Anwendung, wenn außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auch ein öffentliches Angebot stattfinden soll.*]

3. Besteuerung der Optionsscheine in der Republik Österreich

Quellensteuern bei den Optionsscheinen in der Republik Österreich

Die nachstehenden Ausführungen geben die zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospekts geltende österreichische Rechtslage und Verwaltungspraxis wieder. Darüber hinaus stellt diese Übersicht nur eine Kurzzusammenfassung der Quellensteuern dar und ersetzt keine detaillierte Prüfung der Rechtslage im Einzelfall. Die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Optionsscheine in anderen Ländern werden nicht erläutert. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Erträge aufgrund des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Optionsscheine einen Steuerberater konsultieren sollten. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei neuen Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt. Das steuerliche Risiko aus den Optionsscheinen trägt der Käufer.

Nach derzeitiger Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung sind Optionsscheine nicht als Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs 3 Einkommensteuergesetz anzusehen. Sie unterliegen daher nicht dem Abzug von Kapitalertragsteuer (vgl Rz 7757c Einkommensteuerrichtlinien).

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht - in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen - vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer unterliegen, sofern der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat. Die EU-Quellensteuer beträgt seit 1. Juli 2011 35 %. Nach derzeitiger Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung sind Erträge aus Optionsscheinen nicht als EU-quellensteuerpflichtige Erträge anzusehen (vgl Rz 55 Richtlinien zur Durchführung der EU-Quellensteuer).

Abschließend sollte beachtet werden, dass das am 30. Dezember 2010 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Budgetbegleitgesetz 2011 zu signifikanten Änderungen in Bezug auf die Besteuerung von Finanzinstrumenten führen wird. Insbesondere ist für nach dem 30. September 2011 angeschaffte Wirtschaftsgüter vorgesehen, dass:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (dazu zählen zB Zinsen und der Unterschiedsbetrag zwischen Ausgabe- und Einlösungsbetrag bei Nullkupon-Schuldverschreibungen);
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (dazu zählen Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern sowie Stückzinsen); und
- Einkünfte aus Derivaten (dazu zählen zB der Differenzausgleich, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung und sonstigen Abwicklung bei Termingeschäften wie beispielsweise Optionen, Futures und Swaps sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie zB Indexzertifikaten)

bei Vorliegen eines Inlandsbezugs (inländische auszahlende Stelle bzw inländische depotführende Stelle) dem Kapitalertragsteuerabzug von 25 % unterliegen werden. Der Kapitalertragsteuerabzug hat bei natürlichen Personen teilweise Endbesteuerungswirkung.

Vor kurzem hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, dass das Inkrafttreten bereits zum 1. Oktober 2011 verfassungswidrig ist. Überdies wurde kürzlich das Abgabenänderungsgesetz 2011 im Nationalrat und im Bundesrat beschlossen, aufgrund dessen sich das Inkrafttreten der Bestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2011 um weitere sechs Monate, also auf 1. April 2012 verschieben wird. Der Abschluss der weiteren Schritte des Gesetzwerdungsprozesses wird in Kürze erwartet.

[Gegebenenfalls weitere Ausführungen zur steuerlichen Behandlung der Optionsscheine in Österreich einfügen: [●]]

[Gegebenenfalls folgenden alternativen Satz einfügen: Angaben zur steuerlichen Behandlung der Optionsscheine in Österreich sind dem Abschnitt „V. Angaben über die Wertpapiere / 3. Besteuerung der Optionsscheine in der Republik Österreich“ [auf Seite [●]] des Basisprospektes zu entnehmen.]

[4. Besteuerung der Optionsscheine in [●]]

[Gegebenenfalls andere/weitere Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Optionsscheine einfügen: [●]]

3.1 [●] Angaben über den Referenzbasiswert

Der den Optionsscheinen zugewiesene Referenzbasiswert ist der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen (§ 1) zu entnehmen. § 4 der Optionsscheinbedingungen bleibt jedoch vorbehalten. Nachfolgender Tabelle ist der Referenzbasiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung abrufbar sind, zu entnehmen. Angaben zum Referenzbasiswert sind auch der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen (§ 1) zu entnehmen.

im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen:

Referenzbasiswert	Internetseite
[Referenzindex [mit ISIN]]	[●]
[Referenzaktie samt Gesellschaft und ISIN]	[●]
[Referenzgenussschein samt Gesellschaft und ISIN]	
[Referenzwährung samt Basiswährung]	[●]
[Referenzrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[●]
[Referenzmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[●]
[Referenzanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN]	[●]
[Referenzfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)]	[●]
[Referenz-Futureskontrakt]	[●]
[Referenzzinssatz]	[●]
<i>[gegebenenfalls zusätzliche Angaben einfügen: [●]]</i>	[●]

im Fall eines Referenzkorbs einfügen:

Korbwert_(i=1):	Internetseite
[Korbindex [mit ISIN]]	[●]
[Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN]	[●]
[Korb-Genussschein samt Gesellschaft und ISIN]	
[Korbwährung samt Basiswährung]	[●]
[Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[●]
[Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[●]
[Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN]	[●]
[Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)]	[●]
[Korb-Futureskontrakt]	[●]
[Korbzinssatz]	[●]
<i>[gegebenenfalls zusätzliche Angaben einfügen: [●]]</i>	[●]
<i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbwerten einfügen: [●]</i>	[●]
Korbwert_(i=n):	
[Korbindex [mit ISIN]]	[●]
[Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN]	[●]
[Korbwährung samt Basiswährung]	[●]
[Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[●]
[Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[●]

[Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN]	[●]
[Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)]	[●]
[Korb-Futureskontrakt]	[●]
[Korbzinssatz]	[●]
[gegebenenfalls <u>zusätzliche Angaben einfügen</u> : [●]]	[●]
[Angabe zur Gewichtung einfügen: [●]]	

Die auf den Internetseite(n) erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner Überprüfung unterzogen.

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex zusätzlich einfügen:

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von der bzw. den Indexfestlegungsstelle(n) erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner Überprüfung unterzogen.

Beschreibung [des Referenzindex] [der Referenzindizes] [des Korbindex] [der Korbindizes]:
[●]

Über die Internetseite [●] sind [zurzeit sowohl [Kursdaten] [●] abfragbar als auch] weitere Informationen über den [●] erhältlich.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Optionsscheinen beeinflussen können.

Lizenzvermerk

[●]

[[4.] [●] Angaben über [den Referenzwert] [die Referenzwerte]

Informationen über [den Referenzwert] [die Referenzwerte] [einschließlich der Informationen über die Kursentwicklung] [sowie über die jeweiligen Qualitätsmerkmale] sind auf der Internetseite [●] der [●] [Indexbörse] [des jeweiligen Handelsplatzes abrufbar].]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Angaben zu dem Referenzbasiswert bzw. den Referenzbasiswerten einfügen: [●]]

VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

[[Bei Angeboten ohne Zeichnungsfrist:

Die Optionsscheine [●] werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in der Zeit vom [●] bis [●] [[●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)]] interessierten Anlegern, die die Optionsscheine über Banken und Sparkassen erwerben können, angeboten. [Der anfängliche Ausgabepreis je Optionsschein [beträgt] [●] (in Worten: [●])]

[Der anfängliche Ausgabepreis je Optionsschein der einzelnen Serien von Optionsscheinen ist [●] [nachfolgender Tabelle] zu entnehmen.

[

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Euro]	Volumen
[●]	[●]	[●]

]]

[[Der anfängliche Ausgabepreis] [Der anfängliche Ausgabepreis je Optionsschein der einzelnen Serien von Optionsscheinen] wird wie folgt ermittelt [●] [, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten: [●]) je Optionsschein] [●].]

[Bei Angeboten mit Zeichnungsfrist:

Die Optionsscheine werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in der vom [●] bis zum [●] [[●] Uhr[(Ortszeit Frankfurt am Main)]] dauernden Zeichnungsfrist [zum anfänglichen Ausgabepreis von [●] (in Worten: [●]) je Optionsschein] [zu dem [●] [in nachfolgender Tabelle] genannten anfänglichen Ausgabepreis je Optionsschein der einzelnen Serien von Optionsscheinen] angeboten.]

[

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Euro]	Volumen
[●]	[●]	[●]

]]

[[Der anfängliche Ausgabepreis] [Der anfängliche Ausgabepreis je Optionsschein der einzelnen Serien von Optionsscheinen] wird wie folgt ermittelt: [*Beschreibung der Ermittlung einfügen*: [●]], zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten: [●]) je Optionsschein] [●].]

[Regelung bei noch zu ermittelndem anfänglichem Ausgabepreis:

Wenn der Tag der Ermittlung des anfänglichen Ausgabepreises [im Hinblick auf einen [Referenzbasiswert] [Korbwert]] kein Geschäftstag ist, dann wird dieser Tag auf den nachfolgenden Geschäftstag verschoben, der [für den jeweiligen Referenzbasiswert] [für den jeweiligen Korbwert] [für sämtliche Referenzbasiswerte] [für sämtliche Korbwerte] ein Geschäftstag ist. Sollte an diesem Tag der [●kurs] [●] [des Referenzbasiswerts] [eines Referenzbasiswerts] [eines Korbwertes] nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne der Optionsscheinbedingungen vorliegen, dann wird der anfängliche Ausgabepreis ermittelt, sobald der [●kurs] [●] [des [jeweiligen] Referenzbasiswerts] [sämtlicher Referenzbasiswerte] [des jeweiligen Korbwertes] [sämtlicher Korbwerte] am nachfolgenden Geschäftstag festgestellt ist.]

Danach wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Optionsscheine keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Optionsscheine über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

[Bei Angeboten mit Zeichnungsfrist:

[Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden und Zeichnungsanträge nicht oder nur teilweise anzunehmen.]

[Es werden [●] angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.]

[Bei Angeboten mit Zeichnungsfrist:

[Das Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich während der Zeichnungsfrist ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird am Ende der Zeichnungsfrist (dies ist, vorbehaltlich der vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist gemäß voranstehender Ausführungen, der [●]) festgelegt und unverzüglich von der Emittentin gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts [des jeweiligen Angebotslandes] veröffentlicht.]

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Optionsscheine sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Optionsscheine angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Angaben zum Angebot der Optionsscheine einfügen: [●]]

2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Interessierte Anleger können die Wertpapiere über Banken und Sparkassen zeichnen. Die Zuteilung erfolgt [am letzten Tag der Zeichnungsfrist] [●] und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Optionsscheine erwirbt, mitgeteilt. [Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten Einbeziehung in [●], die in [●] für [●] geplant ist, ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.] [Da eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse zur Zeit nicht geplant ist, ist eine Aufnahme des Handels vor Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz nicht möglich.]]

3. Preisfestsetzung

Der anfängliche Ausgabepreis, zu dem interessierte Anleger zeichnen können, wird von der Anbieterin wie folgt [festgesetzt] [ermittelt]: [●] [(in Worten: [●])] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] [(in Worten: [●])] je Optionsschein.]

4. Lieferung der Optionsscheine

Die Lieferung der Optionsscheine erfolgt zum Zahltag/Valuta und Emissionstermin.

5. [●] Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Optionsscheine werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich, übernommen und angeboten. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS Gruppe gehört.

Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle und die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. [Es gibt keine weitere Zahlstelle in [●].]

Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emissionsübernahme erfolgt aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bestehenden Rahmenvereinbarung vom 23. April 2003.

Nicht-Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Optionsscheine ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Optionsscheine oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt[.]], jedoch ist auch ein Angebot dieser Optionsscheine in [●] geplant.]

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospektes und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospektes oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospektes oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

[Ausgenommen hiervon ist lediglich [das öffentliche Angebot der Wertpapiere in [●]] [und] [die geplante Einbeziehung der Wertpapiere in den [●] [der [●]]]; die Billigung des Prospektes wurde gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes [●] angezeigt und somit ist der gebilligte Prospekt für das öffentliche Angebot der Wertpapiere in [●] gültig.]

Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospektes sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend die „**Prospektrichtlinie**\", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot innerhalb des Zeitraums, der ab dem Tage nach der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospektes beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapier-

prospektgesetzes angezeigt worden ist, wobei das Angebot zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Prospekts enden muss; bzw.

- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Wertpapiere sollten insoweit beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „US-Personen“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

Verkaufsbeschränkungen für die Schweiz

Die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht öffentlich angeboten, verkauft oder auf professioneller Basis weiterverkauft werden, und weder dieser Prospekt noch eine in den Wertpapieren enthaltene Investment-Werbung darf in der Schweiz verbreitet oder in einer Art vertrieben werden, welche ein öffentliches Angebot im Sinne des Artikels 1156 des Schweizerischen Obligationenrechts („CO“) oder eine öffentliche Werbung gemäß Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Kollektiven Kapitalanlagen („CISA“), gemäß der dieses Gesetz implementierenden Rechtsverordnungen und des in diesem Rahmen herausgegebenen Rundschreibens der Schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörde („FINMA“) darstellen würde.

Ohne das oben gesagte einzuschränken, dürfen die Wertpapiere keiner Person in der Schweiz angeboten werden, welche kein „Qualifizierter Anleger“ ist und sie dürfen nur über marktübliche Wege gemäß

Artikel 10(3) CISA sowie gemäß der diesen Artikel implementierenden Rechtsverordnungen und gemäß des in diesem Rahmen herausgegebenen Rundschreibens der FINMA verkauft werden.

Dieser Prospekt ist kein vereinfachter Prospekt innerhalb der Bedeutung des Artikels 5 der CISA, noch ein Prospekt gemäß der Artikel 652a und 1156 CO, noch ein Börsenzulassungsprospekt gemäß der Regelungen der Schweizerischen Börse SIX.

Die Wertpapiere werden nicht an der Schweizerischen Börse SIX notiert. Daher erfüllt der Prospekt möglicherweise nicht den Offenlegungsstandard der Börsenzulassungsregelungen der Schweizerischen Börse SIX. Die Anleger profitieren nicht vom Schutz der CISA oder von der Aufsicht der FINMA.

VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Es ist zur Zeit nicht vorgesehen, dass die Optionsscheine Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland sein werden. Sie werden gegenwärtig nicht an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Jurisdiktionen vertrieben.

[Die Optionsscheine sollen jedoch in den [●] einbezogen werden. Die Einbeziehung in den [●] ist für den [●] geplant.] [Zudem ist geplant, die Optionsscheine in den [●] an der [●] einzuführen.]
[Zur Zeit ist eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse nicht geplant.] [●]

VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von Dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den Optionsscheinbedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der endgültigen Angebotsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu diesem Prospekt hinausgehen. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß § 9 (*Bekanntmachungen*) der Optionsscheinbedingungen. Ausgenommen ist ferner gegebenenfalls die Veröffentlichung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Emittentin und der BNP Paribas in einem überregionalen Börsenpflichtblatt (siehe Seite - 47 - und Seite - 50 - dieses Prospekts).

Unabhängig davon sind sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin unter <http://derivate.bnpparibas.de> unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt. Der letzte dort eingestellte Abschluss ist der [●] für [●].

[im Fall von [●] [MINI Future Optionsscheinen und UNLIMITED TURBO Optionsscheinen] gegebenenfalls zusätzlich einfügen:

[Zusätzlich ist, vorbehaltlich technischer oder sonstiger Störungen, der in den [jeweiligen] Optionsscheinbedingungen definierte jeweils aktuelle „**Maßgebliche Basiskurs**“ des Optionsscheins gemäß § 1 Absatz [●] der [jeweiligen] Optionsscheinbedingungen ebenfalls unter <http://derivate.bnpparibas.de>, [grundsätzlich börsentäglich] [Angabe anderer Zeitabstände: [●]] einsehbar.]

[gegebenenfall andere Bestimmung zu zusätzlichen Angaben einfügen: [●]]

IX. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN

Die in den folgenden Optionsscheinbedingungen durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen entsprechend ergänzt, Angaben in eckigen Klammern können gegebenenfalls in den Endgültigen Angebotsbedingungen entfallen.

[

[●] [MINI Future Long] [bzw.] [MINI Future Short] [Optionsscheine]

§ 1

Optionsrecht, Definitionen

- (1) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Optionsscheininhaber**“) eines **[●] [MINI Future Long Optionsscheines] [bzw.] [●] [MINI Future Short Optionsscheines]** ([jeweils] der „**Optionsschein**“, zusammen die „**Optionsscheine**“ bzw. das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Wertpapiere**“) bezogen auf **[●]** (der „**Referenzbasiswert**“ [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]]) das Recht (das „**Optionsrecht**“ bzw. das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen zum Bewertungstag nach Ausübung gemäß § 5 Zahlung des nachstehend bezeichneten Einlösungsbetrages in Euro („**EUR**“) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen.] [gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]]
- [(2) [Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses und der Regelung des Absatzes (3) ist der Einlösungsbetrag (der „**Einlösungsbetrag**“) die in der jeweiligen Währung (die „**Währung**“) ausgedrückte und in EUR umgerechnete (die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen) Differenz („**D**“)

[im Fall eines [●] [MINI Future Long Optionsscheines] gegebenenfalls einfügen:

[im Fall eines **[●] [MINI Future Long Optionsscheines]**]

zwischen dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Maßgeblichen Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] (wie in nachfolgender Tabelle bzw. in Absatz (4) definiert), multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis („**B**“) (gegebenenfalls wird auf **[●]** Dezimalstellen gerundet, ab **[●]** wird aufgerundet):

$$[D = (\text{Ausübungskurs} - \text{Maßgeblicher Basiskurs}) \times (B)]$$

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

]

[im Fall eines [●] [MINI Future Short Optionsscheines] gegebenenfalls einfügen:

[im Fall eines **[●] [MINI Future Short Optionsscheines]**]

zwischen dem Maßgeblichen Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] (wie in nachfolgender Tabelle bzw. in Absatz (4) definiert), multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis („**B**“) (gegebenenfalls wird auf **[●]** Dezimalstellen gerundet, ab **[●]** wird aufgerundet):

$$[D = (\text{Maßgeblicher Basiskurs} - \text{Ausübungskurs}) \times (B)]$$

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

]]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Einlösungsbetrags einfügen: [●]]

[Die Emittentin wird [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem Bewertungstag] [●] den Einlösungsbetrag zahlen.] [gegebenenfalls andere Zahlungsbestimmung einfügen: [●]]

- [(3) [Wenn der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [(wie in Absatz [(4)] [●] definiert)] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 7) in Bezug auf [den Referenzbasiswert] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] vorliegt, die [jeweilige] Stop Loss Schwelle [im Fall eines [●] [MINI Future Long Optionsscheines] einfügen: [erreicht] [oder] [unterschreitet] [(im Fall eines [●] [MINI Future Long Optionsscheines])]] [bzw.] [im Fall eines [●] [MINI Future Short Optionsscheines] einfügen: [erreicht] [oder] [überschreitet] [(im Fall eines [●] [MINI Future Short Optionsscheines])]] und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag ermittelt sich in **diesem** Falle ausschließlich (und unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung im Sinne von § 5 abgegeben wurde oder nicht) wie folgt:

[im Fall eines [●] [MINI Future Long Optionsscheines] einfügen:

[im Fall eines [●] [MINI Future Long Optionsscheines]]

$$[\text{Einlösungsbetrag} = (\text{Stop Loss Referenzstand} - \text{Maßgeblicher Basiskurs}) \times (B)]$$

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

]

[im Fall eines [●] [MINI Future Short Optionsscheines] einfügen:

[im Fall eines [●] [MINI Future Short Optionsscheines]]

$$[\text{Einlösungsbetrag} = (\text{Maßgeblicher Basiskurs} - \text{Stop Loss Referenzstand}) \times (B)]$$

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

]

Der Einlösungsbetrag kann EUR 0 (Null) betragen, wenn der Stop Loss Referenzstand [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [im Fall eines [●] [MINI Future Long Optionsscheines] einfügen: kleiner oder gleich [(im Fall eines [●] [MINI Future Long Optionsscheines])] [bzw.] [im Fall eines [●] [MINI Future Short Optionsscheines] einfügen: größer oder gleich [(im Fall eines [●] [MINI Future Short Optionsscheines])] dem Maßgeblichen Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] ist. (Der Einlösungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Einlösungsbetrag von EUR 0 (Null).) In diesem Falle verfallen die Optionsscheine und werden wertlos.]

Hinsichtlich Zahlungszeitpunkt [und Umrechnung] gilt Absatz [(2)] entsprechend.

[gegebenenfalls andere Bestimmung zum Stop Loss Ereignis einfügen: [●]]

]

[

[●] [UNLIMITED Turbo Long] [bzw.] [UNLIMITED Turbo Short] [Optionsscheine]

**§ 1
Optionsrecht, Definitionen**

- (2) [Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Optionsscheininhaber**“) eines [●] [UNLIMITED Turbo Long Optionsscheines] [bzw.] [●] [UNLIMITED Turbo Short Optionsscheines] ([jeweils] der „**Optionsschein**“, zusammen die „**Optionsscheine**“ bzw. das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Wertpapiere**“) bezogen auf [●] (der „**Referenzbasiswert**“ [*gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]*]) das Recht (das „**Optionsrecht**“ bzw. das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen zum Bewertungstag nach Ausübung gemäß § 5 Zahlung des nachstehend bezeichneten Einlösungsbetrages in Euro („**EUR**“) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen.] [*gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]*]
- [(2) [Vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes (3) ist der Einlösungsbetrag (der „**Einlösungsbetrag**“) die in der jeweiligen Währung (die „**Währung**“) ausgedrückte und in EUR umgerechnete (die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen) Differenz („**D**“)

[im Fall eines [●] [UNLIMITED Turbo Long Optionsscheines] gegebenenfalls einfügen:

[im Fall eines [●] [UNLIMITED Turbo Long Optionsscheines]]

zwischen dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] und dem Maßgeblichen Basiskurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] (wie in nachfolgender Tabelle bzw. in Absatz (4) definiert), multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis („**B**“) (gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet):

$$[D = (\text{Ausübungskurs} - \text{Maßgeblicher Basiskurs}) \times (B)]$$

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]

]

[im Fall eines [●] [UNLIMITED Turbo Short Optionsscheines] gegebenenfalls einfügen:

[im Fall eines [●] [UNLIMITED Turbo Short Optionsscheines]]

zwischen dem Maßgeblichen Basiskurs [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] (wie in nachfolgender Tabelle bzw. in Absatz (4) definiert), multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis („**B**“) (gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet):

$$[D = (\text{Maßgeblicher Basiskurs} - \text{Ausübungskurs}) \times (B)]$$

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]

]]

Ist der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert, so beträgt der Einlösungsbetrag **EUR Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung, d.h. der minimale Einlösungsbetrag beträgt EUR Null (0).

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Einlösungsbetrags einfügen: [●]

[Die Emittentin wird [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem Bewertungstag] [●] den Einlösungsbetrag zahlen.] [gegebenenfalls andere Zahlungsbestimmung einfügen: [●]]

- [(3) [Wenn der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [(wie in Absatz [(4)] [●] definiert)] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 7) in Bezug auf [den Referenzbasiswert] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] vorliegt, den jeweils Maßgeblichen Basiskurs [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [im Fall eines [●] [UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines] einfügen: [erreicht] [oder] [unterschreitet] [(im Fall eines [●] [UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines])]] [bzw.] [im Fall eines [●] [UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines] einfügen: [erreicht] [oder] [überschreitet] [(im Fall eines [●] [UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines])]] und damit ein Knock-Out-Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.

[gegebenenfalls andere Bestimmung zum Knock-Out-Ereignis einfügen: [●]]

|

]

[

[●] [TURBO Long] [bzw.] [TURBO Short] [Optionsscheine]

**§ 1
Optionsrecht, Definitionen**

- [(1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Optionsscheininhaber**“) eines [●] [TURBO Long Optionsscheines] [bzw.] [●] [TURBO Short Optionsscheines] ([jeweils] der „**Optionsschein**“, zusammen die „**Optionsscheine**“ bzw. das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Wertpapiere**“) bezogen auf [●] (der „**Referenzbasiswert**“ [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]]) das Recht („**Optionsrecht**“ bzw. „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro („**EUR**“) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen.] [gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]]
- [(2) [Vorbehaltlich eines Knock-Out-Ereignisses und der Regelung des Absatzes (3) ist der Abrechnungsbetrag (der „**Abrechnungsbetrag**“) die in der jeweiligen Währung (die „**Währung**“) ausgedrückte ausgedrückte und in EUR umgerechnete (die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen) Differenz („**D**“)

[im Fall eines [●] [TURBO Long Optionsscheines] gegebenenfalls einfügen:

[im Fall eines [●] [TURBO Long Optionsscheines]]

zwischen dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Basispreis [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] (wie in nachfolgender Tabelle bzw. in Absatz (4) definiert), multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis („**B**“) (gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet):

$$[D = (\text{Ausübungskurs} - \text{Basispreis}) \times (B)]$$

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

]

[im Fall eines [●] [TURBO Short Optionsscheines] gegebenenfalls einfügen:

[im Fall eines [●] [TURBO Short Optionsscheines]]

zwischen dem Basispreis [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] (wie in nachfolgender Tabelle bzw. in Absatz (4) definiert), multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis („**B**“) (gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet):

$$[D = (\text{Basispreis} - \text{Ausübungskurs}) \times (B)]$$

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

]

Ist der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert, so beträgt der Abrechnungsbetrag **EUR Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung, d.h. der minimale Abrechnungsbetrag beträgt EUR Null (0).

]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags einfügen: [●]]

[Die Emittentin wird [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem Bewertungstag] [●] den Abrechnungsbetrag gemäß § 6 zahlen.] [gegebenenfalls andere Zahlungsbestimmung einfügen: [●]]]

- [(3) [Wenn der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [(wie in Absatz [(4)] [●] definiert)] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 7) in Bezug auf [den Referenzbasiswert] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] vorliegt, die [jeweilige] Knock-Out-Schwelle [im Fall eines [●] [TURBO Long Optionsscheines] einfügen: [erreicht] [oder] [unterschreitet] [(im Fall eines [●] [TURBO Long Optionsscheines])]] [bzw.] [im Fall eines [●] [TURBO Short Optionsscheines] einfügen: [erreicht] [oder] [überschreitet] [(im Fall eines [●] [TURBO Short Optionsscheines])]]] und damit ein Knock-Out-Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.

[gegebenenfalls andere Bestimmung zum Knock-Out-Ereignis einfügen: [●]]]

]

[

[●] [Down and out Put Optionsscheine]

**§ 1
Optionsrecht, Definitionen**

- [(1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Optionsscheininhaber**“) eines **[●] [Down and out Put Optionsscheines]** (der „**Optionsschein**“, zusammen die „**Optionsscheine**“ bzw. das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Wertpapiere**“) bezogen auf **[●]** (der „**Referenzbasiswert**“ [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]]) das Recht („**Optionsrecht**“ bzw. „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro („**EUR**“) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen.] [gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]]
- [(2) [Vorbehaltlich eines Knock-Out-Ereignisses und der Regelung des Absatzes (3) ist der Abrechnungsbetrag (der „**Abrechnungsbetrag**“) die in der jeweiligen Währung (die „**Währung**“) ausgedrückte und in EUR umgerechnete (die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen) Differenz („**D**“) zwischen dem Basispreis [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] (wie in nachfolgender Tabelle bzw. in Absatz (4) definiert), multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis („**B**“) (gegebenenfalls wird auf **[●]** Dezimalstellen gerundet, ab **[●]** wird aufgerundet):

$$[D = (\text{Basispreis} - \text{Ausübungskurs}) \times (B)]$$

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

]

Ist der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert, so beträgt der Abrechnungsbetrag **EUR Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung, d.h. der minimale Abrechnungsbetrag beträgt EUR Null (0).

]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags einfügen: [●]]

[Die Emittentin wird [innerhalb von **[●]** Bankgeschäftstagen] [nach dem Bewertungstag] **[●]** den Abrechnungsbetrag gemäß § 6 zahlen.] [gegebenenfalls andere Zahlungsbestimmung einfügen: [●]]

- [(3) [Wenn der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [(wie in Absatz [(4)] **[●]** definiert)] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 7) in Bezug auf [den Referenzbasiswert] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] vorliegt, die [jeweilige] Knock-Out-Schwelle [erreicht] [oder] [unterschreitet] und damit ein Knock-Out-Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.

[gegebenenfalls andere Bestimmung zum Knock-Out-Ereignis einfügen: [●]]

]

[

[●] [Down and in Put Optionsscheine]

**§ 1
Optionsrecht, Definitionen**

- [(1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Optionsscheininhaber**“) eines **[●] [Down and in Put Optionsscheines]** (der „**Optionsschein**“, zusammen die „**Optionsscheine**“ bzw. das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Wertpapiere**“) bezogen auf **[●]** (der „**Referenzbasiswert**“ [*gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]*]) das Recht („**Optionsrecht**“ bzw. „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro („**EUR**“) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen.] [*gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]*]
- [(2) [Im Falle des Eintritts eines Knock-In-Ereignisses ist der Abrechnungsbetrag (der „**Abrechnungsbetrag**“) die in der jeweiligen Währung (die „**Währung**“) ausgedrückte und in EUR umgerechnete (die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen) Differenz („**D**“) zwischen dem Basispreis [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] (wie in nachfolgender Tabelle bzw. in Absatz (4) definiert), multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis („**B**“) (gegebenenfalls wird auf **[●]** Dezimalstellen gerundet, ab **[●]** wird aufgerundet):

$$[D = (\text{Basispreis} - \text{Ausübungskurs}) \times (B)]$$

[*gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]*]

]

Ist der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert, so beträgt der Abrechnungsbetrag **EUR Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung, d.h. der minimale Abrechnungsbetrag beträgt EUR Null (0).

]

[*gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags einfügen: [●]*]

[Die Emittentin wird [innerhalb von **[●]** Bankgeschäftstagen] [nach dem Bewertungstag] **[●]** den Abrechnungsbetrag gemäß § 6 zahlen.] [*gegebenenfalls andere Zahlungsbestimmung einfügen: [●]*]

- [(3) [Wenn der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [(wie in Absatz [(4)] **[●]** definiert)] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] zu **keinem** Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die [jeweilige] Knock-In-Schwelle [erreicht] [oder] [unterschreitet] und damit **kein** Knock-In-Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.

[*gegebenenfalls andere Bestimmung zum Knock-In-Ereignis einfügen: [●]*]

]

[

[●] [Up and out Call Optionsscheine]

**§ 1
Optionsrecht, Definitionen**

- [(1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Optionsscheininhaber**“) eines [●] [Up and out Call Optionsscheines] (der „**Optionsschein**“, zusammen die „**Optionsscheine**“ bzw. das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Wertpapiere**“) bezogen auf [●] (der „**Referenzbasiswert**“ [*gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]*]) das Recht („**Optionsrecht**“ bzw. „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro („**EUR**“) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen.] [*gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]*]
- [(2) [Vorbehaltlich eines Knock-Out-Ereignisses und der Regelung des Absatzes (3) ist der Abrechnungsbetrag (der „**Abrechnungsbetrag**“) die in der jeweiligen Währung (die „**Währung**“) ausgedrückte und in EUR umgerechnete (die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen) Differenz („**D**“) zwischen dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] und dem Basispreis [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] (wie in nachfolgender Tabelle bzw. in Absatz (4) definiert), multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis („**B**“) (gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet):

$$[D = (\text{Ausübungskurs} - \text{Basispreis}) \times (B)]$$

[*gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]*]

]

Ist der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert, so beträgt der Abrechnungsbetrag **EUR Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung, d.h. der minimale Abrechnungsbetrag beträgt EUR Null (0).

]

[*gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags einfügen: [●]*]

[Die Emittentin wird [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem Bewertungstag] [●] den Abrechnungsbetrag gemäß § 6 zahlen.] [*gegebenenfalls andere Zahlungsbestimmung einfügen: [●]*]

- [(3) [Wenn der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [(wie in Absatz [(4)] [●] definiert)] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 7) in Bezug auf [den Referenzbasiswert] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] vorliegt, die [jeweilige] Knock-Out-Schwelle [erreicht] [oder] [überschreitet] und damit ein Knock-Out-Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.

[*gegebenenfalls andere Bestimmung zum Knock-Out-Ereignis einfügen: [●]*]

]

[

[●] [Up and in Call Optionsscheine]

**§ 1
Optionsrecht, Definitionen**

- [(1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Optionsscheininhaber**“) eines [●] [Up and in Call Optionsscheines] (der „**Optionsschein**“, zusammen die „**Optionsscheine**“ bzw. das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Wertpapiere**“) bezogen auf [●] (der „**Referenzbasiswert**“ [*gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]*]) das Recht („**Optionsrecht**“ bzw. „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro („**EUR**“) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen.] [*gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]*]
- [(2) [Im Falle des Eintritts eines Knock-In-Ereignisses ist der Abrechnungsbetrag (der „**Abrechnungsbetrag**“) die in der jeweiligen Währung (die „**Währung**“) ausgedrückte und in EUR umgerechnete (die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen) Differenz („**D**“) zwischen dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] und dem Basispreis [*gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]*] (wie in nachfolgender Tabelle bzw. in Absatz (4) definiert), multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis („**B**“) (gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet):

$$[D = (\text{Ausübungskurs} - \text{Basispreis}) \times (B)]$$

[*gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]*]

]

Ist der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert, so beträgt der Abrechnungsbetrag **EUR Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung, d.h. der minimale Abrechnungsbetrag beträgt EUR Null (0).

]

[*gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags einfügen: [●]*]

[Die Emittentin wird [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem Bewertungstag] [●] den Abrechnungsbetrag gemäß § 6 zahlen.] [*gegebenenfalls andere Zahlungsbestimmung einfügen: [●]*]

- [(3) [Wenn der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [(wie in Absatz [(4)] [●] definiert)] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] zu **keinem** Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die [jeweilige] Knock-In-Schwelle [erreicht] [oder] [überschreitet] und damit **kein** Knock-In-Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.

[*gegebenenfalls andere Bestimmung zum Knock-In-Ereignis einfügen: [●]*]

]

[

[●] [Call] [bzw.] [Put] [Optionsscheine]

**§ 1
Optionsrecht, Definitionen**

- [(1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Optionsscheininhaber**“) eines [●] [Call Optionsscheines] [bzw.] [●] [Put Optionsscheines] ([jeweils] der „**Optionsschein**“, zusammen die „**Optionsscheine**“ bzw. das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Wertpapiere**“) bezogen auf [●] (der „**Referenzbasiswert**“ [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]]) das Recht („**Optionsrecht**“ bzw. „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des im Absatz (2) bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro („**EUR**“) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen.] [gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]]
- [(2) [Der „**Abrechnungsbetrag**“ ist die in der jeweiligen Währung (die „**Währung**“) ausgedrückte und in EUR umgerechnete (die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen) Differenz, um die der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [im Fall eines Call Optionsscheines einfügen: [im Fall eines Call Optionsscheines] überschreitet] [im Fall eines Put Optionsscheines einfügen: [bzw. im Fall eines Put Optionsscheines] unterschreitet] [jeweils] multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet).

Soweit der Abrechnungsbetrag kleiner als oder gleich Null ist, erfolgt **KEINE** Zahlung.]

[gegebenenfalls besondere Bestimmung zu unterschiedlichen Berechnungsmöglichkeiten des Abrechnungsbetrages, abhängig von der Entwicklung des Referenzbasiswertes, einfügen: [●]]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrag einfügen: [●]]

[Die Emittentin wird [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem Bewertungstag] [●] den Abrechnungsbetrag gemäß § 6 zahlen.] [gegebenenfalls andere Zahlungsbestimmung einfügen: [●]]]

]

[

[●] [Discount Call] [bzw.] [Discount Put] [Optionsscheine]

**§ 1
Optionsrecht, Definitionen**

[(1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Optionsscheininhaber**“) eines **[●] [Discount Call Optionsscheines] [bzw.] [●] [Discount Put Optionsscheines]** ([jeweils] der „**Optionsschein**“, zusammen die „**Optionsscheine**“ bzw. das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Wertpapiere**“) bezogen auf **[●]** (der „**Referenzbasiswert**“ [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]]) das Recht („**Optionsrecht**“ bzw. „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des im Absatz (2) bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro („**EUR**“) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen.] [gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]]

[(2) [Der Abrechnungsbetrag (der „**Abrechnungsbetrag**“) wird wie folgt ermittelt:

[im Fall eines Discount Call Optionsscheines einfügen:

[im Fall eines Discount Call Optionsscheines]

- a) Ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag höher als der Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht pro Optionsschein zahlen. Es wird gegebenenfalls auf **[●]** Dezimalstellen gerundet, ab **[●]** wird aufgerundet.
- b) Ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], aber höher als der Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR, der dem Differenzbetrag zwischen Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht pro Optionsschein zahlen. Es wird gegebenenfalls auf **[●]** Dezimalstellen gerundet, ab **[●]** wird aufgerundet.
- c) Ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], beträgt der Abrechnungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Abrechnungsbetrages; der Optionsschein verfällt wertlos.

]

[im Fall eines Discount Put Optionsscheines einfügen:

[im Fall eines Discount Put Optionsscheines]

- a) Ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag kleiner als der Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und kleiner als der Tiefstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR, der dem Differenzbetrag zwischen Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]]

und Tiefstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht pro Optionsschein zahlen. Es wird gegebenenfalls auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet.

- b) Ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag höher oder gleich dem Tiefstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], aber kleiner als der Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR, der dem Differenzbetrag zwischen Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht pro Optionsschein zahlen. Es wird gegebenenfalls auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet.
- c) Ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag höher oder gleich dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], beträgt der Abrechnungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Abrechnungsbetrages; der Optionsschein verfällt wertlos.

]]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags einfügen: [●]]

[Die Emittentin wird [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem Bewertungstag] [●] den Abrechnungsbetrag gemäß § 6 zahlen.] [gegebenenfalls andere Zahlungsbestimmung einfügen: [●]]]

]

[

[●] [Discount Call Plus] [bzw.] [Discount Put Plus] [Optionsscheine]

**§ 1
Optionsrecht, Definitionen**

[(1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Optionsscheininhaber**“) eines [●] [Discount Call Plus Optionsscheines] [bzw.] [●] [Discount Put Plus Optionsscheines] ([jeweils] der „**Optionsschein**“, zusammen die „**Optionsscheine**“ bzw. das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Wertpapiere**“) bezogen auf [●] (der „**Referenzbasiswert**“ [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]]) das Recht („**Optionsrecht**“ bzw. „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des im Absatz (2) bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro („**EUR**“) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen.] [gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]]

[(2) [Der Abrechnungsbetrag (der „**Abrechnungsbetrag**“) wird wie folgt ermittelt:

[im Fall eines Discount Call Plus Optionsscheines einfügen:

[im Fall eines Discount Call Plus Optionsscheines]

- a) Sofern der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Optionsschein zahlen. Es wird gegebenenfalls auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet.
- b) Hat der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] und ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag höher als der Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Optionsschein zahlen. Es wird gegebenenfalls auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet.
- c) Hat der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] und ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], aber höher als der Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR, der dem Differenzbetrag zwischen Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Optionsschein zahlen. Es wird gegebenenfalls auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet.

- d) Ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], beträgt der Abrechnungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Abrechnungsbetrages; der Optionsschein verfällt wertlos.

]

[im Fall eines Discount Put Plus Optionsscheines einfügen:

[im Fall eines Discount Put Plus Optionsscheines]

- a) Sofern der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [überschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR, der dem Differenzbetrag zwischen Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und Tiefstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Optionsschein zahlen. Es wird gegebenenfalls auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet.
- b) Hat der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [überschritten] und ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag kleiner als der Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und kleiner als der Tiefstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR, der dem Differenzbetrag zwischen Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und Tiefstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Optionsschein zahlen. Es wird gegebenenfalls auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet.
- c) Hat der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [überschritten] und ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag höher oder gleich dem Tiefstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], aber kleiner als der Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR, der dem Differenzbetrag zwischen Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Optionsschein zahlen. Es wird gegebenenfalls auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet.
- c) Ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag höher oder gleich dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], beträgt der Abrechnungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Abrechnungsbetrages; der Optionsschein verfällt wertlos.

]]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags einfügen: [●]]

[Die Emittentin wird [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem Bewertungstag] [●] den Abrechnungsbetrag gemäß § 6 zahlen.] [gegebenenfalls andere Zahlungsbestimmung einfügen: [●]]

]

[

[●] [Bonus Call] [bzw.] [Bonus Call Capped] [Optionsscheine]

**§ 1
Optionsrecht, Definitionen**

[(1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Optionsscheininhaber**“) eines **[●] [Bonus Call Optionsscheines] [bzw.] [●] [Bonus Call Capped Optionsscheines]** ([jeweils] der „**Optionsschein**“, zusammen die „**Optionsscheine**“ bzw. das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Wertpapiere**“) bezogen auf **[●]** ([jeweils] der „**Referenzbasiswert**“ [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]]) das Recht („**Optionsrecht**“ bzw. „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des im Absatz (2) bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro („**EUR**“) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen.] [gegebenenfalls andere Bestimmung zum Wertpapierrecht einfügen: [●]]

[(2) [Der Abrechnungsbetrag (der „**Abrechnungsbetrag**“) wird wie folgt ermittelt:

[im Fall eines Bonus Call Optionsscheines einfügen:

[im Fall eines Bonus Call Optionsscheines]

a) Sofern der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Optionsschein zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Bonuskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] oder, falls höher, dem Differenzbetrag zwischen Ausübungskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)]. Es wird gegebenenfalls auf **[●]** Dezimalstellen gerundet, ab **[●]** wird aufgerundet.

(MAX (Bonuskurs ; Ausübungskurs) - Basiskurs) * Bezugsverhältnis

b) Hat der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] wird die Emittentin, vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes c), nach dem Bewertungstag gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Optionsschein zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Ausübungskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)]. Es wird gegebenenfalls auf **[●]** Dezimalstellen gerundet, ab **[●]** wird aufgerundet.

(Ausübungskurs - Basiskurs) * Bezugsverhältnis

c) Ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [kleiner] [oder] [gleich] dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], beträgt der Abrechnungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Abrechnungsbetrages; der Optionsschein verfällt wertlos.

]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags einfügen: [●]]

[Die Emittentin wird [innerhalb von **[●]** Bankgeschäftstagen] [nach dem Bewertungstag] **[●]** den Abrechnungsbetrag gemäß § 6 zahlen.] [gegebenenfalls andere Zahlungsbestimmung einfügen: [●]]]

[im Fall eines Bonus Call Capped Optionsscheines einfügen:

[im Fall eines Bonus Call Capped Optionsscheines]

- a) Sofern der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Optionsschein zahlen, der dem Differenzbetrag: zwischen Ausübungskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] oder, falls höher, dem Differenzbetrag zwischen Bonuskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] **maximal jedoch** dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)]. Es wird gegebenenfalls auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet.

(MIN(MAX(Bonuskurs; Ausübungskurs);Höchstkurs) - Basiskurs) * Bezugsverhältnis

- b) Hat der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] **und überschreitet** der Ausübungskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] den Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Optionsschein zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)]. Es wird gegebenenfalls auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet.

(Höchstkurs - Basiskurs)* Bezugsverhältnis

- c) Hat der Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere [erreicht] [oder] [unterschritten] **und überschreitet** der Ausübungskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] **ist jedoch kleiner oder gleich** dem Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Optionsschein zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Ausübungskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)]. Es wird gegebenenfalls auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet.

(Ausübungskurs - Basiskurs)* Bezugsverhältnis

- d) Ist der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [kleiner] [oder] [gleich] dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], beträgt der Abrechnungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Abrechnungsbetrages; der Optionsschein verfällt wertlos.

]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags einfügen: [●]]

[Die Emittentin wird [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem Bewertungstag] [●] den Abrechnungsbetrag gemäß § 6 zahlen.] [gegebenenfalls andere Zahlungsbestimmung einfügen: [●]]]

[Folgenden Wortlaut zur Umrechnung in EUR bei sämtlichen Optionscheinen gegebenenfalls einfügen:]

[(2)][(3)] [Die jeweilige Währung, aus der in EUR umgerechnet wird, ist die in nachfolgender Tabelle dem jeweiligen Optionsschein zugeordnete Währung.]

[(●)] [Für die Umrechnung in [●] ist der am Bewertungstag von der Europäischen Zentralbank für diesen Tag festgelegte und auf der Reutersseite [●] veröffentlichte [●] Referenz-Kurs („Euro foreign exchange reference rate“) maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Referenz-Kurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Referenz-Kurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen auf der Internetseite [●] angezeigten betreffenden Referenz-Kurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs der jeweiligen Währung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Referenz-Kurses der jeweiligen Währung dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) durch Bekanntmachung gemäß § 9 unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Referenz-Kurs der jeweiligen Währung auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für die jeweiligen Währung in Frankfurt am Main um 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der jeweilige Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

[gegebenenfalls andere Bestimmung zur Umrechnung, gegebenenfalls auch in anderen Währungen als in EUR, einfügen: [●]]

[Auf den jeweiligen Optionsschein anwendbare Definitionen einfügen:]

[(3)[4]) Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Administrator**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der in nachstehender Tabelle dem [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] zugewiesene Administrator.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Administrators einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [MINI Future Long Optionsscheinen, UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen, MINI Future Short Optionsscheinen, bzw. UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

- „**Anfänglicher Basiskurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der dem [jeweiligen] Optionsschein in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Anfängliche Basiskurs und dient bei der ersten Anpassung zur Berechnung des [jeweiligen] Maßgeblichen Basiskurses.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Anfänglichen Basiskurses einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [MINI Future Long Optionsscheinen, UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen, MINI Future Short Optionsscheinen, bzw. UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

- „**Anpassungstage**“ („T“): [sind die im jeweiligen Finanzierungszeitraum tatsächlich angefallenen Tage (einschließlich Wochenendtage und Börsenfeiertage) dividiert durch [●].] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Anpassungstage einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [MINI Future Long Optionsscheinen, UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen, MINI Future Short Optionsscheinen, bzw. UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

- „**Anpassungszeitpunkt**“: [●].]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

- „**Anzahl je Korbwert**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbwert innerhalb des Referenzkorbes in nachstehender Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbwert.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Anzahl je Korbwert einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [MINI Future Long Optionsscheinen, UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen, MINI Future Short Optionsscheinen, bzw. UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

- „**Auflösungsfrist**“: ist [eine Frist von maximal [[●] Handelsstunden an [der] [dem] [jeweiligen] [●]] [im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: [bzw. im Hinblick auf einen Korbfondsanteil] [●] Stunden, innerhalb derer eine [Rückgabe] [●] des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen] [Korbfondsanteils] an den [jeweiligen] Fonds möglich ist.] nach Eintritt eines Stop Loss Ereignisses. Wird der [als [●]Kurs festgestellte] [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses vor Ablauf der Auflösungsfrist festgestellt und ist der Stop Loss Referenzstand [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] zu diesem Zeitpunkt noch nicht ermittelt, endet die Auflösungsfrist erst nach dem offiziellen [Handelsbeginn] [bzw.]

[Beginn der Rücknahme des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen] [Korbfondsanteils] durch den [jeweiligen] Fonds] am darauf folgenden Geschäftstag. Tritt während der Auflösungsfrist eine technische Störung ein, während der der Referenzkurs nicht ermittelt werden kann, verlängert sich die Auflösungsfrist um den Zeitraum bis zur Beendigung dieser Störung. Tritt während der Auflösungsfrist eine Marktstörung ein, so finden die Regelungen des § 7 Anwendung.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Auflösungsfrist einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [MINI Future Long Optionsscheinen, UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen, MINI Future Short Optionsscheinen, bzw. UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen] und eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Ausschüttungen**“ („A“): [Im Fall von Ausschüttungen des [jeweiligen] Fonds wird bei der Anpassung des [jeweiligen] Maßgeblichen Basiskurses ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem der [jeweilige] [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] ohne Ausschüttungen notiert oder berechnet wird) wird [im Fall eines [●] [MINI Future bzw. UNLIMITED Turbo Long Optionsscheines] einfügen:], im Fall eines [●] [[MINI Future] [UNLIMITED Turbo] Long Optionsscheines,] die Nettoausschüttung (Ausschüttung nach Abzug von etwaigen an der Quelle einbehaltenen Steuern) [bzw.] [im Fall eines [●] [MINI Future bzw. UNLIMITED Turbo Short Optionsscheines] einfügen:], im Fall eines [●] [[MINI Future] [UNLIMITED Turbo] Short Optionsscheines,] die Bruttoausschüttung (Ausschüttung vor Abzug von etwaigen an der Quelle einbehaltenen Steuern)], bei der Ermittlung des [jeweiligen] "neuen" Maßgeblichen Basiskurses in Abzug gebracht.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Ausschüttungen einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [[Call] [bzw.] [Put] Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

- „**Ausübungsfrist**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) die dem [jeweiligen] Optionsschein in nachstehender Tabelle zugewiesene Ausübungsfrist („**amerikanische Option**“).] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Ausübungsfrist einfügen: [●].]
- [- „**Ausübungskurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen)

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Referenzstelle einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: [der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Referenzbasiswerts.] [im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen: **sowohl** der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am Bewertungstag von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des Referenzbasiswerts.]]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten jeweiligen Referenzstelle [als [Schlusskurs] [●]] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des [jeweiligen] Korbwerts [mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: [bzw. in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] **sowohl** der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am Bewertungstag von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils.]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert [höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs] [mindestens mit dem jeweiligen Minimalkurs] berücksichtigt wird]. [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** der am Bewertungstag von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert [höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs] [mindestens mit dem jeweiligen Minimalkurs] berücksichtigt wird]. [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** der am Bewertungstag von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Bei der Bestimmung des Ausübungskurses des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] entspricht ein Indexpunkt [●].]

[im Fall eines Referenzrohstoffes, eines Referenzmetalls oder eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbrohstoffes, eines Korbmetalls oder eines Korbzinssatzes gegebenenfalls einfügen:

Sollte der Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] nicht auf der in nachstehender Tabelle bezeichneten Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) bzw. auf der Seite eines anderen Bildschirmservices oder auf der Internetseite der [jeweiligen] [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] festzulegen.]

[gegebenenfalls einfügen:

Sollte an diesem Tag der [●] [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden Geschäftstag von der [in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [als [Schlusskurs] [●]] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] [der Ausübungskurs] [für die Ermittlung des Ausübungskurses relevant].]

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Terminbörse einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [●] [Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den Referenzbasiswert. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [[●] [Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den [jeweiligen] Korbwert [mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung.] [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [[●]Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbwerte] [die [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert [höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs] [mindestens mit dem jeweiligen Minimalkurs] berücksichtigt wird]. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [[●]Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbwerte] [die [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert [höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs] [mindestens mit dem jeweiligen Minimalkurs] berücksichtigt wird]. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[gegebenenfalls einfügen:

Sollte an diesem Tag der [[●] [Kurs] [Schlussabrechnungspreis] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann gilt für die Feststellung des Ausübungskurses die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

Die Feststellung erfolgt auf Grundlage [der für sämtliche Korbwerte am nachfolgenden Geschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]] [des für den betroffenen Korbwert am nachfolgenden Geschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurses] [bzw.] [Nettoinventarwerts] [bzw.] [Schluss-

abrechnungspreises] und der für die übrigen Korbwerte am Bewertungstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]].]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Ausübungskurses einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [MINI Future Long Optionsscheinen, UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen, MINI Future Short Optionsscheinen, bzw. UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

- „**Ausübungstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionscheinbedingungen) jeweils [●][der letzte Bankgeschäftstag eines jeden Monats, beginnend mit [●]]. [gegebenenfalls andere Bestimmung des Ausübungstags einfügen: [●].]

[- „**Bankgeschäftstag**“ [ist

(a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [und in [●]] und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,

(b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Bankgeschäftstags einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [Discount [Call] [bzw.] [Put] Plus Optionsscheinen] und [Bonus Call] [bzw.] [Bonus Call Capped] Optionsscheinen gegebenenfalls einfügen:

- „**Barriere**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionscheinbedingungen) die dem [jeweiligen] Optionsschein in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Barriere] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Barriere einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [[Call] [bzw.] [Put] Optionsscheinen], von [●] [Discount [Call] [bzw.] [Put] Optionsscheinen] und von [●] [Discount [Call] [bzw.] [Put] Plus Optionsscheinen] sowie von [Bonus Call] [bzw.] [Bonus Call Capped] Optionsscheinen gegebenenfalls einfügen:

- „**Basiskurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionscheinbedingungen) der dem [jeweiligen] Optionsschein in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Basiskurs] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Basiskurses einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [TURBO Long Optionsscheinen] bzw. [●] [TURBO Short Optionsscheinen], von [●] [Down and out Put Optionsscheinen], von [●] [Down and in Put Optionsscheinen], von [●] [Up and out Call Optionsscheinen] und von [●] [Up and in Call Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

- „**Basispreis**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionscheinbedingungen) der dem [jeweiligen] Optionsschein in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Wert.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Basispreises einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [MINI Future Long Optionsscheinen, bzw. MINI Future Short Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

- „**Bewertungstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionscheinbedingungen) der früheste der folgenden Tage:]

(a) der Ausübungstag,

(b) der Tag, an dem ein [Stop Loss] Ereignis eintritt, spätestens jedoch der Tag, an dem der Stop Loss Referenzstand ermittelt wird, oder

- (c) der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Kündigung gemäß § 6 Absatz (4) erklärt.

[im Fall von [●] [UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen bzw. UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

- „**Bewertungstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der früheste der folgenden Tage:
 - (a) der Ausübungstag,
 - (b) der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Kündigung gemäß § 6 Absatz (4) erklärt.

Ist der Bewertungstag kein Geschäftstag, dann gilt [●] als Bewertungstag. [im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. eines Korb-Futureskontraktes und im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen: Wenn der Bewertungstag auf den letzten Handelstag für [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [den jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] [[bzw.] [Futures] [und] [Optionen] auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex]] [●] vor einem Verfalltermin für [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [den jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] [[bzw.] [Futures] [und] [Optionen] auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex]] [●] fällt und dieser Tag kein Geschäftstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).] [im Fall einer Referenzaktie bzw. Korbaktie gegebenenfalls einfügen: Wenn am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss der Gesellschaft gefasst wird, ist der nachfolgende Geschäftstag der Bewertungstag.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Bewertungstages einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [TURBO Long Optionsscheinen] bzw. [●] [TURBO Short Optionsscheinen], von [●] [Down and out Put Optionsscheinen], von [●] [Down and in Put Optionsscheinen], von [●] [Up and out Call Optionsscheinen], von [●] [Up and in Call Optionsscheinen], von [●] [Discount [Call] [bzw.] [Put] Optionsscheinen] und von [●] [Discount [Call] [bzw.] [Put] Plus Optionsscheinen] sowie von [Bonus Call] [bzw.] [Bonus Call Capped] Optionsscheinen gegebenenfalls einfügen:

- „**Bewertungstag**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der dem [jeweiligen] Optionsschein in nachstehender Tabelle zugewiesene Bewertungstag (bzw. falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nachfolgende Geschäftstag). [●] [im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. eines Korb-Futureskontraktes und im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen: Wenn der Bewertungstag auf den letzten Handelstag für [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [den jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] [[bzw.] [Futures] [und] [Optionen] auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex]] [●] vor einem Verfalltermin für [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [den jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] [[bzw.] [Futures] [und] [Optionen] auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex]] [●] fällt und dieser Tag kein Geschäftstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).] [im Fall einer Referenzaktie bzw. Korbaktie gegebenenfalls einfügen: Wenn am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss der Gesellschaft gefasst wird, ist der nachfolgende Geschäftstag der Bewertungstag.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Bewertungstages einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [Call] [bzw.] [Put] Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

- „**Bewertungstag**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen)

[im Fall einer amerikanischen Option einfügen: [im Fall einer amerikanischen Option] der Tag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die Option gemäß § 5 Absatz (3) oder (5) als wirksam ausgeübt gilt]

[im Fall einer europäischen Option einfügen: [bzw. im Fall einer europäischen Option] der dem [jeweiligen] Optionsschein in nachstehender Tabelle zugewiesene Bewertungstag]

(bzw. falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nachfolgende Geschäftstag). [●]

[Im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. eines Korb-Futureskontraktes und im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen: Wenn der Bewertungstag auf den letzten Handelstag für [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [den jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] [[bzw.] [Futures] [und] [Optionen] auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex]] [●] vor einem Verfalltermin für [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [den jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] [[bzw.] [Futures] [und] [Optionen] auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex]] [●] fällt und dieser Tag kein Geschäftstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen)].]

[Im Fall einer Referenzaktie bzw. Korbaktie gegebenenfalls einfügen: Wenn am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss der Gesellschaft gefasst wird, ist der nachfolgende Geschäftstag der Bewertungstag.]]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Bewertungstages einfügen: [●].]]

- „**Bezugsverhältnis**“ („B“): [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) das dem [jeweiligen] Optionsschein in nachstehender Tabelle zugewiesene und als [Dezimalzahl] [●] ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Bezugsverhältnisses einfügen: [●].]]

[im Fall von [●] [MINI Future Long Optionsscheinen, UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen, MINI Future Short Optionsscheinen, bzw. UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

- „**Börsengeschäftstag**“: [ist jeder Tag, an dem der Referenzzinssatz („R“) berechnet und veröffentlicht wird.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Börsengeschäftstags einfügen: [●].]]

[im Fall von [Bonus Call] [bzw.] [Bonus Call Capped] Optionsscheinen gegebenenfalls einfügen:

- „**Bonuskurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der dem [jeweiligen] Optionsschein in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Bonuskurs] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Bonuskurses einfügen: [●].]]

[im Fall von [●] [MINI Future Long Optionsscheinen, UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen, MINI Future Short Optionsscheinen, bzw. UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen] und eines Kursindex auf Aktien als Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

- „**Dividende**“ („Div“): [Vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen wird im Fall von Dividendenzahlungen für die im [jeweiligen] [Referenzindex] [Korbindex] enthaltenen Referenzwerte bei der Anpassung des [jeweiligen] Maßgeblichen Basiskurses ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem die jeweilige Aktie "Ex-Dividende" notiert) wird [im Fall eines [●] [MINI Future bzw. UNLIMITED Turbo Long Optionsscheines] einfügen: [, im Fall eines [●] [[MINI Future] [UNLIMITED Turbo] Long Optionsscheines],] die Nettodividende (die von der Hauptversammlung der jeweiligen Aktiengesellschaft beschlossene Dividende nach Abzug von etwaigen an der Quelle einbehaltenen Steuern)] [bzw.] [im Fall eines [●] [MINI Future bzw. UNLIMITED Turbo Short Optionsscheines] einfügen: [, im Fall eines [●] [[MINI Future] [UNLIMITED Turbo]

Short Optionsscheines],] die Bruttodividende (die von der Hauptversammlung der jeweiligen Aktiengesellschaft beschlossene Dividende vor Abzug von etwaigen an der Quelle einzubehaltenden Steuern)], bei der Ermittlung des [jeweiligen] "neuen" Maßgeblichen Basiskurses in Abzug gebracht.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Dividende einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [MINI Future Long Optionsscheinen, UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen, MINI Future Short Optionsscheinen, bzw. UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen] und einer Referenzaktie bzw. Korbaktie gegebenenfalls einfügen:

- „**Dividende**“ („Div“): [Vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen wird im Fall von Dividendenzahlungen für die [jeweilige] [Referenzaktie] [Korbaktie] bei der Anpassung des [jeweiligen] Maßgeblichen Basiskurses ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem die [jeweilige] [Referenzaktie] [Korbaktie] „Ex Dividende“ notiert) wird [im Fall eines [●] [MINI Future bzw. UNLIMITED Turbo Long Options-scheines einfügen:], im Fall eines [●] [[MINI Future] [UNLIMITED Turbo] Long Optionsscheines],] die Nettodividende (die von der Hauptversammlung der jeweiligen Aktiengesellschaft beschlossene Dividende nach Abzug von etwaigen an der Quelle einbehaltenen Steuern) [bzw.] [im Fall eines [●] [MINI Future bzw. UNLIMITED Turbo Short Optionsscheines] einfügen:], im Fall eines [●] [[MINI Future] [UNLIMITED Turbo] Short Optionsscheines],] die Bruttodividende (die von der Hauptversammlung der jeweiligen Aktiengesellschaft beschlossene Dividende vor Abzug von etwaigen an der Quelle einzu-behaltenden Steuern)], bei der Ermittlung des [jeweiligen] "neuen" Maßgeblichen Basiskurses in Abzug gebracht.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Dividende einfügen: [●].]

[im Fall von Optionsscheinen mit einer bestimmten Endfälligkeit gegebenenfalls einfügen:

- „**Fälligkeitstag**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der dem [jeweiligen] Optionsschein in nachstehender Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nachfolgende Bankgeschäftstag)]; oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag]].] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Fälligkeitstags einfügen: [●].]

[gegebenenfalls besondere Bestimmung zu unterschiedlichen Fälligkeitstagen, abhängig von der Entwicklung des Referenzbasiswertes, einfügen: [●]]

[im Fall von [●] [MINI Future Long Optionsscheinen, UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen, MINI Future Short Optionsscheinen, bzw. UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

- „**Finanzierungszeitraum**“: [ist der Zeitraum von einem Anpassungszeitpunkt (einschließlich) bis zum nächsten Anpassungszeitpunkt (ausschließlich) bei der Ermittlung des jeweils betreffenden (neuen) Maßgeblichen Basiskurses.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Finanzierungszeitraums einfügen: [●].]

[- „**Geschäftstag**“ [ist jeder Tag, an dem

- (a) [[die [jeweilige] Referenzstelle], die Terminbörse [im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen: [bzw. im Hinblick auf den [jeweiligen] [Referenzindex] [Korbindex] die [jeweilige] Indexpörse] für den regulären Handel geöffnet sind] [im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: [bzw. im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten [Referenzfondsanteil [Korbfondsanteil]] der Hypothetische Investor [Referenzfondsanteile] [Korbfondsanteile] nach den Bestimmungen des [jeweiligen] Prospekts zeichnen oder zurückgeben kann], und

- (b) der Kurs [des Referenzbasiswerts] [der Korbwerte] durch die in nachstehender Tabelle bestimmte [jeweilige] Referenzstelle üblicherweise berechnet wird.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Geschäftstags einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

- „**Gewichtung**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbwert innerhalb des Referenzkorbes in nachstehender Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbwert.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Gewichtung einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. Korb-Futureskontraktes einfügen:

- „**Handelstag**“: ist [jeder Tag, an dem im Hinblick auf [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [einen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt]
 - (a) [die [jeweilige] Referenzstelle] [●] für den regulären Handel geöffnet ist, und
 - (b) der Kurs [des Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [des Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes] durch die in nachstehender Tabelle bestimmte [jeweilige] Referenzstelle üblicherweise berechnet wird.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Handelstages einfügen: [●]]]

[im Fall von [●] [Discount Call Optionsscheinen, von [●] [Discount Call Plus Optionsscheinen] und von [Bonus Call] [bzw.] [Bonus Call Capped] Optionsscheinen gegebenenfalls einfügen:

- „**Höchstkurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der dem [jeweiligen] Optionsschein in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Höchstkurs.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Höchstkurses einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Hypothetischer Investor**“: [bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbfondsanteil] einen hypothetischen Investor in die [Referenzfondsanteile] [Korbfondsanteile].] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Hypothetischen Investors einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

- „**Indexbörse**“: [[●] bzw. das Handelssystem, mit dem die Referenzwerte gehandelt werden, die von der Indexfestlegungsstelle bzw. vom Sponsor zur Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] herangezogen werden.] [[●] die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] einbezogen sind und von der Indexfestlegungsstelle zur Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] herangezogen werden.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Indexbörse einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [Down and in Put Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

- [- „**Knock-In-Ereignis**“: ist [das Ereignis, wenn der von der [in nachstehender Tabelle bestimmten] [Referenzstelle] [Berechnungsstelle] festgestellte Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] während des Referenzzeitraums die [jeweilige] Knock-In-Schwelle [erreicht] [oder] [unterschreitet] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Knock-In-Ereignisses einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [Up and in Call Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

- [- „**Knock-In-Ereignis**“: ist [das Ereignis, wenn der von der [in nachstehender Tabelle bestimmten] [Referenzstelle] [Berechnungsstelle] festgestellte Referenzkurs [des Referenz-

basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] während des Referenzzeitraums die [jeweilige] Knock-In-Schwelle [erreicht] [oder] [überschreitet] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Knock-In-Ereignisses einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [Down and in Put Optionsscheinen] und von [●] [Up and in Call Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

- „**Knock-In-Schwelle**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) die dem [jeweiligen] Optionsschein in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugeordnete Schwelle] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Knock-In-Schwelle einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [TURBO Long Optionsscheinen, UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen, TURBO Short Optionsscheinen, bzw. UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen,] gegebenenfalls einfügen:

- „**Knock-Out-Ereignis**“: ist [das Ereignis, wenn der von der [in nachstehender Tabelle bestimmten] [Referenzstelle] [Berechnungsstelle] festgestellte Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] während des Referenzzeitraums [den jeweils Maßgeblichen Basiskurs] [die [jeweilige] Knock-Out-Schwelle] [im Fall eines [●] [TURBO Long Optionsscheines] einfügen: [erreicht] [oder] [unterschreitet] [(im Fall eines [●] [TURBO Long Optionsscheines])]] [bzw.] [im Fall eines [●] [TURBO Short Optionsscheines] einfügen: [erreicht] [oder] [überschreitet] [(im Fall eines [●] [TURBO Short Optionsscheines])]]] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Knock-Out-Ereignisses einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [Down and out Put Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

- [- „**Knock-Out-Ereignis**“: ist [das Ereignis, wenn der von der [in nachstehender Tabelle bestimmten] [Referenzstelle] [Berechnungsstelle] festgestellte Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] während des Referenzzeitraums die [jeweilige] Knock-Out-Schwelle [erreicht] [oder] [unterschreitet] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Knock-Out-Ereignisses einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [Up and out Call Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

- [- „**Knock-Out-Ereignis**“: ist [das Ereignis, wenn der von der [in nachstehender Tabelle bestimmten] [Referenzstelle] [Berechnungsstelle] festgestellte Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] während des Referenzzeitraums die [jeweilige] Knock-Out-Schwelle [erreicht] [oder] [überschreitet] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Knock-Out-Ereignisses einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [TURBO Long Optionsscheinen] bzw. [●] [TURBO Short Optionsscheinen], von [●] [Down and out Put Optionsscheinen] und von [●] [Up and out Call Optionsscheinen] sowie gegebenenfalls im Fall von UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen, bzw. UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen, gegebenenfalls einfügen:

- „**Knock-Out-Schwelle**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) die dem [jeweiligen] Optionsschein in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugeordnete Schwelle] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Knock-Out-Schwelle einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [MINI Future Long Optionsscheinen, UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen, MINI Future Short Optionsscheinen, bzw. UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

[im Fall von Korbfondsanteilen gegebenenfalls einfügen:

- „**Korbfondsanteil**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) jeder der in der nachstehenden Tabelle bezeichneten Korbfondsanteile.]
- „**Kündigungstermin**“: [ist jeweils jeder der in § 5 Absatz (4) definierten Termine.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Kündigungstermins einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [MINI Future Long Optionsscheinen, UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen, MINI Future Short Optionsscheinen, bzw. UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

- „**Maßgeblicher Basiskurs**“: [Der Maßgebliche Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] entspricht zunächst dem in nachstehender Tabelle dem Optionsschein zugewiesenen Anfänglichen Basiskurs. Anschließend wird er von der Berechnungsstelle zu jedem Anpassungstag [auf [börsentäglicher] [Angabe anderer Zeitabstände: [●]] Basis neu] angepasst und gilt dann jeweils [vom vorhergehenden Anpassungszeitpunkt (einschließlich)] ab diesem Anpassungstag (einschließlich) bis zum nächsten [Anpassungszeitpunkt] Anpassungstag (ausschließlich). Der nach dem Anfänglichen Basiskurs jeweils neue Maßgebliche Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [wird börsentäglich auf der Internetseite <http://www.derivate.bnpparibas.de> veröffentlicht und ist dort über die gesamte Laufzeit der Optionsscheine einsehbar und abrufbar] wird wie folgt ermittelt, wobei das Ergebnis auf [●] Dezimalstellen gerundet wird, ab [●] wird aufgerundet:

[im Fall eines [●] [MINI Future Long Optionsscheines bzw. UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

[im Fall [einer Referenzaktie] [eines Aktienkorbes] einfügen:

[Im Fall eines [●] [MINI Future Long Optionsscheines] [UNLIMITED Turbo Long Optionsscheines] im Hinblick auf [●]]

$$\begin{aligned} & \text{[Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{jeweils neu}} = \\ & \text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{jeweils vorangehend}} \times (1 + (\text{R} + \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T}) - \text{DIV}] \\ & \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]} \end{aligned}$$

[([,R“= Referenzzinssatz, „T“= Anpassungstage und „DIV“= Dividende] [●])]

]

[im Fall [eines Referenz-Fondsanteils] [eines Korbes von Fondsanteilen] einfügen:

[Im Fall eines [●] [MINI Future Long Optionsscheines] [UNLIMITED Turbo Long Optionsscheines] im Hinblick auf [●]]

$$\begin{aligned} & \text{[Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{jeweils neu}} = \\ & \text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{jeweils vorangehend}} \times (1 + (\text{R} + \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T}) - \text{A}] \\ & \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]} \end{aligned}$$

[([,R“= Referenzzinssatz, „T“= Anpassungstage und „A“= Ausschüttungen] [●])]

]

[im Fall [eines Performance-Index als Referenzindex] [Korbes von Performance-Indizes] [eines Referenzmetalls] [eines Korbes von Metallen] [eines Referenzrohstoffes] [eines Korbes von Rohstoffen] [einer Referenzwährung] [eines Korbes von Währungen] einfügen:

[Im Fall eines [●] [MINI Future Long Optionsscheines] [UNLIMITED Turbo Long Optionsscheines] im Hinblick auf [●]]

$$\begin{aligned} & \text{[Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{jeweils neu}} = \\ & \text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{jeweils vorangehend}} \times (1 + (\mathbf{R} + \mathbf{Zinsanpassungssatz}) \times \mathbf{T}) \\ & \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]} \end{aligned}$$

[(,R“= Referenzzinssatz und „T“= Anpassungstage] [●]]

]

[im Fall [eines Kursindex als Referenzindex] [eines Korbes von Kursindizes] einfügen:

[Im Fall eines [●] [MINI Future Long Optionsscheines] [UNLIMITED Turbo Long Optionsscheines] im Hinblick auf [●]]

$$\begin{aligned} & \text{[Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{jeweils neu}} = \\ & \text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{jeweils vorangehend}} \times (1 + (\mathbf{R} + \mathbf{Zinsanpassungssatz}) \times \mathbf{T}) - \mathbf{DIV}] \\ & \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]} \end{aligned}$$

[(,R“= Referenzzinssatz, „T“= Anpassungstage und „DIV“= Dividende] [●]]

]

[im Fall [eines Referenzfutureskontraktes] [eines Korbes von Futureskontrakten] [einer Referenzanleihe] [eines Korbes von Anleihen] [eines Referenzzinssatzes] [eines Korbes von Zinssätzen] [eines Referenzrohstoffes] [eines Korbes von Rohstoffen] [eines Referenzmetalls] [eines Korbes von Metallen] einfügen:

[Im Fall eines [●] [MINI Future Long Optionsscheines] [UNLIMITED Turbo Long Optionsscheines] im Hinblick auf [●]]

$$\begin{aligned} & \text{[Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{jeweils neu}} = \\ & \text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{jeweils vorangehend}} \times (1 + (\mathbf{R} + \mathbf{Zinsanpassungssatz}) \times \mathbf{T}) + \mathbf{ROA}] \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} & \text{[Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{jeweils neu}} = \\ & \text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{jeweils vorangehend}} \times (1 + (\mathbf{R} + \mathbf{Zinsanpassungssatz}) \times \mathbf{T}) \end{aligned}$$

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

[(,R“= Referenzzinssatz, „T“= Anpassungstage] und „ROA“= Roll Over Anpassungssatz]] [●]]

]]

[im Fall eines [●] [MINI Future Short Optionsscheines bzw. UNLIMITED Turbo Short Optionsscheines] gegebenenfalls einfügen:

[im Fall [einer Referenzaktie] [eines Aktienkorbes] einfügen:

[Im Fall eines [●] [MINI Future Short Optionsscheines] [UNLIMITED Turbo Short Optionsscheines] im Hinblick auf [●]]

$$\begin{aligned} & \text{[Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{jeweils neu}} = \\ & \text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{jeweils vorangehend}} \times (1 + (\mathbf{R} - \mathbf{Zinsanpassungssatz}) \times \mathbf{T}) - \mathbf{DIV}] \\ & \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]} \end{aligned}$$

[(,R“= Referenzzinssatz, „T“= Anpassungstage und „DIV“= Dividende] [●]]

]

[im Fall [eines Referenz-Fondsanteils] [eines Korbes von Fondsanteilen] einfügen:

[Im Fall eines [●] [MINI Future Short Optionsscheines] [UNLIMITED Turbo Short Optionsscheines] im Hinblick auf [●]]

$$\begin{aligned} & \text{[Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{jeweils neu}} = \\ & \text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{jeweils vorangehend}} \times (1 + (\mathbf{R} - \mathbf{Zinsanpassungssatz}) \times T) - A] \\ & \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]} \end{aligned}$$

[(,R“= Referenzzinssatz, „T“= Anpassungstage und „A“= Ausschüttungen) [●]]

]

[im Fall [eines Performance-Index als Referenzindex] [Korbes von Performance-Indizes] [eines Referenzmetalls] [eines Korbes von Metallen] [eines Referenzrohstoffes] [eines Korbes von Rohstoffen] [einer Referenzwährung] [eines Korbes von Währungen] einfügen:

[Im Fall eines [●] [MINI Future Short Optionsscheines] [UNLIMITED Turbo Short Optionsscheines] im Hinblick auf [●]]

$$\begin{aligned} & \text{[Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{jeweils neu}} = \\ & \text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{jeweils vorangehend}} \times (1 + (\mathbf{R} - \mathbf{Zinsanpassungssatz}) \times T)] \\ & \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]} \end{aligned}$$

[(,R“= Referenzzinssatz und „T“= Anpassungstage) [●]]

]

[im Fall [eines Kursindex als Referenzindex] [eines Korbes von Kursindizes] einfügen:

[Im Fall eines [●] [MINI Future Short Optionsscheines] [UNLIMITED Turbo Short Optionsscheines] im Hinblick auf [●]]

$$\begin{aligned} & \text{[Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{jeweils neu}} = \\ & \text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{jeweils vorangehend}} \times (1 + (\mathbf{R} - \mathbf{Zinsanpassungssatz}) \times T) - \mathbf{DIV}] \\ & \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]} \end{aligned}$$

[(,R“= Referenzzinssatz, „T“= Anpassungstage und „DIV“= Dividende) [●]]

]

[im Fall [eines Referenzfutureskontraktes] [eines Korbes von Futureskontrakten] [einer Referenzanleihe] [eines Korbes von Anleihen] [eines Referenzzinssatzes] [eines Korbes von Zinssätzen] [eines Referenzrohstoffes] [eines Korbes von Rohstoffen] [eines Referenzmetalls] [eines Korbes von Metallen] einfügen:

[Im Fall eines [●] [MINI Future Short Optionsscheines] [UNLIMITED Turbo Short Optionsscheines] im Hinblick auf [●]]

$$\begin{aligned} & \text{[Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{jeweils neu}} = \\ & \text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{jeweils vorangehend}} \times (1 + (\mathbf{R} - \mathbf{Zinsanpassungssatz}) \times T) + \mathbf{ROA}] \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} & \text{[Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{jeweils neu}} = \\ & \text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{jeweils vorangehend}} \times (1 + (\mathbf{R} - \mathbf{Zinsanpassungssatz}) \times T) \end{aligned}$$

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

[(,R“= Referenzzinssatz, „T“= Anpassungstage] und „ROA“= Roll Over Anpassungssatz] [●]]

]]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Maßgeblichen Basiskurses einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. Korb-Futureskontraktes gegebenenfalls einfügen:

- „**Maßgeblicher [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt]**“: [ist der dem Optionsschein als Referenzbasiswert jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt (beginnend mit dem in nachfolgender Tabelle aufgeführten „**Aktuellen Referenz-Futureskontrakt**“) [ist [jeweils] jeder im Referenzkorb aktuell enthaltene Futureskontrakt]. [gegebenenfalls andere Bestimmung des Maßgeblichen [Referenz-Futureskontraktes] [Korb-Futureskontraktes] einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

- „**Maximalkurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der dem jeweiligen Korbwert in nachstehender Tabelle zugewiesene Maximalkurs.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Maximalkurses einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

- „**Minimalkurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der dem jeweiligen Korbwert in nachstehender Tabelle zugewiesene Minimalkurs.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Minimalurses einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Nettoinventarwert**“ („NAV“): [ist der Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil], wie er in dem [jeweiligen] Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Nettoinventarwerts einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Prospekt**“: [bezeichnet den Prospekt des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen Korbfondsanteils] bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt [dieses Prospekts] [dieser Prospekte].] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Prospekts einfügen: [●].]
- „**Referenzbasiswert**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) [der dem [jeweiligen] Optionsschein in nachstehender Tabelle zugewiesene und von der Referenzstelle [festgestellte] [berechnete] und veröffentlichte Wert.] [jeder der dem [jeweiligen] Optionsschein in nachstehender Tabelle zugewiesenen und von der jeweiligen Referenzstelle [festgestellten] [berechneten] und veröffentlichten Werte. [Hierbei entspricht [●] dem Benchmark-Referenzbasiswert (der „**Benchmark-Referenzbasiswert**“) und [●] dem Vergleichs-Referenzbasiswert (der „**Vergleichs-Referenzbasiswert**“).] [der dem [jeweiligen] Optionsschein in nachstehender Tabelle zugewiesene Korb (auch der „**Referenzkorb**“), bestehend aus den in nachstehender Tabelle aufgeführten und von der jeweiligen Referenzstelle [festgestellten] [berechneten] und veröffentlichten Korbwerten (jeder einzelne ein „**Korbwert**“, bzw. jeweils [gegebenenfalls andere Bezeichnung der Korbwerte einfügen: [●]]). [gegebenenfalls Bestimmungen zur Zusammensetzung des Referenzkorbs einfügen: [●].] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Referenzbasiswerts einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [MINI Future Long Optionsscheinen] [UNLIMITED Turbo Long Optionsscheines] bzw. [●] [MINI Future Short Optionsscheinen] [UNLIMITED Turbo Short Optionsscheines], von [●] [TURBO Long Optionsscheinen] bzw. [●] [TURBO Short Optionsscheinen], von [●] [Down and out Put Optionsscheinen], von [●] [Down and in Put Optionsscheinen], von [●] [Up and out Call Optionsscheinen], von [●] [Up and in Call Optionsscheinen] und von [●] [Discount [Call] [bzw.] [Put] Plus Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

[im Fall eines Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Referenzfondsanteil**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der in nachstehender Tabelle zugewiesene Referenzfondsanteil.]

[- „**Referenzkurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen)

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Referenzstelle einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: [[der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums] [●] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Referenzbasiswerts.] *[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen:* **sowohl** [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums] [●] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums] [●] von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des Referenzbasiswerts.]]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums] [●] von der in nachstehender Tabelle bestimmten jeweiligen Referenzstelle [als [Schlusskurs] [●]] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des [jeweiligen] Korbwerts [mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] *[gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen:* [●]] *[im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:* [bzw. in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] **sowohl** [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums] [●] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums] [●] von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils.]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: [das zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums] [●] von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der *[Anzahl einfügen:* [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] *[gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen:* [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert [höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs] [mindestens mit dem jeweiligen Minimalkurs] berücksichtigt wird]. *[im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:* Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums] [●] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums] [●] von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.] *[gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen:* [●]]]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: [die zu irgendeinem Zeitpunkt

innerhalb des Referenzzeitraums] [●] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert [höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs] [mindestens mit dem jeweiligen Minimalkurs] berücksichtigt wird]. [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums] [●] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums] [●] von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Bei der Bestimmung des Referenzkurses des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] entspricht ein Indexpunkt [●].]

[im Fall eines Referenzrohstoffes, eines Referenzmetalls oder eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbrohstoffes, eines Korbmetalls oder eines Korbzinssatzes gegebenenfalls einfügen:

Sollte der Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] nicht auf der in nachstehender Tabelle bezeichneten Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) bzw. auf der Seite eines anderen Bildschirmservices oder auf der Internetseite der [jeweiligen] [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] festzulegen.]

[gegebenenfalls einfügen:

Sollte [an einem für die Bestimmung des Referenzkurses maßgeblichen Tag] [●] der [●] [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden Geschäftstag von der [in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [als [Schlusskurs] [●]] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] [der Referenzkurs] [für die Ermittlung des Referenzkurses relevant].]

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Terminbörse einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums] [●] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [●] [Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den Referenzbasiswert. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums] [●] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte

[[●] [Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den [jeweiligen] Korbwert [mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung.] [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: [das zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums] [●] von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [[●]Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbwerte] [die [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert [höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs] [mindestens mit dem jeweiligen Minimalkurs] berücksichtigt wird]. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: [die zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums] [●] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [[●]Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbwerte] [die [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert [höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs] [mindestens mit dem jeweiligen Minimalkurs] berücksichtigt wird]. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[gegebenenfalls einfügen:

Sollte [an einem für die Bestimmung des Referenzkurses maßgeblichen Tag] [●] der [[●] [Kurs] [Schlussabrechnungspreis] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann gilt für die Feststellung des Referenzkurses die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

Die Feststellung erfolgt auf Grundlage [[der für sämtliche Korbwerte am nachfolgenden Geschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]] [des für den betroffenen Korbwert am nachfolgenden Geschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurses] [bzw.] [Nettoinventarwerts] [bzw.] [Schlussabrechnungspreises] und der für die übrigen Korbwerte an [●] festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]].]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Referenzkurses einfügen: [●].]

[- „Referenzstelle“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbwert] zugewiesene ermittelnde Stelle] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Referenzstelle einfügen: [●]].]

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex gegebenenfalls einfügen:

- „Referenzwerte“: sind die dem [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] zugrundeliegenden [Werte] [●].]

[im Fall von [●] [MINI Future Long Optionsscheinen, UNLIMITED TURBO Long

Optionsscheinen, MINI Future Short Optionsscheinen, bzw. UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

- „Referenzzeitraum“: ist [(vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der dem [jeweiligen] Optionsschein in nachstehender Tabelle [in Bezug auf den jeweiligen Korbwert] zugewiesene] Zeitraum. Das heißt, [der Zeitraum] von dem Zeitpunkt an, an dem am [●] der von der [in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [●] [als [●]] [Kurs] festgestellte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] vorliegt, bis zur Feststellung des jeweiligen Ausübungskurses oder des [Stop Loss] [Knock-Out] Ereignisses am Bewertungstag (jeweils einschließlich).] [Für den Beginn des [jeweiligen] Referenzzeitraumes gilt § 7 entsprechend. Sollte zum Beginn des [jeweiligen] Referenzzeitraumes nach dieser Regelung der [●] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 vorliegen, dann beginnt der [jeweilige] Referenzzeitraum, sobald der [●] [des Referenzbasiswerts] [des betroffenen Korbwerts] [sämtlicher Korbwerte] am nachfolgenden Geschäftstag festgestellt ist.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Referenzzeitraums einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [TURBO Long Optionsscheinen] bzw. [●] [TURBO Short Optionsscheinen], von [●] [Down and out Put Optionsscheinen] und von [●] [Up and out Call Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

- „Referenzzeitraum“: ist [(vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der dem [jeweiligen] Optionsschein in nachstehender Tabelle [in Bezug auf den jeweiligen Korbwert] zugewiesene] Zeitraum. Das heißt, [der Zeitraum] von dem Zeitpunkt an, an dem am [●] der von der [in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [●] [als [●]] [Kurs] festgestellte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] vorliegt, bis zur Feststellung des jeweiligen Ausübungskurses oder des Knock-Out-Ereignisses am Bewertungstag (jeweils einschließlich).] [Für den Beginn des [jeweiligen] Referenzzeitraumes gilt § 7 entsprechend. Sollte zum Beginn des [jeweiligen] Referenzzeitraumes nach dieser Regelung der [●] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 vorliegen, dann beginnt der [jeweilige] Referenzzeitraum, sobald der [●] [des Referenzbasiswerts] [des betroffenen Korbwerts] [sämtlicher Korbwerte] am nachfolgenden Geschäftstag festgestellt ist.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Referenzzeitraums einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [Discount [Call] [bzw.] [Put] Plus Optionsscheinen], von [●] [Down and in Put Optionsscheinen], von [●] [Up and in Call Optionsscheinen] und von [●] [Bonus Call] [bzw.] [Bonus Call Capped] Optionsscheinen gegebenenfalls einfügen:

- „Referenzzeitraum“: ist [(vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der dem [jeweiligen] Optionsschein in nachstehender Tabelle [in Bezug auf den jeweiligen Korbwert] zugewiesene] Zeitraum. Das heißt, [der Zeitraum] von dem Zeitpunkt an, an dem am [●] der von der [in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [●] [als [●]] [Kurs] festgestellte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] vorliegt, bis zur Feststellung des jeweiligen Ausübungskurses am Bewertungstag (jeweils einschließlich).] [Für den Beginn des [jeweiligen] Referenzzeitraumes gilt § 7 entsprechend. Sollte zum Beginn des [jeweiligen] Referenzzeitraumes nach dieser Regelung der [●] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 vorliegen, dann beginnt der [jeweilige] Referenzzeitraum, sobald der [●] [des Referenzbasiswerts] [des betroffenen Korbwerts] [sämtlicher Korbwerte] am nachfolgenden Geschäftstag festgestellt ist.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Referenzzeitraums einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [MINI Future Long Optionsscheinen, UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen, MINI Future Short Optionsscheinen, bzw. UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

- „Referenzzinssatz“ („R“): ist [●].]

[im Fall eines Referenz-Futureskontrakts bzw. Korb-Futureskontrakts gegebenenfalls einfügen:

- [- „Roll Over“: [bedeutet die Ersetzung [des Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakts] [eines Maßgeblichen Korb-Futureskontrakts] an einem Roll Over Termin durch einen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende [Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt] [Maßgebliche Korb-Futureskontrakt].] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Roll Over einfügen: [●].]

[[im Fall von [●] [MINI Future Long Optionsscheinen, UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen, MINI Future Short Optionsscheinen, bzw. UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen] und eines Referenz-Futureskontrakts bzw. Korb-Futureskontrakts gegebenenfalls einfügen:

- „Roll Over Anpassungssatz“ („ROA“): [ist der jeweils anwendbare Roll Over Anpassungssatz, der wie folgt ermittelt wird und im Zeitraum ab dem unmittelbar vorhergehenden Roll Over Termin (einschließlich) bis zum jeweils nächsten Roll Over Termin (ausschließlich) einmalig angewendet wird. An allen übrigen Tagen ist der ROA gleich „Null“.:]

[im Fall eines [●] [MINI Future Long Optionsscheines bzw. UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines] gegebenenfalls einfügen:

[Roll Over Referenzkurs_{jeweils vorangehend} – Roll Over Referenzkurs_{jeweils neu} + Roll Over Kosten]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

[im Fall eines [●] [MINI Future Short Optionsscheines bzw. UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines] gegebenenfalls einfügen:

[Roll Over Referenzkurs_{jeweils vorangehend} – Roll Over Referenzkurs_{jeweils neu} - Roll Over Kosten]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

]]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Roll Over Anpassungssatzes einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [MINI Future Long Optionsscheinen, UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen, MINI Future Short Optionsscheinen, bzw. UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen] und eines Referenz-Futureskontrakts bzw. Korb-Futureskontrakts gegebenenfalls einfügen:

- „Roll Over Kosten“: [sind die von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten des jeweiligen Roll Over.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Roll Over Kosten einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [MINI Future Long Optionsscheinen, UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen, MINI Future Short Optionsscheinen, bzw. UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen] und eines Referenz-Futureskontrakts bzw. Korb-Futureskontrakts gegebenenfalls

einfügen:

- „**Roll Over Referenzkurs**“: [ist ein nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) auf der Grundlage der während des Roll Over Zeitraums tatsächlich gehandelten Futureskontrakte ermittelter Kurs.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Roll Over Referenzkurses einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenz-Futureskontrakts bzw. Korb-Futureskontrakts gegebenenfalls einfügen:

- „**Roll Over Termin**“: [ist der Zeitpunkt, an dem [der zugrundeliegende Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt] [ein zugrundeliegender Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt] [ein Maßgeblicher Korb-Futureskontrakt] durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird. Roll Over Termin ist, vorbehaltlich einer Änderung der Kontraktspezifikation des [jeweiligen] [Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes], jeweils der [●] Handelstag vor dem jeweiligen Verfalltermin.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Roll Over Termins einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [MINI Future Long Optionsscheinen, UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen, MINI Future Short Optionsscheinen, bzw. UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen] und eines Referenz-Futureskontrakts bzw. Korb-Futureskontrakts gegebenenfalls einfügen:

- „**Roll Over Zeitraum**“: ist der Zeitraum [vom [●] bis zum [●] Handelstag vor einem Verfalltermin [des Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakts] [eines Maßgeblichen Korb-Futureskontrakts], innerhalb dessen gegebenenfalls Positionen in dem [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] aufgelöst und Positionen in einem diesen ersetzenden Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende [Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt] [Maßgebliche Korb-Futureskontrakt] eingegangen werden.]] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Roll Over Zeitraums einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [MINI Future Long Optionsscheinen] bzw. [●] [MINI Future Short Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

- „**Stop Loss Ereignis**“: ist [das Ereignis, wenn der von der [in nachstehender Tabelle bestimmten] [Referenzstelle] [Berechnungsstelle] festgestellte Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] während des Referenzzeitraums die [jeweilige] Stop Loss Schwelle [im Fall eines [●] [MINI Future Long Optionsscheines] einfügen: [erreicht] [oder] [unterschreitet] [(im Fall eines [●] [MINI Future Long Optionsscheines])]]] [bzw.] [im Fall eines [●] [MINI Future Short Optionsscheines] einfügen: [erreicht] [oder] [überschreitet] [(im Fall eines [●] [MINI Future Short Optionsscheines])]]] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Stop Loss Ereignisses einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [MINI Future Long Optionsscheinen] bzw. [●] [MINI Future Short Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

- „**Stop Loss Referenzstand**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionscheinbedingungen) [der [●] [Kurs], der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf der Grundlage der [von der [jeweiligen] Referenzstelle] festgestellten Referenzkurse [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]] als der Stop Loss Referenzstand [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]]] innerhalb der Auflösungsfrist bestimmt wird. Der Stop Loss Referenzstand entspricht jedoch [im Fall eines [●] [MINI Future Long Optionsscheines] einfügen: mindestens dem niedrigsten Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]] [(im Fall eines [●] [MINI Future Long Optionsscheines])]]] [bzw.] [im Fall eines [●] [MINI

Future Short Optionsscheines] einfügen: maximal dem höchsten Referenzkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [(im Fall eines [●] [MINI Future Short Options-scheines])] während der Auflösungsfrist. [gegebenenfalls andere Bestimmung des Stop Loss Referenzstandes einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [MINI Future Long Optionsscheinen] bzw. [●] [MINI Future Short Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

- „**Stop Loss Schwelle**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) die dem [jeweiligen] Optionsschein in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugeordnete Stop Loss Schwelle (die „**Anfängliche Stop Loss Schwelle**“). Die Stop Loss Schwelle wird jeweils bei Anpassung des [jeweiligen] Maßgeblichen Basiskurses wie folgt neu festgelegt, wobei das Ergebnis auf [●] Dezimalstellen gerundet wird, ab [●] wird aufgerundet:

Maßgeblicher Basiskurs x Stop Loss Schwellen Anpassungssatz]

[gegebenenfalls andere Bestimmung der Stop Loss Schwelle einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [MINI Future Long Optionsscheinen] bzw. [●] [MINI Future Short Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

- „**Stop Loss Schwellen Anpassungssatz**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der in nachstehender Tabelle dem [jeweiligen] Optionsschein [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugeordnete Anpassungssatz.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Stop Loss Schwellen Anpassungssatzes einfügen: [●].]
- „**Terminbörse**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbwert] zugewiesene Terminbörse.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Terminbörse einfügen: [●].]

[im Fall von [●] [Discount Put Optionsscheinen] und von [●] [Discount Put Plus Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

- „**Tiefstkurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der dem [jeweiligen] Optionsschein in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Tiefstkurs.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Tiefstkurses einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. Korb-Futureskontraktes einfügen:

- „**Verfalltermin**“: [●] [(Wenn der Verfalltermin kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Verfalltermins einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Verwahrstelle**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbfondsanteil] zugewiesene Verwahrstelle.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Verwahrstelle einfügen: [●].]
- „**Wertentwicklung**“ [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [entspricht

- [a] im Hinblick auf den [jeweiligen] **Beobachtungstag** dem [in Prozent ausgedrückten] Quotienten aus (i) dem Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und (ii) dem Startkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]:

$$\frac{[(\text{Beobachtungskurs} / \text{Startkurs}) * 100 \%]}{[\text{Beobachtungskurs} / \text{Startkurs}]}$$

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

]

- [b] im Hinblick auf den **Bewertungstag** dem [in Prozent ausgedrückten] Quotienten aus (i) dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und (ii) dem Startkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]:

$$\frac{[(\text{Ausübungskurs} / \text{Startkurs}) * 100 \%]}{[\text{Ausübungskurs} / \text{Startkurs}]}$$

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

]

[Die [zu berücksichtigende] Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] ist auf maximal [[●] %] [●] begrenzt.]

[gegebenenfalls andere Bestimmung der Wertentwicklung einfügen: [●].]]

[im Fall von [●] [MINI Future Long Optionsscheinen, UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen, MINI Future Short Optionsscheinen, bzw. UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

- „**Zinsanpassungssatz**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der in nachstehender Tabelle dem [jeweiligen] Optionsschein [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Zinsanpassungssatz (der „**anfängliche Zinsanpassungssatz**“). Die Emittentin ist berechtigt, den Zinsanpassungssatz [börsentäglich] [Angabe anderer Zeitabstände: [●]] nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) [innerhalb einer [in nachstehender Tabelle angegebenen] Bandbreite [●] (Abweichung [●] [jeweils (+) oder (-)])] [und im Fall zugrundeliegender [Rohstoffe und/oder Metalle] [●]] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes)] neu festzulegen. Der angepasste Wert wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Zinsanpassungssatzes einfügen: [●].]]

[gegebenenfalls weitere bzw. alternative Definitionen einfügen: [●]]

in der Tabelle die jeweils zutreffenden Begriffe einfügen:

Volumen	[Referenzbasiswert[e]]*	[Wäh- rung*]	[Typ*]	[Anfäng- licher [Basis- kurs*] [Basis- preis*] [Barriere*] [Bonus- kurs*] in [Währung] [●]*]	[Anfängliche Stop Loss Schwelle*] [Knock-Out- Schwelle*] [Knock-In- Schwelle*] [Basiskurs*] [Höchst- kurs*] [Tiefst- kurs*] in [Währung] [●]	[Anfäng- licher Zinsanpas- sungssatz*] [/] [Bandbreite] [/] [Abweichung]	[Stop Loss Schwellen Anpassungs- satz*]	[Bezugs- verhält- nis*]	[Referenz- zeit- raum*] [Aus- übungs- frist*]	Referenzstelle*	[Termin- börse**] [Index- börse*]	[Bewer- tungstag*] [/] [Fälligkeits- tag*]	<u>gegebenen-</u> <u>falls weitere</u> <u>Definitionen</u> <u>einfügen: [●]</u>	WKN und ISIN der Options- scheine
[●]	[Referenzindex [mit ISIN]] [Referenzaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Referenzwährung samt Basiswährung] [Referenzrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit [und relevante Seite]] [Referenzmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit [und relevante Seite]] [Referenzanleihe samt Unternehmen bzw. Emittent und ISIN] [Referenz-Genussschein samt Gesellschaft und ISIN] [Referenzwertpapier] [Referenzfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Referenz-Futureskontrakt Bloomberg-Code Aktueller Referenz-Futureskontrakt] [Referenzsatz] [Referenzzinssatz samt Bildschirmseite] [American Depositary Receipt] [Global Depositary Receipt] [Referenzkorb]] <u>gegebenenfalls zusätzliche</u> <u>Angaben einfügen: [●]</u>	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[Variante mit Referenzindex: [●] („Indexsponsor“ „Indexfestlegungsstelle“)] [Variante mit Referenzaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Referenzwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzanleihe: [●] („Maßgebliche Börse“)] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenz- Genussschein: [●] („Maßgebliche Börse“)] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzwertpapier: [●] („Maßgebliche Börse“)] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzfondsanteil: [●] („Maßgebliche Börse“)] („Administrator“)] [und [●] („Administrator“)] [Variante mit Referenz- Futureskontrakt: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Referenzsatz: [●] („Maßgebliche Börse“)] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [siehe Tabelle unten] <u>gegebenenfalls andere</u> <u>Referenzstelle einfügen: [●]</u>	[●]	[●]	[●]	[●]

* (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen);

** bzw. die [jeweilige] Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den [jeweiligen] [Referenzbasiswert] [bzw.] [Korbwert] gehandelt werden.]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls zusätzlich einfügen:]

Korbwert*	Referenzstelle*	[Maximalkurs in [●]*] [Minimalkurs in [●]*]	[Gewichtung*] [Anzahl je Korbwert*]
Korbwert_(i=1): [Korbindex [mit ISIN]] [Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Korbwährung samt Basiswährung] [Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Korb-Genussschein samt Gesellschaft und ISIN] [Korbwertpapier] [Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Korb-Futureskontrakt] [Korbreferenzsatz] [Korbzinssatz samt Bildschirmseite] [American Depositary Receipt] [Global Depositary Receipt] <u>gegebenenfalls zusätzliche Angaben einfügen: [●]</u>	<u>Variante mit Korbindex: [●] („Indexsponsor“, „Indexfestlegungsstelle“)]</u> <u>Variante mit Korbaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)]</u> <u>Variante mit Korbwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)]</u> <u>Variante mit Korbrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)]</u> <u>Variante mit Korbmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)]</u> <u>Variante mit Korbanleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Maßgeblicher Markt“)]]</u> <u>Variante mit Korb-Genussschein: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Maßgeblicher Markt“)]]</u> <u>Variante mit Korbwertpapier: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Maßgeblicher Markt“)]]</u> <u>Variante mit Korbfondsanteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Administrator“)]]</u> <u>Variante mit Korb-Futureskontrakt: [●] („Maßgebliche Börse“)]</u> <u>Variante mit Korbreferenzsatz: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Maßgeblicher Markt“)]]</u> <u>Variante mit Korbzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)]</u> <u>gegebenenfalls andere Referenzstelle einfügen: [●]</u>	[●]	[●]
Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbwerten einfügen: [●]	Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbwerten einfügen: [●]	[●]	[●]
Korbwert_(i=n): [Korbindex [mit ISIN]] [Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Korbwährung samt Basiswährung] [Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Korb-Genussschein samt Gesellschaft und ISIN] [Korbwertpapier] [Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Korb-Futureskontrakt] [Korbreferenzsatz] [Korbzinssatz samt Bildschirmseite] [American Depositary Receipt] [Global Depositary Receipt] <u>gegebenenfalls zusätzliche Angaben einfügen: [●]</u>	<u>Variante mit Korbindex: [●] („Indexsponsor“, „Indexfestlegungsstelle“)]</u> <u>Variante mit Korbaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)]</u> <u>Variante mit Korbwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)]</u> <u>Variante mit Korbrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)]</u> <u>Variante mit Korbmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)]</u> <u>Variante mit Korbanleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Maßgeblicher Markt“)]]</u> <u>Variante mit Korb-Genussschein: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Maßgeblicher Markt“)]]</u> <u>Variante mit Korbwertpapier: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Maßgeblicher Markt“)]]</u> <u>Variante mit Korbfondsanteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Administrator“)]]</u> <u>Variante mit Korb-Futureskontrakt: [●] („Maßgebliche Börse“)]</u> <u>Variante mit Korbreferenzsatz: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Maßgeblicher Markt“)]]</u> <u>Variante mit Korbzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)]</u> <u>gegebenenfalls andere Referenzstelle einfügen: [●]</u>	[●]	[●]

* vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen

** bzw. die [jeweilige] Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den [jeweiligen] [Referenzbasiswert] [bzw.] [Korbwert] gehandelt werden.]]

[Der nachfolgende Text findet unterhalb einer jeden Tabelle Anwendung:]

Bei den verwendeten Abkürzungen für Währungen handelt es sich um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel.

ISO = International Organization for Standardization; Zur Zeit Webseite:

[http://www.iso.org/iso/support/faqs/faqs_widely_used_standards/widely_used_standards_other/currency_codes/currency_codes_list-1.htm] [●].

[Die nachfolgenden Paragraphen gelten für sämtliche Produkte.]

§ 2

Form der Optionsscheine, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Die Optionsscheine sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde (die „**Inhaber-Sammel-Urkunde**“) verbrieft. Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammel-Urkunde ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“) hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Optionsscheine ausschließlich in Einheiten von [●] Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Optionsscheine können jeweils [●] übertragen und in einer Mindestanzahl von [●] Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

§ 3 Status

Die Optionsscheine begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Optionsscheine stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex gegebenenfalls einfügen:]

§ 4 [a]

[Veränderungen [des Referenzindex] [des] [eines] [Korbindex], der Indexfeststellung oder Einstellung [des Referenzindex] [des] [eines] [Korbindex], außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der [Referenzindex] [jeweilige Korbindex] nicht mehr vom [jeweiligen] Sponsor bzw. von der [jeweiligen] Indexfestlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolge-Sponsor**“ bzw. die „**Nachfolge-Indexfestlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der jeweils maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolge-Sponsor bzw. von der Nachfolge-Indexfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index [ermittelt] [berechnet]. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Sponsor bzw. die Nachfolge-Indexfestlegungsstelle.
- (2) Wird der [Referenzindex] [jeweilige Korbindex] zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige [Referenzindex] [betreffende Korbindex] berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des [Einlösungsbetrages] [Abrechnungsbetrages] zugrunde zu legen (der „**Nachfolge-Index**“). Der

Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.

- (3) Wenn
- (a) [der Referenzindex] [ein Korbindex] ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle so geändert wird, dass der [jeweilige] Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzindex] [Korbindex] vergleichbar ist,
 - (c) der [Referenzindex] [Korbindex] vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzindex] [Korbindex] vergleichbar ist, oder
 - (d) der Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle [●] [bzw.] am Bewertungstag nicht in der Lage ist, die Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz ([●]) darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor [Durchführung der Maßnahmen] [Eintritt der Ereignisse] nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, die der Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des [Referenzindex] [betreffenden Korbindex] verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der [jeweiligen] Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]]

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie gegebenenfalls einfügen:

§ 4 [a][b]

[Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] ist
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiegattungen (soweit kein „**Fusionsereignis**“ vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das die [Referenzaktie] [Korbaktie] begeben hat (die „**Gesellschaft**“), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Emittentin direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)
 - (i) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] erfolgen oder erfolgen würden,

- falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] gehandelt würden; oder
- (ii) die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Ein „**Anpassungsereignis**“ in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] ist
- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn die Maßgebliche Börse ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Maßgeblichen Börse die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern nicht ein Fusionsereignis oder eine Tender-Offer vorliegt) und die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Maßgebliche Börse befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Maßgebliche Börse in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
 - (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
 - (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
 - (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
 - (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
 - (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie]
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der [Referenzaktie] [jeweiligen Korbaktie] vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit

- Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
- d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiegattungen oder einer Inhaltsänderung der [Referenzaktie] [jeweiligen Korbaktie], sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen, sofern das relevante Fusionsereignis vor oder an dem Bewertungstag stattfindet.
- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 bekannt gemacht.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes gegebenenfalls einfügen:

**§ 4 [a][b][c]
[Veränderungen der Feststellung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes],
Einstellung der Notierung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes],
außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird der Kurs für [den Referenzrohstoff] [einen Korbrohstoff] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolge-Markt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der jeweilsmaßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolge-Markt berechneten und veröffentlichten Kurses [ermittelt] [berechnet]. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Markt. Ein Nachfolge-Markt [im Hinblick auf einen Korbrohstoff] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wenn
- (a) die Notierung [des Referenzrohstoffes] [eines Korbrohstoffes] ersatzlos aufgehoben wird,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit [des Referenzrohstoffes] [eines Korbrohstoffes] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt so geändert wird, dass [der Referenzrohstoff] [ein Korbrohstoff] nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] vergleichbar ist,
- (c) [der Referenzrohstoff] [ein Korbrohstoff] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] vergleichbar ist, oder
- (d) der [jeweilige] Maßgebliche Markt [●] [bzw.] am Bewertungstag nicht in der Lage ist, die Berechnung [des Referenzrohstoffes] [eines Korbrohstoffes] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz [●] darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den

[betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der „**Nachfolge-Rohstoff**“) und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzrohstoff] [jeweiligen Korbrohstoff] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Rohstoff; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Markt und den Kurs. Ein Nachfolge-Rohstoff (samt Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetalls gegebenenfalls einfügen:

§ 4 [a][b][c][d]

[Veränderungen der Feststellung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls], Einstellung der Notierung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls], außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für [das Referenzmetall] [ein Korbmetall] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt [●] [bzw. auf der jeweiligen Reutersseite], sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ([jeweils] der „**Nachfolge-Markt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der jeweils maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolge-Markt berechneten und veröffentlichten Kurses [ermittelt] [berechnet]. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt [●] [bzw. auf die jeweilige Reutersseite] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Markt. Ein Nachfolge-Markt [im Hinblick auf das Korbmetall] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wenn
- (a) die Notierung [des Referenzmetalls] [eines Korbmetalls] ersatzlos aufgehoben wird,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit [des Referenzmetalls] [eines Korbmetalls] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt so geändert wird, dass [das Referenzmetall] [ein Korbmetall] nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzmetall] [Korbmetall] vergleichbar ist,

- (c) [das Referenzmetall] [ein Korbmetall] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzmetall] [Korbmetall] vergleichbar ist, oder
- (d) der [jeweilige] Maßgebliche Markt [●] [bzw.] am Bewertungstag nicht in der Lage ist, die Berechnung [des Referenzmetalls] [eines Korbmetalls] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz [●] darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen (das „**Nachfolge-Metall**“) und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das [jeweilige] Nachfolge-Metall; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Maßgeblichen Markt und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbleihe bzw. eines Genussscheins gegebenenfalls einfügen:

§ 4 [a][b][c][d][e] [Anpassungen, außerordentliche Kündigung

[Gegebenenfalls im Fall einer börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbleihe bzw. eines börsennotierten Genussscheins einfügen:

- (1) Wenn in Bezug auf [die Referenzanleihe] [die [jeweilige] Korbleihe] [den [jeweiligen] Genussschein]
 - (a) ein Ereignis eintritt bzw. eine sonstige Maßnahme ergriffen wird, infolge dessen bzw. derer [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbleihe] [der [jeweilige] Genussschein], wie an der Maßgeblichen Börse gehandelt, eine wesentliche Veränderung erfährt, und
 - (b) wegen dieses Ereignisses bzw. dieser Maßnahme die Terminbörse eine Anpassung der

Kontrakte auf [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbzanleihe] [den [jeweiligen] Genussschein] (zum Beispiel des Basispreises, der Kontraktgröße des Basiswerts oder der Bezugnahme der bzw. des für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständigen Börse bzw. zuständigen Handelssystems) oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Terminbörse keine Kontrakte auf [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbzanleihe] [den [jeweiligen] Genussschein] ausstehen,

dann kann die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt des vorgenannten Ereignisses bzw. vor der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen standen. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbzanleihe] [den [jeweiligen] Genussschein] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbzanleihe] [den [jeweiligen] Genussschein] gehandelt werden oder gehandelt würden.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den im Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[Gegebenenfalls im Fall einer nicht börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbzanleihe bzw. eines nicht börsennotierten Genussscheins einfügen:

- (1) Wird der Kurs für [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbzanleihe] [den [jeweiligen] Genussschein] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolge-Markt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der jeweils maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolge-Markt berechneten und veröffentlichten Kurses [ermittelt] [berechnet]. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Markt. Ein Nachfolge-Markt [im Hinblick auf eine Korbzanleihe] [im Hinblick auf den [jeweiligen] Genussschein] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wenn in Bezug auf [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbzanleihe] [den [jeweiligen] Genussschein]
- (a) ein Ereignis eintritt bzw. eine sonstige Maßnahme ergriffen wird, infolge dessen bzw. derer [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbzanleihe] [der [jeweilige] Genussschein], wie an dem Maßgeblichen Markt gehandelt, eine wesentliche Veränderung erfährt, und
 - (b) wegen dieses Ereignisses bzw. dieser Maßnahme die Terminbörse eine Anpassung der Kontrakte auf [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbzanleihe] [den [jeweiligen] Genussschein] (zum Beispiel des Basispreises, der Kontraktgröße des Basiswerts oder der Bezugnahme der bzw. des für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständigen Börse bzw. zuständigen Handelssystems) oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Terminbörse keine Kontrakte auf [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbzanleihe] [den [jeweiligen] Genussschein] ausstehen,

dann kann die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt des vorgenannten Ereignisses bzw. vor der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen standen. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbwanleihe] [den [jeweiligen] Genussschein] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbwanleihe] [den [jeweiligen] Genussschein] gehandelt werden oder gehandelt würden.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den im Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]]

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwanleihe gegebenenfalls einfügen:

**§ 4 [a][b][c][d][e][f]
[Anpassungen, Ersetzung [der Referenzwährung] [der] [einer] [Korbwanleihe],
außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird [die Referenzwährung] [eine Korbwanleihe] und/oder die der [Referenzwährung] [jeweiligen Korbwanleihe] zugehörige Basiswährung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird [die Referenzwährung] [eine Korbwanleihe] und/oder die der [Referenzwährung] [jeweiligen Korbwanleihe] zugehörige Basiswährung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als „**Nachfolge-Währung**“ bezeichnet), wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen [Referenzwährung] [Korbwanleihe] einsetzen und die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Neuen Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten der [Referenzwährung] [Korbwanleihe], die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurde, in die Nachfolge-Währung ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung der [Referenzwährung] [jeweiligen Korbwanleihe], den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein „**Nachfolge-Markt**“) unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [Referenzwährung] [jeweilige Korbwanleihe] bzw. gegebenenfalls auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolge-Währung bzw. den [jeweiligen] Nachfolge-Markt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den im Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

§ 4 [a][b][c][d][e][f][g] [Anpassung, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Aussergewöhnliches Fondereignis nach Absatz (2) eintritt, ist die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den [betreffenden] [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der [Berechnungsstelle] [Emittentin] ähnliche Charakteristika wie der [betreffende] [Referenzfondsanteil] [jeweilige Korbfondsanteil] (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, zu ersetzen (der „**Nachfolge-Fondsanteil**“) und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Prospekt[, Maßgebliche Börse] und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Prospekt, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Prospekt[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Ein „**Aussergewöhnliches Fondereignis**“ in Bezug auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgendes Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, der [jeweiligen] Zahlstelle, des [jeweiligen] Managers bzw. Sub-Managers oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.

- (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors haben können.
- (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, die [jeweilige] Zahlstelle, der [jeweilige] Manager bzw. Sub-Manager oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
- (d) Die im [jeweiligen] Prospekt beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben des [jeweiligen] Prospekts, wie sie zum Emissionstermin der Optionsscheine gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen des [jeweiligen] Prospekts oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Geschäftstagen nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) (i) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager bzw. Sub-Manager, die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager bzw. Sub-Manager; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird aufgefordert, einen Besitz an [Referenzfondsanteilen] [Korbfondsanteilen] zu veräußern.
- (i) (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die [Referenzfondsanteile] [Korbfondsanteile] des

[jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie im Prospekt beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie im Prospekt beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Emissionstermin der Optionsscheine bestanden.)

- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein „**Besteuerungsereignis**“), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Emissionstermin der Optionsscheine tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses ein folgender Umstand (jeweils ein „**Maßgebliches Ereignis**“): (i) es würde für den Hypothetischen Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetischen Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der [Referenzfondsanteile] [Korbfondsanteile] nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von [Referenzfondsanteilen] [Korbfondsanteilen] würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.
- (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch den Prospekt bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] nicht mehr in derselben Währung wie zum Emissionstermin der Optionsscheine bestimmt wird.

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. eines börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:

- (n) Ein De-Listing des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen Korbfondsanteils] an der Maßgeblichen Börse.

Ein De-Listing im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Maßgeblichen Börse der [Referenzfondsanteil] [jeweilige Korbfondsanteil] an der Maßgeblichen Börse nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern nicht ein Fusionsereignis oder eine Tender-Offer vorliegt) und der [Referenzfondsanteil] [jeweilige Korbfondsanteil] nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Maßgebliche Börse befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Maßgebliche Börse in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union).]

[(o) Gegebenenfalls Beschreibungen weiterer Aussergewöhnlicher Fondereignisse einfügen: [●].]

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. eines Korb-Futureskontraktes gegebenenfalls einfügen:

§ 4 [a][b][c][d][e][f][g][h] [Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [einen der Maßgeblichen Korb-Futureskontrakte] nicht mehr an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (die „**Nachfolge-Börse**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der jeweils maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an der [jeweiligen] Nachfolge-Börse berechneten und veröffentlichten Kurses [ermittelt] [berechnet]. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [jeweilige] Maßgebliche Börse gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolge-Börse. Eine Nachfolge-Börse im Hinblick auf [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [einen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (2) Wenn
- (a) die Notierung [des Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [eines der Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes] bzw. der Handel in dem [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen [des Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [eines Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes] an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse so geändert werden, dass der [Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt] [jeweilige Maßgebliche Korb-Futureskontrakt] nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] vergleichbar ist,
 - (c) [der Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt] [einer der Maßgeblichen Korb-Futureskontrakte] an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] vergleichbar ist, [oder]
 - (d) die [jeweilige] Maßgebliche Börse [●] [bzw.] am Bewertungstag nicht in der Lage ist, die Berechnung [des Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [eines Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz ([●]) darstellen, [oder]
 - (e) an einem Roll Over Termin nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Futures-Kontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,]

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der nach Auffassung der [Berechnungsstelle] [Emittentin] ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der [betreffende] [Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt] [jeweilige Maßgebliche Korb-Futureskontrakt] aufweist, ersetzen (der „**Nachfolge-Futureskontrakt**“) und bzw. oder die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] gilt im Fall der Ersetzung des [betreffenden] [Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Futureskontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- (4) Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zur Anpassung im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes, eines sonstigen Referenzwertpapiers bzw. Korbwertpapiers oder eines sonstigen Referenzsatzes bzw. Korbreferenzsatzes einfügen: [●]]

§ 5

**[[Automatische] Ausübung der Optionsrechte] [,][Mindestzahl] [,]
[Andienung] [,] [Kündigung] [,] [Mindestwert]**

[im Fall von [●] [MINI Future Long Optionsscheinen, UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen, MINI Future Short Optionsscheinen, bzw. UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

- (1) Die Optionsscheine gelten als automatisch ausgeübt [im Fall von [●] UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen bzw. UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen einfügen: und verfallen wertlos, sobald ein Knock-Out Ereignis eintritt.] [im Fall von [●] MINI Future Long Optionsscheinen bzw. MINI Future Short Optionsscheinen einfügen:, sobald ein Stop Loss] Ereignis eintritt.]
- (2) Andernfalls kann das Optionsrecht nur jeweils spätestens [am [●] zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag bis [10:00] [●] Uhr [[(Ortszeit Frankfurt am Main)]] [●]] [[●] Bankgeschäftstage vor einem Ausübungstag] [und nur für jeweils mindestens [●] Optionsscheine („**Mindestzahl**“) oder ein ganzzahliges Vielfaches davon] ausgeübt werden.

Die Ausübung des Optionsrechts erfolgt durch:

- (a) Zugang einer schriftlichen Ausübungserklärung des Optionsscheininhabers [●] spätestens am zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag bis [10:00] [●] Uhr [[(Ortszeit Frankfurt am Main)]] bei der Zahlstelle (BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, [Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main (bei Übermittlung per Telefax unter Nr. [●])][●], welche die folgenden Angaben enthalten muss:
- (aa) den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
 - (bb) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - (cc) die Angabe eines in EUR geführten Bankkontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll,

sowie

- (b) Lieferung der betreffenden Optionsscheine an die Emittentin [●] [spätestens am zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag bis [10:00] [●] Uhr [[(Ortszeit Frankfurt am Main)]] über das Konto der Zahlstelle Konto Nr. [●] bei der CBF.
- (c) Die wirksame Ausübung des Optionsrechts durch den Optionsscheininhaber, steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses am Ausübungstag ein [Knock-Out][Stop Loss] Ereignis eintritt: Das heißt, der Eintritt eines [Knock-Out][Stop Loss] Ereignisses nach Ausübung gemäß diesem § 5(2), führt dazu, dass die Wirksamkeit der Ausübung nachträglich entfällt und dass stattdessen § 5(1) zur Anwendung kommt (**auflösende Bedingung**).
- (3) Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Voraussetzungen nach Absatz (2) vorliegen. Die Ausübungserklärung ist nichtig, wenn sie [nach [●]] [nicht spätestens am zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag bis [10:00] [●] Uhr [[(Ortszeit Frankfurt am Main)]] eingeht. Werden die Optionsscheine, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Ausübungserklärung ebenfalls nichtig. [Werden abweichend von Absatz (2) Satz 1 Optionsrechte nicht [im Umfang der Mindestzahl oder] zu einem Vielfachen der Mindestzahl ausgeübt, gilt die Ausübung nur für die nächst kleinere Zahl von Optionsscheinen, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Optionsscheine von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine abweicht. Die [überschüssigen]

[gelieferten überzähligen] Optionsscheine werden dem Optionsscheininhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.]

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum [●], erstmals zum [●] (jeweils ein „**Kündigungstermin**“) die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist [●] [spätestens am zweiten Bankgeschäftstag] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 9 bekannt zu machen. Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Kündigungstermin mit der Maßgabe, dass der für den Kündigungstermin maßgebliche Zeitpunkt der ist, zu dem der betreffende Ausübungskurs (vorbehaltlich eines [Stop Loss] [Knock-Out] Ereignisses und der außerordentlichen Kündigung gemäß § 4) festgestellt wird. Der den Optionsscheininhabern im Falle der ordentlichen Kündigung zu zahlende Einlösungsbetrag ermittelt sich dann nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Absatz (2)[●] (einschließlich des Verweises auf Absatz (3)[●]).

[im Fall von [●] [UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen, bzw. UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

Eine erklärte Kündigung wird gegenstandslos, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock-Out Ereignis eintritt. Im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Optionsscheine und werden gemäß § 1 Absatz (3)[●] wertlos.]

[im Fall von [●] [MINI Future Long Optionsscheinen, bzw. MINI Future Short Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

Im Falle des Eintritts eines Stop Loss Ereignisses entspricht der zu zahlende Kündigungsbetrag dem Einlösungsbetrag gemäß § 1 Absatz (3)[●]. Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eingetreten ist.]]

[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]]

[im Fall von [●] [TURBO Long Optionsscheinen] bzw. [●] [TURBO Short Optionsscheinen], von [●] [Down and out Put Optionsscheinen] [Up and out Call Optionsscheinen] oder von [●] [Discount Call [Plus]] [bzw.] [Discount Put [Plus]] [Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

- [(1) [Die Optionsrechte gelten, [vorbehaltlich des [Erreichens] [bzw.] [Unterschreitens] [Überschreitens] der Knock-Out-Schwelle und] vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 7, ohne weitere Voraussetzung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 [am Bewertungstag] [gegebenenfalls anderen Tag oder Ereignis einfügen: [●]] als ausgeübt [(„**automatische Ausübung**“)] (bzw. falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, als am unmittelbar folgenden Geschäftstag) und erlöschen mit Zahlung des Abrechnungsbetrages [(sofern sich ein positiver Abrechnungsbetrag ergibt, andernfalls erlöschen sie mit Ablauf des betreffenden Tages wert- und ersatzlos).] [gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]]

[im Fall von [●] [Down and in Put Optionsscheinen] [Up and in Call Optionsscheinen] [Bonus Call und Bonus Call Capped Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

- [(1) [Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, ohne weitere Voraussetzung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 [am Bewertungstag] [gegebenenfalls anderen Tag oder Ereignis einfügen: [●]] als ausgeübt [(„**automatische Ausübung**“)] (bzw. falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, als am unmittelbar folgenden Geschäftstag) und erlöschen mit Zahlung des Abrechnungsbetrages (sofern [ein Knock-In-Ereignis eingetreten ist und] sich ein positiver Abrechnungsbetrag ergibt, andernfalls erlöschen sie mit Ablauf des betreffenden Tages wert- und ersatzlos).] [gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]]

[im Fall von [●][Call] [bzw.] [Put] Optionsscheinen] gegebenenfalls einfügen:

- (1) [Ist in § 1 Absatz ([3][●]) eine Ausübungsfrist angegeben (amerikanische Option), so gelten für die Ausübung des Optionsrechts die nachstehenden Absätze (2) bis (5); ist nur ein Bewertungstag angegeben (europäische Option), so gilt Absatz (6).
- (2) [Im Fall der amerikanischen Option können Optionsrechte nur für [●] Optionsscheine („**Mindestzahl**“) oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.] Der Inhaber von Optionsscheinen muss innerhalb der Ausübungsfrist
 - (a) in schriftlicher Form mit allen im nachstehenden Absatz (3) geforderten Angaben eine Erklärung („**Ausübungserklärung**“) bei der Zahlstelle gemäß § 8 (BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, [Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main (bei Übermittlung per Telefax unter Nr. [●])]) [●] einreichen und
 - (b) die Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle (§ 8) bei der CBF, Konto [●] übertragen.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - (a) den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
 - (b) die Art (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - (c) die Angabe eines in EUR geführten Bankkontos, auf das der Abrechnungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Ausübungserklärung innerhalb der Ausübungsfrist zugegangen und die Optionsscheine fristgerecht bei der Zahlstelle eingegangen sind. Werden die Optionsscheine, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle nach Maßgabe des obenstehenden Absatzes (2) (b) geliefert, so ist die Ausübungserklärung nichtig. Als Bewertungstag i.S.d. § 1 Absatz ([3][●]) gilt dabei der Bankgeschäftstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem erstmals bis einschließlich [10:00] [●] Uhr [vormittags] [●] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] die vorgenannten Ausübungsvoraussetzungen für die jeweils ausgeübten Optionsrechte erfüllt sind.
- (4) Werden abweichend von Absatz (2) Satz 1 Optionsrechte nicht zu einem Vielfachen der Mindestzahl ausgeübt, gilt die Ausübung nur für die nächst kleinere Zahl von Optionsscheinen, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Optionsscheine von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine abweicht. Die überschüssigen Optionsscheine werden dem Optionsscheininhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.
- (5) Im Fall der amerikanischen Option gelten Optionsrechte, die bis zum letzten Tag der Ausübungsfrist nicht ausgeübt worden sind, vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 7, ohne weitere Voraussetzung als an diesem Tag oder, falls dieser kein Geschäftstag ist, am unmittelbar folgenden Geschäftstag als ausgeübt (automatische Ausübung), falls der Abrechnungsbetrag ein positiver ist; andernfalls verfallen sie mit Ablauf dieses Tages wert- und ersatzlos.
- (6) Im Fall der europäischen Option gelten Optionsrechte, sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, ohne weitere Voraussetzung als am Bewertungstag [(„**automatische Ausübung**“)] oder, falls dieser kein Geschäftstag ist, am unmittelbar folgenden Geschäftstag als ausgeübt, wenn der Abrechnungsbetrag ein positiver ist; andernfalls verfallen sie mit Ablauf dieses Tages wert- und ersatzlos.] [gegebenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

[im Fall eines Andienungsrechts oder Kündigungsrechts des Optionsscheinhabers gegebenenfalls einfügen:

[(**●**)] [Falls [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraums vom [**●**] bis zum [Bewertungstag] [**●**] (jeweils einschließlich)] [an einem Tag] [gegebenfalls andere Zeitpunkte einfügen: [**●**]] [gegebenfalls Voraussetzungen einfügen, unter denen das Andienungs- bzw. Kündigungsrecht ausgeübt werden kann: [**●**]] [[An] [Nach] [jedem] [dem] [gegebenfalls Zeitpunkt einfügen: [**●**]]]

[im Fall eines Andienungsrechts gegebenenfalls einfügen:

[hat der Optionsscheininhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von [5 (in Worten: fünf)] [**●**] Bankgeschäftstagen [gegebenfalls Uhrzeit einfügen: [**●**]] nach diesem [Ereignis] [Tag][, aber nicht später als bis zum [**●**] Bankgeschäftstag vor dem [Fälligkeitstag] [Bewertungstag] [gegebenfalls anderen Tag bzw. Uhrzeit einfügen: [**●**]] (die „**Andienungsfrist**“) gemäß den nachstehenden Bestimmungen den Ankauf der von ihm gehaltenen [Optionsscheine] [Wertpapiere] [, mindestens aber von [**●**] [Optionsscheinen] [Wertpapieren] (der „**Mindestwert**“) [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon]] zu verlangen (das „**Andienungsrecht**“).

[im Fall eines Mindestwerts gegebenenfalls einfügen: Werden [Optionsscheine] [Wertpapiere] nicht im Umfang des Mindestwerts [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] angedient, gilt das Andienungsrecht nur für den nächst kleineren Wert der [Optionsscheine] [Wertpapiere], der durch den Mindestwert ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, als ausgeübt. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Andienungserklärung genannten [Optionsscheine] [Wertpapiere] von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen [Optionsscheine] [Wertpapiere] abweicht. Die gelieferten überzähligen [Optionsscheine] [Wertpapiere] werden dem Optionsscheininhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.]

(**●**) Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Optionsscheininhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Zahlstelle ein schriftliches und unbedingtes Verkaufs- und Übereignungsangebot abgeben und die [Optionsscheine] [Wertpapiere] über das Konto der Zahlstelle, Kontonummer [**●**] bei der CBF, an die Emittentin liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:

- (a) Namen und Anschrift/Sitz des ausübenden Optionsscheininhabers,
- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der [Optionsscheine] [Wertpapiere], für die das Andienungsrecht ausgeübt wird, und
- (c) die Angabe eines in EUR geführten Bankkontos, auf das der [Kaufpreis] [**●**] überwiesen werden soll.

Das Angebot ist bindend und unwiderruflich.

Wenn die vorstehenden Voraussetzungen einer wirksamen Ausübung des Andienungsrechts, einschließlich der Lieferung der [Optionsscheine] [Wertpapiere], vorliegen, erfolgt die Annahme des Angebots dadurch, dass die Emittentin den Kaufpreis je [Optionsschein] [Wertpapier] (wie nachstehend definiert) auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot genannte Konto überweist. Der Kaufpreis [wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis [unmittelbar vor dem maßgeblichen [Ereignis] [Tag]] [gegebenfalls anderen Tag bzw. Zeitraum einfügen: [**●**]] bestimmt] [und [wird [**●**] je [Optionsschein] [Wertpapier] nicht übersteigen] [entspricht [**●**]] (der „**Kaufpreis**“).] [Gegebenenfalls andere Abrechnungsmethode einfügen: [**●**].]]

[im Fall eines Kündigungsrechts des Optionsscheinhabers gegebenenfalls einfügen:

[hat der Optionsscheininhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von [5 (in Worten: fünf)] [●] Bankgeschäftstagen [*gegebenenfalls Uhrzeit einfügen: [●]*] nach diesem [Ereignis] [Tag]], aber nicht später als bis zum [●] Bankgeschäftstag vor dem [Fälligkeitstag] [Bewertungstag] [*gegebenenfalls anderen Tag bzw. Uhrzeit einfügen: [●]*] (die „**Kündigungsfrist**“) gemäß den nachstehenden Bestimmungen die von ihm gehaltenen [Optionsscheine] [Wertpapiere] [, mindestens aber im Umfang von [●] [Optionsscheinen] [Wertpapieren] („**Mindestwert**“) [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon]] zu kündigen (das „**Kündigungsrecht**“).

[im Fall eines Mindestwerts gegebenenfalls einfügen: Werden [Optionsscheine] [Wertpapiere] nicht im Umfang des Mindestwerts [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gekündigt, gilt das Kündigungsrecht nur für den nächst kleineren Wert der [Optionsscheine] [Wertpapiere], der durch den Mindestwert ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, als ausgeübt. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Kündigungserklärung genannten [Optionsscheine] [Wertpapiere] von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen [Optionsscheine] [Wertpapiere] abweicht. Die gelieferten überzähligen [Optionsscheine] [Wertpapiere] werden dem Optionsscheininhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.]

([●]) Zur Ausübung des Kündigungsrechtes muss der Optionsscheininhaber innerhalb der Kündigungsfrist bei der Zahlstelle eine schriftliche und unbedingte Kündigungserklärung abgeben und die [Optionsscheine] [Wertpapiere] über das Konto der Zahlstelle, Kontonummer [●] bei der CBF, an die Emittentin liefern. Die Kündigungserklärung muss enthalten:

- (a) Namen und Anschrift/Sitz des ausübenden Optionsscheininhabers,
- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der [Optionsscheine] [Wertpapiere], für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird, und
- (c) die Angabe eines in EUR geführten Bankkontos, auf das der [Kündigungsrechtsbetrag] [●] überwiesen werden soll.

Die Kündigung ist bindend und unwiderruflich.

Wenn die vorstehenden Voraussetzungen einer wirksamen Kündigung, einschließlich der Lieferung der [Optionsscheine] [Wertpapiere], vorliegen, überweist die Emittentin den Kündigungsrechtsbetrag je [Optionsschein] [Wertpapier] (wie nachstehend definiert) auf das in der Kündigungserklärung genannte Konto. Der Kündigungsrechtsbetrag [wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis [unmittelbar vor dem maßgeblichen [Ereignis] [Tag]] [*gegebenenfalls anderen Tag bzw. Zeitraum einfügen: [●]*] bestimmt] [und [wird [●] je [Optionsschein] [Wertpapier] nicht übersteigen] [entspricht [●]] (der „**Kündigungsrechtsbetrag**“).] [*Gegebenenfalls andere Abrechnungsmethode einfügen: [●].]*]

([●]) § 10 (2) Satz 3 gilt entsprechend.]

([●]) Die Emittentin wird den [Kaufpreis] [Kündigungsrechtsbetrag] innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach [einer wirksamen Ausübung des Andienungsrechts] [einer wirksamen Ausübung des Kündigungsrechts] [*gegebenenfalls anderen Tag einfügen: [●]*] an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird [den Kaufpreis] [den Kündigungsrechtsbetrag] gemäß § 6 zahlen.

([●]) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.] [*gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]*]]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf eine Ausübung, Kündigung oder Andienung einfügen: [●]]

§ 6 [Zahlungen]

- (1) Sämtliche gemäß den Optionsscheinbedingungen unter den Wertpapieren zu leistende Zahlungen werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8)

[durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber;]

[durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber bzw. durch Überweisung auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto;]

gezahlt.

(a) im Fall der amerikanischen Option und einer Ausübung gemäß § 5 Absatz (3) durch Überweisung auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto,

(b) im Fall der europäischen Option sowie der amerikanischen Option, die nach § 5 Absatz (5) als ausgeübt gilt, durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber.]

[Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.]

- (2) Der jeweils geschuldete Betrag wird durch die Berechnungsstelle (§ 8) berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Wird die Auszahlungswährung durch eine andere oder neue Währung ersetzt, wird die neue Währung Auszahlungswährung der Wertpapiere.
- (4) Alle im Zusammenhang mit [der Ausübung von Optionsrechten bzw.] [einer Zahlung] anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben[.] [bzw. alle gegenwärtig oder künftig in [●] anfallenden Steuern und Abgaben.]
[gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

§ 7 Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin [●] [bzw.] [am Bewertungstag] [zum Zeitpunkt der Feststellung des [jeweils] maßgeblichen Kurses] eine Marktstörung, wie im Absatz [●] definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag [im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:] lediglich für den betroffenen Korbwert], vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Paragraphen, auf den nachfolgenden Geschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben [im Fall Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:], nicht jedoch für die anderen Korbwerte, für die es beim [jeweils] ursprünglich festgelegten Tag bleibt]. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten

unverzöglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex gegebenenfalls einfügen:

- (2) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbindex einfügen: im Hinblick auf einen Korbindex]:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [jeweils] maßgebliche Kurs festgestellt worden wäre,] (i) der im [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] enthaltenen Referenzwerte an der Indexpörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] an der Indexpörse einbezogen sind oder (ii) von auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [jeweils] maßgebliche Kurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder
 - (c) dass die Indexpörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexpörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexpörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Geschäftstag ankündigt.]

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie gegebenenfalls einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korbaktie einfügen: im Hinblick auf eine Korbaktie]:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [jeweils] maßgebliche Kurs festgestellt worden wäre,] (i) der [Referenzaktie] [jeweiligen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der [Referenzaktie] [jeweiligen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [jeweils] maßgebliche Kurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder
 - (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die

Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Geschäftstag ankündigt.]

[im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes gegebenenfalls einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbrohstoffes einfügen: im Hinblick auf einen Korbrohstoff:]
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an dem Maßgeblichen Markt [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [betreffende] Kurs festgestellt worden wäre] oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den [jeweiligen] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] gehandelt werden (die „**Terminbörse**“), oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an dem Maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den [jeweiligen] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff]).]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetalls gegebenenfalls einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbmetalls einfügen: im Hinblick auf ein Korbmetall:]
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an dem Maßgeblichen Markt [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [betreffende] Kurs festgestellt worden wäre] oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall] gehandelt werden (die „**Terminbörse**“), oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall]).]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbanleihe bzw. eines Referenz-Genussscheins bzw. eines Korb-Genussscheins gegebenenfalls einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korbanleihe einfügen: im Hinblick auf eine Korbanleihe] [im Hinblick auf den [jeweiligen] Korb-Genussschein]:

[Gegebenenfalls im Fall einer börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbanleihe bzw. Genusschein einfügen:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [jeweils] maßgebliche Kurs festgestellt worden wäre,] (i) [der Referenzanleihe] [der jeweiligen Korbanleihe] [des [jeweiligen] Genusscheins] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbanleihe] [den [jeweiligen] Genusschein] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;

- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit [der Referenzanleihe] [der jeweiligen Korbwanleihe] [dem [jeweiligen] Genussschein] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbwanleihe] [den [jeweiligen] Genussschein] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbwanleihe] [den [jeweiligen] Genussschein] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [jeweils] maßgebliche Kurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder
- (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden [Handelstag] [●] ankündigt.]

[Gegebenenfalls im Fall einer nicht börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbwanleihe bzw. eines nicht börsennotierten Genussscheins einfügen:

- (a) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in [der Referenzanleihe] [der jeweiligen Korbwanleihe] [dem [jeweiligen] Genussschein] am Maßgeblichen Markt oder
- (b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbwanleihe] [den [jeweiligen] Genussschein] an der Terminbörse, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbwanleihe] [den [jeweiligen] Genussschein] am Maßgeblichen Markt.

Eine Veränderung der Handelszeit am Maßgeblichen Markt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Maßgeblichen Markt vorher angekündigt wird [gegebenenfalls andere Bestimmung der Marktstörung einfügen: ●].

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung gegebenenfalls einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korbwährung einfügen: im Hinblick auf eine Korbwährung]:
 - (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungskurses auf der relevanten Reutersseite und auf der Internetseite des Maßgeblichen Markts;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem die [Referenzwährung] [Korbwährung] gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Korbwährung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils „**Relevante Jurisdiktion**“ genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch der [Referenzwährung] [Korbwährung] in die jeweilige Basiswährung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden für die [Referenzwährung] [Korbwährung] relevanten Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch der [Referenzwährung] [Korbwährung] in die jeweilige Basiswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf die [Referenzwährung] [Korbwährung] an einer Terminbörse;

- (v) bei der Transferierung einer der beiden für die [Referenzwährung] [Korbwährung] relevanten Währungen (Fremdwährung bzw. Basiswährung) von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Währungskurses der [Referenzwährung] [Korbwährung] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf die [Referenzwährung] [Korbwährung] aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

[Gegebenenfalls im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. eines börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:

- (I●) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen börsengehandelten Referenzfondsanteil] [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil]:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [jeweils] maßgebliche Kurs festgestellt worden wäre,] (i) des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen Korbfondsanteils] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet];
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet,] zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet,] zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [jeweils] maßgebliche Kurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder
 - (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Gegebenenfalls im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. eines nicht börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Referenzfondsanteil] [im Fall eines nicht börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Korbfondsanteil]:

die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]]

[im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. eines Korb-Futureskontraktes gegebenenfalls einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korb-Futureskontraktes einfügen: im Hinblick auf einen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt:]
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den [betreffenden] [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] an der Maßgeblichen Börse [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [betreffende] Kurs festgestellt worden wäre] oder
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den [betreffenden] [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] an der Maßgeblichen Börse.]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zu Marktstörungen im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes, eines sonstigen Referenzwertpapiers bzw. Korbwertpapiers oder eines sonstigen Referenzsatzes bzw. Korbreferenzsatzes einfügen: [●]]

[Bei allen Produkten einfügen:]

- ([●]) Wenn [●] [bzw.] [der Bewertungstag] um mehr als [acht] [●] Geschäftstage nach Ablauf des [jeweils] ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als [●] [bzw.] Bewertungstag. Der für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses verwendete Kurs [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] entspricht dann

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex gegebenenfalls einfügen:

[im Fall eines Korbindex einfügen: im Hinblick auf einen Korbindex]

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indextbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem [für den Feststellungszeitpunkt] definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie gegebenenfalls einfügen:

[im Fall einer Korbaktie einfügen: im Hinblick auf eine Korbaktie]

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes gegebenenfalls einfügen:

[im Fall eines Korbrohstoffes einfügen: im Hinblick auf einen Korbrohstoff]

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzrohstoffes] [jeweiligen Korbrohstoffes], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des [betroffenen] [Referenzrohstoffes] [Korbrohstoffes] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist. [Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetalls gegebenenfalls einfügen:

[im Fall eines Korbmetalls einfügen: im Hinblick auf ein Korbmetall]

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzmetalls] [jeweiligen Korbmetalls], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des [betroffenen] [Referenzmetalls] [jeweiligen Korbmetalls] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist. [Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbanleihe gegebenenfalls einfügen:

[im Fall einer Korbanleihe einfügen: im Hinblick auf eine Korbanleihe]

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung gegebenenfalls einfügen:

[im Fall einer Korbwährung einfügen: im Hinblick auf eine Korbwährung]

dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für die [Referenzwährung] [Korbwährung] (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall [das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse] [●]; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

[im Fall eines Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen Korbfondsanteils]

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. eines Korb-Futureskontraktes gegebenenfalls einfügen:

[im Fall eines Korb-Futureskontraktes einfügen: im Hinblick auf einen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt]

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des [betroffenen] [Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zur Festlegung des maßgeblichen Kurses im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes, eines sonstigen Referenzwertpapiers bzw. Korbwertpapiers oder eines sonstigen Referenzsatzes bzw. Korbreferenzsatzes einfügen: [●]]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

§ 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“). BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“). [●] Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die [Zahlstelle] [Zahlstellen] [●] durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das[, im Falle der Zahlstelle,] ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland [●] unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das[, im Falle der Zahlstelle,] ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Optionsscheininhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Optionsscheinen zu prüfen.

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

§ 9 Bekanntmachungen

[Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts [des jeweiligen Angebotslandes] veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt

gegeben. Soweit die Optionsscheine am regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden die Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen dieser Wertpapierbörse erfolgen.] [Im Fall einer Bekanntmachung über CBF gilt die Bekanntmachung als am dritten (3.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Optionsscheininhabern zugegangen.] [Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

§ 10 Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Optionsscheine“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Optionsscheinen auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine das Recht, Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

§ 11 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen einzusetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen übernimmt und sich verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,
 - (b) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,
 - (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

§ 12
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie aller Rechte und Pflichten aus den Optionsscheinen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Frankfurt am Main. Die Optionsscheininhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: [●]]

X. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

A. ALLGEMEINE ANGABEN

1. Gründungsdaten und Entwicklung

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft (die "Gesellschaft") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, die weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen ist. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist in 60327 Frankfurt am Main, Europa-Allee 12 (Telefon +49 (0) 69 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

2. Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft

Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern.

Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.

3. Konzernzugehörigkeit

Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A. ("BNP PARIBAS"), eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. Die BNP PARIBAS ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.

4. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Zwischen der BNP PARIBAS und der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Gesellschaft verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die BNP PARIBAS abzuführen. Zugleich hat die BNP PARIBAS jeden während der Vertragsdauer bei der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann die BNP PARIBAS der Gesellschaft alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen erteilen.

Darüber hinaus ist die BNP PARIBAS berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt.

5. Stammkapital

Das Stammkapital der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00) und ist vollständig eingezahlt. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS gehalten.

6. Haupttätigkeitsbereiche /Wichtigste Märkte

Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die Gesellschaft betreibt hier im Wesentlichen die Emission von Zertifikaten und Optionsscheinen bezogen auf in- und ausländische Indizes und Aktien sowie auf Rohstoffe, Währungen und Futureskontrakte. Darüber hinaus werden wieder vermehrt Schuldverschreibungen sowohl als Einzelemissionen als auch unter einem Programm begeben. Die emittierten Wertpapiere können sowohl von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich, von der BNP PARIBAS S.A., Paris, Frankreich als auch von der BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London, Vereinigtes Königreich, (jede eine „Gegenpartei“) übernommen werden. Zwischen der jeweiligen Gegenpartei und der Emittentin werden korrespondierende Deckungsgeschäfte abgeschlossen. Künftig können von der Gesellschaft begebene Wertpapiere auch noch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

Die Anbieterin, BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., bietet die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH emittierten Wertpapiere zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen und österreichischen Markt und zu einem geringen Teil auf dem tschechischen Markt an.

7. Geschäftsführung

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, wird gesetzlich vertreten durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

Geschäftsführer der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main sind seit dem 23. Januar 2004 die Herren Hans Eich, St. Ingbert und Dr. Friedrich Trockels, Rheda-Wiedenbrück, beide geschäftsansässig Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 17. Februar 2004. Die Eintragung im Handelsregister bezüglich des Ausscheidens des bis dahin tätigen alleinigen Geschäftsführers, Herrn Eric Jacques Martin, erfolgte mit gleichem Datum.

Der dritte Geschäftsführer der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Herr Rupertus Rothenhäuser, Bad Homburg v. d. Höhe, ist ausgeschieden. Die entsprechende Eintragung im Handelsregister erfolgte am 15. April 2010.

Als neuer dritter Geschäftsführer wurde Herr Grégoire Toublanc, Frankfurt am Main, bestellt. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 15. Oktober 2010

Prokuristen der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (Gesamtprokura gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen) sind:

Frau Rosemarie Joesbury, Bad Camberg, Frau Monika Pestinger, Bad Soden am Taunus und Herr Ulrich Seiffert, Riedstadt, alle geschäftsansässig Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main.

Die Geschäftsführer sowie die Prokuristen der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft GmbH sind Mitarbeiter der BNP PARIBAS Niederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main.

Ein Prüfungsausschuss für die Gesellschaft wurde nicht gebildet, da dies aufgrund der Gesellschaftsform nicht erforderlich ist.

Bei der Emittentin handelt es sich nicht um eine börsennotierte Gesellschaft. Die Emittentin hat darüber hinaus auch nicht die Rechtsform einer Aktiengesellschaft, sondern die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und hat daher weder Aktionäre, eine Hauptversammlung noch einen Aufsichtsrat. Aus diesem Grunde ist die Emittentin der Auffassung, dass die auf eine Aktiengesellschaft zugeschnittenen Regelungen des Deutschen Corporate Governance- Kodex keine sinnvolle Anwendung auf sie finden können und hat sich daher auch nicht freiwillig der Beachtung des Deutschen Corporate Governance-Kodex unterworfen. Demzufolge unterliegt sie nicht der Pflicht, eine Entsprechungserklärung gemäß § 161 AktG abzugeben.

Von Seiten der Geschäftsführer und der Prokuristen der Gesellschaft bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

8. Abschlussprüfer der Gesellschaft

Zum Abschlussprüfer für die Geschäftsjahre 2009, 2010 und 2011 wurde die Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt am Main ("**Deloitte & Touche**"), bestellt. Die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2009 und zum 31. Dezember 2010 sowie der Zwischenabschluss zum 30. Juni 2011 wurden jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk von Deloitte & Touche versehen.

Deloitte & Touche ist ordentliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin sowie des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

9. Ausgewählte Finanzinformationen

Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2009 und zum 31. Dezember 2010 sowie den geprüften Zwischenabschlüssen zum 30. Juni 2010 und zum 30. Juni 2011 entnommen wurden. Der Jahresabschluss 2009 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches („HGB“) und des GmbH-Gesetzes („GmbHG“) aufgestellt. Der Halbjahresabschluss und der Jahresabschluss 2010 wurde jeweils nach den Vorschriften des HGB und des GmbHG erstellt und erstmals fand in beiden Abschlüssen das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz („BilMoG“) Anwendung. Der Halbjahresabschluss 2011 wurde nach den Vorschriften des HGB in Verbindung mit dem BilMoG und GmbHG aufgestellt.

Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2009 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2010 EUR	Halbjahr 30. Juni 2010 EUR	Halbjahr 30. Juni 2011 EUR
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	138.893,81	0,00	271.934,75	53.405,56
2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	3.979.534.127,25	6.546.149.072,45	5.356.149.915,48	7.335.036.058,99
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	2.950.854.335,45	5.011.263.735,34	3.769.013.350,44	6.237.558.558,04
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.028.682.298,12	1.534.885.664,54	1.587.143.790,20	1.097.478.548,41
Sonstige betriebliche Erträge (Gewinn- und Verlustrechnung)	2.105.132,95	2.981.881,05	1.518.524,36	475.594,85
Sonstige betriebliche Aufwendungen (Gewinn- und Verlustrechnung)	-2.105.132,95	-2.981.881,05	-1.518.524,36	-475.594,85

10. Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens zwölf letzten Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, bestanden und bestehen nicht.

11. Veränderung der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin seit dem 30. Juni 2011 eingetreten.

12. Trendinformationen

Die Emittentin erklärt hiermit, dass es seit dem 31. Dezember 2010 als dem Datum des Jahresabschlusses 2010 als letztem geprüften und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschluss der Emittentin keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin - insbesondere auch im Hinblick auf die Finanzlage gegeben hat.

13. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können Kopien des Gesellschaftsvertrags der Emittentin, der Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 sowie der Zwischenabschlüsse 2010 und 2011, die jeweils von Deloitte & Touche auf Ersuchen der Emittentin geprüft wurden, während der üblichen Geschäftszeiten bei der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main eingesehen werden. Weitere geprüfte Jahresabschlüsse und ungeprüfte bzw. seit dem Jahr 2006 geprüfte Zwischenabschlüsse der Emittentin werden, sofern sie, jeweils im Sinne des § 16 Abs. 1 WpPG, (i) wichtige neue Umstände enthalten oder (ii) die im Prospekt enthaltenen Angaben wesentlich unrichtig erscheinen lassen, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, gemäß § 16 Abs. 1 WpPG veröffentlicht. Unabhängig davon sind sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Zwischenabschlüsse seit 2005 der Emittentin unter <http://derivate.bnpparibas.de> unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt.

[Dieser Prospekt selbst ist auch bei [●] einzusehen und wird dort zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.]

**B. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-
UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN**

1. Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2009

**BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

Lagebericht und
Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2009

**LAGEBERICHT
FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM VOM
1. JANUAR 2009 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2009**

Gliederung

- 1. Geschäft und Rahmenbedingungen**
- 2. Ertragslage**
- 3. Finanzlage**
- 4. Vermögenslage**
- 5. Nachtragsbericht**
- 6. Risikobericht**
- 7. Wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess**
- 8. Prognosebericht**

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Gesellschaft wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde vom 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (nachstehend Gesellschaft genannt).

Das Stammkapital in Höhe von EUR 25.564,59 wird von der Alleingeschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, gehalten.

Die geschäftliche Aktivität der Gesellschaft umfasste im Berichtszeitraum ausschließlich die Emission und den Verkauf von Wertpapieren (überwiegend Optionsscheine und Zertifikate auf Aktien, Aktienkörbe und Indizes) sowie den Abschluss korrespondierender Deckungsgeschäfte. Die emittierten Wertpapiere wurden grundsätzlich zu Marktpreisen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, verkauft. Zur Deckung wurden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kongruente OTC-Optionen erworben. Aufgrund von Problemen bei der Übertragung der Kurse wurden in Einzelfällen Wertpapierverkäufe und korrespondierende OTC Käufe zu Markt abweichenden Kursen getätigt. Daraus entstanden keine Auswirkungen auf das Ergebnis.

Der Vertrieb der Wertpapiere an den Enderwerber erfolgt durch die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und hat daher keinen Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin.

Die substanzielle Abkühlung des Emissionsgeschäfts infolge der Insolvenz der Lehman Brothers und der Finanzkrise, die Rücknahme der von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. nicht mehr platzierbaren Wertpapiere sowie die Anpassung des Emissionsvolumens an die kurzfristige Nachfrage haben erwartungsgemäß zu einer erheblichen Reduzierung der Bilanzsumme von 34.712 Mio. EUR per 31.12.2008 um 30.732 Mio. EUR (88,5 %) auf 3.980 Mio. EUR geführt. Zum 30.06.2009 betrug die Bilanzsumme 6.711 Mio. EUR. Andererseits bewirkten diese Maßnahmen eine deutliche Erhöhung der externen Platzierungsquote auf ca. 38 % (31.12.2008 ca. 6 %).

2. Ertragslage

Da die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Prämien für den Erwerb der korrespondierenden Deckungsgeschäfte stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. Um dies zu verdeutlichen, werden die Verkaufserlöse und die Aufwendungen aus verfallenen oder ausgeübten OTC-Optionen saldiert. Die Geschäftsführung und die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch Mitarbeiter der BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Eigene Mitarbeiter beschäftigt die Gesellschaft nicht. Personalkosten fallen daher nicht an. Die sonstigen Sachaufwendungen wurden im Berichtszeitraum an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, weiterbelastet. Das Nettoergebnis der Gesellschaft ist somit unabhängig vom Umsatz und beträgt konzeptionsbedingt stets 0,00 EUR.

3. Finanzlage

Das ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 25.564,59 beinhaltet ausschließlich das von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, voll eingezahlte Stammkapital. Die Einzahlung des Stammkapitals erfolgte durch Gutschrift auf dem bei der Alleingesellschafterin eingerichteten Kontokorrentkonto der Gesellschaft.

Art und Abwicklung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft sind darauf ausgerichtet, eine stets ausgeglichene Finanzlage zu gewährleisten. Die Verbindlichkeiten aus der Emission von Wertpapieren werden generell durch laufzeitkongruente, währungsgleiche und preisrisikoidentische Vermögensgegenstände (OTC-Optionsrechte) abgesichert. Die Wertpapierverkäufe und die Optionskäufe wurden im Berichtszeitraum mit dem selben Kontrahenten (BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris) getätigt und aufgrund der bestehenden Nettingvereinbarung zahlungsunwirksam abgewickelt. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur bezüglich der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Emissionsgebühren, Publizierungskosten, Prüfungskosten usw.) und bezüglich deren Refakturierung an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Sowohl eingehende als auch ausgehende Zahlungen erfolgen ausschließlich über das oben erwähnte Kontokorrentkonto.

Alle Forderungen (aus Kontokorrentguthaben, aus Optionsrechten oder aus der Refakturierung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen) bestehen gegenüber Unternehmen der BNP PARIBAS Gruppe. Adressenausfallrisiken außerhalb der BNP PARIBAS Gruppe bestehen nicht.

4. Vermögenslage

Aufgrund der ergebnisneutralen Ausgestaltung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft ergeben sich keine Veränderungen der Netto-Vermögensposition. Sie beläuft sich stets auf den Betrag des voll eingezahlten Stammkapitals in Höhe von 25.564,59 EUR. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur durch die Begleichung externer Rechnungen sowie durch die quartalsweise Refakturierung der von der Gesellschaft beglichenen Rechnungen an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Die bis zum 31.12.2009 bei der Gesellschaft angefallenen Kosten waren zum Bilanzstichtag bereits von der BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, erstattet. Zum Ausgleich der zahlungsunwirksamen Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (wegen nach dem Bilanzstichtag eingegangenen Rechnungen) wurde eine Forderung an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, aktiviert.

5. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft haben könnten, sind nach dem Schluss des Berichtszeitraums nicht eingetreten.

6. Risikobericht

Die Gesellschaft verkauft die von ihr emittierten Wertpapiere ausschließlich an andere Gesellschaften der BNP PARIBAS Gruppe und schließt gleichzeitig mit diesen korrespondierende Deckungsgeschäfte ab. Preisänderungsrisiken bestehen daher nicht. Erfüllungsrisiken ergeben sich ebenfalls nicht, da die Zahlungen aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und aus dem Kauf der Deckungsgeschäfte sowie im Rahmen von Ausübungen stets genettet werden. Das Prospektrisiko sowie das operationelle Risiko werden vereinbarungsgemäß nicht von der Gesellschaft, sondern vom Anbieter der Wertpapiere, der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., getragen. Forderungen bestehen ausschließlich gegen Gesellschaften der BNP PARIBAS Gruppe, insbesondere gegenüber der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. Der Geschäftsbetrieb ist konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Im theoretischen Fall eines dennoch entstehenden Jahresfehlbetrages wäre dieser, aufgrund des abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, von der BNP PARIBAS S.A. auszugleichen. Ein eigenständiges Risiko ist bei der Gesellschaft daher nicht gegeben. Für die Risikobeurteilung ist die Bonität der BNP PARIBAS Gruppe ausschlaggebend.

Liquiditätsrisiken sind aufgrund der Einbindung in die BNP PARIBAS-Gruppe von der Einhaltung der Verpflichtungen der Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe abhängig. Derzeit sind keine konkreten Liquiditätsrisiken vorhanden.

7. Wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Die Gesellschaft verfügt über kein eigenes Personal, so dass sie organisatorisch auch im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess eng in die internen Kontroll- und Risikomanagementstrukturen der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main eingebunden ist. Die Buchführung der Gesellschaft erfolgt durch Mitarbeiter der Niederlassung, die hierbei die internen Regelungen und Arbeitsanweisungen des Konzerns beachten. Sämtliche Rechnungen zu Lasten der Gesellschaft werden geprüft und vor Bezahlung einer Freigabe unterzogen. Bestehende Handbücher und Arbeitsanweisungen werden regelmäßig kontrolliert und insbesondere an geänderte gesetzliche und regulatorische Anforderungen angepasst. Der Rechnungslegungsprozess ist für Sachkundige Dritte nachvollziehbar. Die Aufbewahrung der entsprechenden Unterlagen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Fristen. Das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem bzw. Risikomanagementsystem wird durch regelmäßige prozessunabhängige Prüfungen der Internen Revision überwacht. Eine anlassbezogene und relevante Unterrichtung der Geschäftsführung der Gesellschaft ist organisatorisch sichergestellt.

8. Prognosebericht

Nach den außergewöhnlichen Entwicklungen im Berichtsjahr gehen wir davon aus, dass sich das Anlegerverhalten im Verlauf des Jahres 2010 wieder weitgehend normalisiert. Die Volatilität am Markt hat sich im laufenden Geschäftsjahr bereits beruhigt und die Anleger sind zunehmend wieder bereit, in Anlagezertifikate zu investieren. Dennoch bleibt festzustellen, dass sich die Investitionsneigung der Anleger bisher, aufgrund der Unsicherheit über die wirtschaftliche Lage, auf kurz laufende Produkte mit einer Restlaufzeit von 6 bis max. 9 Monaten beschränkt. Hebelzertifikate zum Ausnutzen kurzfristiger, spekulativer Kursentwicklungen sind weiterhin der Umsatztreiber am Zertifikatemarkt.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr begonnen, Papiere in der Tschechischen Republik zu emittieren. Bisher und voraussichtlich auch im ersten Halbjahr 2010 hat dies nur einen geringen Einfluss auf das Emissionsvolumen der Gesellschaft. Im Geschäftsjahr 2010 ist die Ausweitung der Emissionstätigkeit auf Ungarn vorgesehen.

Wir erwarten für das Jahr 2010 und 2011 weiter steigende Umsätze. Durch ein breiteres Angebot bei den Assetklassen, wird eine noch höhere Emissionsfrequenz als in den Vorjahren erwartet.

Veränderungen der Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft sind konzeptionsbedingt in den Jahren 2010 und 2011 nicht zu erwarten.

Bilanz zum 31. Dezember 2009

	31.12.2009	31.12.2008	PASSIVA	31.12.2009	31.12.2008
	EUR	TEUR		EUR	TEUR
AKTIVA					
A. UMLAUFVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Gezeichnetes Kapital	25.564,59	26
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	138.893,81	118	B. RÜCKSTELLUNGEN		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00			Sonstige Rückstellungen	16.000,00	98
(31.12.08 TEUR: 0)			C. VERBINDLICHKEITEN		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	3.979.534.127,25	34.711.338	1. Anleihen		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 1.932.840.577,83			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.589.866.707,01	2.950.854.335,45	25.234.665
(31.12.08 TEUR: 9.642.270)			(31.12.08 TEUR: 21.405.597)		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	44.505,62	54	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	139.328,52	48
davon beim Gesellschaftler EUR 44.505,62			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 139.328,52		
(31.12.08 TEUR: 54)			(31.12.08 TEUR: 48)		
			3. Sonstige Verbindlichkeiten	1.028.682.298,12	9.476.673
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 452.829.346,73		
			(31.12.08 TEUR: 3.663.472)		
			davon aus Steuern EUR 2.506,32		
			(31.12.08 TEUR: 1)		
				<u>3.979.717.526,68</u>	<u>34.711,510</u>
				<u>3.979.717.526,68</u>	<u>34.711,510</u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009

	2009 EUR	2008 TEUR
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
1. Sonstige betriebliche Erträge	2.105.132,95	2.654
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.105.132,95	-2.654
3. Jahresüberschuss	0,00	0

I. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt, wurde nach den Vorschriften des HGB und des GmbHG aufgestellt.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden waren im Vergleich zum Jahresabschluss per 31.12.2008 im Wesentlichen unverändert. Abweichend von früheren Abschlüssen wurden jedoch Rücknahmen emittierter Wertpapiere von der Vertriebsgesellschaft vor Endfälligkeit, sowie Teilausübungen nicht mehr gemäß der LIFO-Methode ausgebucht, sondern mit dem gewogenen Durchschnittskurs. Grund für die Änderung war die Anpassung an die von der Vertriebsgesellschaft angewandte Methode zur Erleichterung der Bestandsabstimmung zwischen Emittent und Vertriebsgesellschaft.

In der Bilanz zum 31.12.2008 hätte die Anwendung des Durchschnittskurses zu einer Reduzierung des Buchwertes der Sonstigen Vermögensgegenstände und der Anleihen um jeweils TEUR 881 geführt.

Die **Verbindlichkeiten** aus emittierten Wertpapieren und die in **Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände** ausgewiesenen Sicherungsgeschäfte wurden zu Bewertungseinheiten zusammengefasst und zu den Anschaffungskosten der Sicherungsgeschäfte bewertet, die sich mit den Emissionspreisen der begebenen Anleihen und Optionsscheine decken. Wertberichtigungen auf Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die ⁻¹⁹⁷⁻Aufwendungen und Erträge aus dem Verfall oder der Ausübung emittierter Wertpapiere und der damit korrespondierenden Deckungsgeschäfte unter Anwendung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Betrachtungsweise und im Einklang mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung kompensiert.

Die **Sonstigen Rückstellungen** wurden in Höhe der erwarteten Ausgaben gebildet.

Fremdwährungsaktiva oder -passiva sind in der Bilanz nur in den Bilanzposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ und „Anleihen“ enthalten (jeweils CHF 151.384.300,00 umgerechnet zum Mittelkurs vom 31.12.2009 von CHF/EUR 1,4840 in EUR 102.010.983,83).

II. ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. Umlaufvermögen

Die „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ enthalten ausschließlich die Weiterbelastung der nicht zahlungswirksamen Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (noch nicht bezahlte Rechnungen).

Die „Sonstigen Vermögensgegenstände“ enthalten ausschließlich die von verbundenen Unternehmen zur Absicherung der Wertpapiere im Umlauf erworbenen OTC-Optionen i.H.v. TEUR 3.979.534 einschließlich der auf Schweizer Franken lautenden OTC-Optionen i.H.v. TCHF 151.384.

Das „Guthaben bei Kreditinstituten“ besteht ausschließlich aus einem bei der Gesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt, bestehenden Kontokorrent-Guthaben.

2. Rückstellungen

Die „Sonstigen Rückstellungen“ wurden ausschließlich für Kosten im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2009 gebildet.

3. Verbindlichkeiten

Die „Anleihen“ enthalten emittierte Zertifikate i.H.v. TEUR 2.950.854.

Die „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ bestehen aus vorliegenden, aber noch nicht bezahlten Rechnungen i.H.v. TEUR 139.

Die „Sonstigen Verbindlichkeiten“ enthalten neben emittierten Optionsscheinen i.H.v. TEUR 1.028.679 abzuführende Umsatzsteuern i.H.v. TEUR 3.

4. Fristengliederung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit			davon gesichert
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 J.	über 5 Jahre	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Anleihen	2.950.855	1.593.867	1.268.645	88.343	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	139	139	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	1.028.682	452.829	41.273	534.580	0
Summe	3.979.676	2.046.835	1.309.918	622.923	0

5. Art und Umfang von derivativen Finanzgeschäften

Art und Umfang der emittierten Wertpapiere und der zu deren Deckung erworbenen OTC-Optionen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Da bei den Emissionen überwiegend keine Nominalbeträge definiert sind, erfolgt die Angabe des Volumens in Stück.

In der Bilanz werden die derivativen bzw. strukturierten Finanzgeschäfte wie folgt ausgewiesen:

emittierte Aktien- und Indexzertifikate	Passivposten Anleihen
emittierte Optionsscheine	Passivposten Sonstige Verbindlichkeiten
erworbene Optionen	Aktivposten Sonstige Vermögensgegenstände

Zusammenfassung Emissionsbestand per 31.12.2009

WP-Art :	Optionscheine (EUR)	börsennotiert		
Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten				
	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte				
	278.794.196	401.127.424,49	852.172.596,06	-451.045.171,57
	277.287.270	343.753.269,48	150.331.465,12	193.421.804,36
Kategorie : Rohstoffe				
	40.782.557	90.611.368,38	178.196.130,63	-87.584.762,25
	29.844.705	100.570.901,61	54.428.824,64	46.142.076,97
Kategorie : Währungen				
	14.029.231	46.732.040,06	70.237.487,01	-23.505.446,95
	10.316.888	45.800.787,78	32.651.257,29	13.149.530,49
Gesamtsumme:	Optionsscheine (börsennotiert)			
	333.605.984	538.470.833	1.100.606.214	-562.135.380,77
	317.448.863	490.124.959	237.411.547	252.713.411,82
	651.054.847	1.028.595.791,80	1.338.017.760,75	-309.421.968,95

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)	börsennotiert
-----------------	---	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
82.428.732	1.650.140.365	1.831.997.111	-181.856.745,65
15.485.063	641.057.163	470.853.827	170.203.336,60
Kategorie : Rohstoffe			
418.434	36.355.432	40.451.777	-4.096.345,05
121.003	8.403.842	8.020.166	383.676,02
Kategorie : Sonstige			
150.000	15.000.000	13.045.055	1.954.945,35
Gesamtsumme: Zertifikate (börsennotiert)			
82.847.166	1.686.495.797	1.872.448.888	-185.953.090,70
15.756.066	664.461.005	491.919.047	172.541.957,97
98.603.232	2.350.956.801,62	2.364.367.934,35	-13.411.132,73

WP-Art :	Index/Aktien Optionsscheine (EUR)	ohne Börsennotierung
-----------------	--	-----------------------------

Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten

Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : Rohstoffe			
40.000	84.000	229.941	-145.940,84
Gesamtsumme: Optionsscheine (nicht börsennotiert)			
40.000	84.000	229.941	-145.940,84
40.000	84.000,00	229.940,84	-145.940,84

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)	ohne Börsennotierung
-----------------	---	-----------------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
53.000	53.715.000	57.761.506	-4.046.506,42
40.000	23.095.000	22.344.699	750.300,82
Kategorie : Rohstoffe			
36.000	35.833.600	42.342.532	-6.508.932,36
40.000	4.000.000	3.254.066	745.934,28
Kategorie : sonstige Geschäfte			
781	74.118.750	95.534.710	-21.415.959,51
2.650.933	307.124.200	218.803.449	88.320.750,78
Gesamtsumme: Zertifikate (nicht börsennotiert)			
89.781	163.667.350	195.638.748	-31.971.398,29
2.730.933	334.219.200	244.402.214	89.816.985,88
2.820.714	497.886.550,00	440.040.962,41	57.845.587,59
Total Opt.Sch./Zert.			
752.518.793	3.877.523.143,42	4.142.656.598,35	-265.133.454,93

OTC Optionen (EUR) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying Optionsscheine auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
93.890.187	343.753.269,48	150.331.465,12	-193.421.804,36
209.469.908	401.127.424,49	852.172.596,06	451.045.171,57
2. Underlying Optionsscheine auf Rohstoffe			
22.972.028	100.570.901,61	54.428.824,64	-46.142.076,97
33.416.487	90.695.368,38	178.426.071,47	87.730.703,09
3. Underlying Optionsscheine auf Währungen			
720.625.751	45.800.787,78	32.651.257,29	-13.149.530,49
577.826.014	46.732.040,06	70.237.487,01	23.505.446,95
4. Underlying Zertifikate auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
14.464.680	664.152.163,18	493.198.525,76	-170.953.637,42
76.474.704	1.703.855.365,22	1.889.758.617,29	185.903.252,07
5. Underlying Zertifikate auf Rohstoffe			
161.003	12.403.841,53	11.274.231,23	-1.129.610,30
454.434	72.189.031,69	82.794.309,10	10.605.277,41
6. Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte			
2.800.933	322.124.200,00	231.848.503,87	-90.275.696,13
781	74.118.750,00	95.534.709,51	21.415.959,51
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen			
1. Underlying Optionsscheine			
837.487.966	490.124.958,87	237.411.547,05	-252.713.411,82
820.712.409	538.554.832,93	1.100.836.154,54	562.281.321,61
1.658.200.375	1.028.679.791,80	1.338.247.701,59	309.567.909,79

2. Underlying Zertifikate

17.426.616	998.680.204,71	736.321.260,86	-262.358.943,85
76.929.919	1.850.163.146,91	2.068.087.635,90	217.924.488,99
94.356.535	2.848.843.351,62	2.804.408.896,76	-44.434.454,86

Total OTC Optionen

<u>1.752.556.910</u>	<u>3.877.523.143,42</u>	<u>4.142.656.598,35</u>	<u>265.133.454,93</u>
----------------------	-------------------------	-------------------------	-----------------------

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (CHF)	ohne Börsennotierung
-----------------	---	-----------------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : sonstige Geschäfte			
1.488.350	151.384.300,00	100.212.391,52	51.171.908,48
Gesamtsumme: Zertifikate CHF (nicht börsennotiert)			
1.488.350	151.384.300,00	100.212.391,52	51.171.908,48

OTC Optionen (CHF) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte			
1.488.350	151.384.300,00	100.212.391,52	-51.171.908,48
Total OTC Optionen (CHF)			
1.488.350	151.384.300,00	100.212.391,52	-51.171.908,48

Zusammenfassung Emissionsbestand per 31.12.2008

WP-Art :		Optionscheine (EUR)		börsennotiert
Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten				
	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte			
	2.306.023.000	5.535.939.095,00	15.419.157.913,50	-9.883.218.818,50
	2.488.750.000	3.418.486.560,00	1.424.134.862,70	1.994.351.697,30
Kategorie :	Rohstoffe			
	51.790.000	255.782.944,04	655.639.257,80	-399.856.313,76
	24.190.000	133.051.221,32	74.626.698,72	58.424.522,60
Kategorie :	Währungen			
	8.800.000	69.917.000,00	137.335.000,00	-67.418.000,00
	5.800.000	62.610.000,00	56.387.100,00	6.222.900,00
Kategorie :	sonstige Geschäfte			
	100.000	886.000,00	177.967,00	708.033,00
Gesamtsumme:	Optionsscheine (börsennotiert)			
	2.366.613.000	5.861.639.039,04	16.212.132.171,30	-10.350.493.132,26
	2.518.840.000	3.615.033.781,32	1.555.326.628,42	2.059.707.152,90
	4.885.453.000	9.476.672.820,36	17.767.458.799,72	-8.290.785.979,36

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)	börsennotiert
-----------------	---	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte			
	224.648.946	6.073.008.276,85	6.874.292.590,91	-801.284.314,06
	413.731.034	18.405.320.590,57	11.929.103.334,02	6.476.217.256,55
Kategorie :	Rohstoffe			
	125.000	12.015.000,00	10.625.450,00	1.389.550,00
Kategorie :	sonstige Geschäfte			
	70.000	5.714.350,00	5.940.250,00	-225.900,00
	968.380	176.346.302,40	143.701.788,74	32.644.513,66
Gesamtsumme:	Zertifikate (börsennotiert)			
	224.718.946	6.078.722.626,85	6.880.232.840,91	-801.510.214,06
	414.824.414	18.593.681.892,97	12.083.430.572,76	6.510.251.320,21
	639.543.360	24.672.404.519,82	18.963.663.413,67	5.708.741.106,15

WP-Art :		Index/Aktien Zertifikate (EUR)		ohne Börsennotierung
Bilanzposition: Anleihen				
	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte			
	20.000	19.200.000,00	19.367.577,54	-167.577,54
	80.007	54.102.000,00	50.876.791,55	3.225.208,45
Kategorie :	Rohstoffe			
	1.000	969.500,00	987.067,95	-17.567,95
	22.000	8.500.000,00	7.870.914,66	629.085,34
Kategorie :	sonstige Geschäfte			
	255	23.918.750,00	25.071.894,39	-1.153.144,39
	2.682.483	353.724.200,00	310.738.337,34	42.985.862,66
Gesamtsumme:	Zertifikate (nicht börsennotiert)			
	21.255	44.088.250,00	45.426.539,88	-1.338.289,88
	2.784.490	416.326.200,00	369.486.043,55	46.840.156,45
	2.805.745	460.414.450,00	414.912.583,43	45.501.866,57
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>				
	Total Opt.Sch./Zert.			
	5.527.802.105	34.609.491.790,18	37.146.034.796,82	-2.536.543.006,64

OTC Optionen (EUR) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying Optionsscheine auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
675.608.821	3.418.486.560,00	1.424.134.862,70	-1.994.351.697,30
1.414.571.200	5.535.939.095,00	15.419.157.913,50	9.883.218.818,50
2. Underlying Optionsscheine auf Rohstoffe			
19.285.000	133.051.221,32	74.626.698,72	-58.424.522,60
36.904.000	255.782.944,04	655.639.257,80	399.856.313,76
3. Underlying Optionsscheine auf Währungen			
55.300.000	62.610.000,00	56.387.100,00	-6.222.900,00
325.600.000	69.917.000,00	137.335.000,00	67.418.000,00
4. Underlying Optionsscheine auf sonstige Geschäfte			
100.000	886.000,00	177.967,00	-708.033,00
5. Underlying Zertifikate auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
344.623.540	18.459.422.590,57	11.979.980.125,57	-6.479.442.465,00
180.982.666	6.092.208.276,85	6.893.660.168,45	801.451.891,60
6. Underlying Zertifikate auf Rohstoffe			
147.000	20.515.000,00	18.496.364,66	-2.018.635,34
1.000	969.500,00	987.067,95	17.567,95
7. Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte			
3.650.863	530.070.502,40	454.440.126,08	-75.630.376,32
70.255	29.633.100,00	31.012.144,39	1.379.044,39

Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen

1. Underlying Optionsscheine

750.293.821	3.615.033.781,32	1.555.326.628,42	-2.059.707.152,90
1.777.075.200	5.861.639.039,04	16.212.132.171,30	10.350.493.132,26
2.527.369.021	9.476.672.820,36	17.767.458.799,72	8.290.785.979,36

2. Underlying Zertifikate

348.421.403	19.010.008.092,97	12.452.916.616,31	-6.557.091.476,66
181.053.921	6.122.810.876,85	6.925.659.380,79	802.848.503,94
529.475.324	25.132.818.969,82	19.378.575.997,10	-5.754.242.972,72

Total OTC Optionen

3.056.844.345	34.609.491.790,18	37.146.034.796,82	2.536.543.006,64
----------------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (CHF)	ohne Börsennotierung
-----------------	---	-----------------------------

Bilanzposition: Anleihen

	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie :	sonstige Geschäfte			
	1.488.350	151.384.300,00	121.742.615,55	29.641.684,45
Gesamtsumme:	Zertifikate CHF (nicht börsennotiert)			
	1.488.350	151.384.300,00	121.742.615,55	29.641.684,45

OTC Optionen (CHF) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte				
	1.488.350	151.384.300,00	121.742.615,55	-29.641.684,45
Total OTC Optionen (CHF)				
	1.488.350	151.384.300,00	121.742.615,55	-29.641.684,45

Die im Anhang angegebenen beizulegenden Zeitwerte der Finanzinstrumente mit derivativem Charakter wurden anhand der Börsenschlusskurse zum letzten Handelstag des jeweiligen Stichtags ermittelt. Bei den nicht börsennotierten Zertifikaten wurde der beizulegende Zeitwert auf der Grundlage der Wertentwicklung des Basiswertes zwischen Emissionsdatum und Stichtag ermittelt. Bei den diesen Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerten handelt es sich um börsennotierte Aktien bzw. um Indizes, deren Werte extern durch den jeweiligen Indexsponsor berechnet werden.

Die im Anhang genannten beizulegenden Zeitwerte entsprechen zum Bilanzstichtag dem aktuellen Marktwert der Wertpapiere.

Wegen der besonderen Ausgestaltung der OTC-Optionen (Option auf das von der Gesellschaft emittierte Wertpapier, Basispreis = Null) ist deren beizulegender Zeitwert stets identisch mit dem beizulegenden Zeitwert des abgesicherten Wertpapiers.

	Gesamtjahr 2009 EUR	Gesamtjahr 2008 EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Einzahlungen aus erstatteten Emissionsgebühren	2.051.489,94	3.094.595,52
Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	67.735,35	56.711,58
Auszahlungen für Emissionsgebühren	(2.061.378,41)	(3.094.647,61)
Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	(67.735,35)	(53.711,58)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	(9.888,47)	2.947,91
2. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	(9.888,47)	2.947,91
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	54.394,09	51.446,18
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	44.505,62	54.394,09
3. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	44.505,62	54.394,09
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	44.505,62	54.394,49

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS-2:

- Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter bzw. die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen. Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.
- Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Guthaben bei Kreditinstituten.
- In der Berichtsperiode wurden keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge vorgenommen. Bedeutende zahlungsunwirksame Transaktionen wurden im Berichtszeitraum nur im operativen Bereich im Rahmen des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte getätigt.
- Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum keine Gesellschaften erworben oder verkauft.

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 53 des DRS-2:

Die ausgewiesenen Bestände des Finanzmittelfonds stammen nicht von quotall einbezogenen Unternehmen und unterliegen keinen Verfügungsbeschränkungen.

1. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse soweit sie nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

2. Geschäftsführung

Dr. Friedrich Trockels, Rechtsanwalt, Rheda-Wiedenbrück, Head of Legal der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Hans Eich, Bankkaufmann, St. Ingbert, Head of Finance der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Rupertus Rothenhäuser, Bankkaufmann, Bad Homburg, Head of Retail Listed Products der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Die Geschäftsführung erhielt keine Bezüge von der Gesellschaft.

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter. Die Geschäftsabwicklung erfolgt durch Mitarbeiter der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

4. Gezeichnetes Kapital

Das Gezeichnete Kapital beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DEM 50.000).

5. Honorare des Abschlussprüfers

Das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt TEUR 56 unter Einbeziehung des voraussichtlichen Auslagenersatzes und der nicht abzugsfähigen Umsatzsteuer.

Es gliedert sich auf in das Honorar für

a) die Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von 28 TEUR

b) andere Bestätigungsleistungen (Zwischenabschlussprüfung) in Höhe von 28 TEUR.

6. Konzern- und Beteiligungsverhältnisse

Mit dem Gesellschafterbeschluss vom 26. September 1991 wurde zwischen der BNP Paribas S.A. (vormals: Banque Nationale de Paris S.A.), Niederlassung Frankfurt am Main und der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (vormals: BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH), Frankfurt am Main ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag wurde am 8. September 1992 in das Handelsregister eingetragen.

Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und war unkündbar bis zum 31. Dezember 1996. Ab diesem Zeitpunkt beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr.

Der Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen wird von der BNP PARIBAS S.A., Paris, (Handelsregistereintragung: RCS Paris Nr. 662 042 449) erstellt. Die Gesellschaft ist in diesen Konzernabschluss einbezogen.

Der Konzernabschluss ist hinterlegt und einsehbar bei der:

Autorité des marchés financiers
17, place de la Bourse
75082 PARIS CEDEX 02

Die französische Referenzversion des Konzernabschlusses ist auch auf der Internetseite der Autorité des Marchés Financiers (www.amf-france.org) sowie der konzerninternen Internetseite www.invest.bnpparibas.com verfügbar. Auf der konzerninternen Internetseite steht auch der Geschäftsbericht der BNP Paribas S.A. für das Jahr 2009 zur Verfügung.

Frankfurt am Main, den 17.03.2010

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

Hans Eich

Rupertus Rothenhäuser

Dr. Friedrich Trockels

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, 17. März 2010

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Kopatschek)
Wirtschaftsprüfer

(Lange)
Wirtschaftsprüfer

2. Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2010

**BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

Lagebericht und
Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2010

**LAGEBERICHT
FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM VOM
1. JANUAR 2010 BIS ZUM 31. Dezember 2010**

Gliederung

- 1. Geschäft und Rahmenbedingungen**
- 2. Ertragslage**
- 3. Finanzlage**
- 4. Vermögenslage**
- 5. Nachtragsbericht**
- 6. Chancen- und Risikobericht und Ausblick**

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Gesellschaft wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde vom 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (nachstehend Gesellschaft genannt).

Das Stammkapital in Höhe von EUR 25.564,59 wird von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, gehalten.

Die geschäftliche Aktivität der Gesellschaft umfasste im Berichtszeitraum ausschließlich die Emission und den Verkauf von Wertpapieren (überwiegend Optionsscheine und Zertifikate auf Aktien, Aktienkörbe, Indizes und Rohstoffe) sowie den Abschluss korrespondierender Deckungsgeschäfte. Die emittierten Wertpapiere wurden grundsätzlich zu Marktpreisen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, verkauft. Zur Deckung wurden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kongruente OTC-Optionen erworben. Aufgrund von Problemen bei der Übertragung der Kurse wurden in Einzelfällen Wertpapierverkäufe und korrespondierende OTC Käufe zu Markt abweichenden Kursen getätigt. Daraus entstanden keine Auswirkungen auf das Ergebnis.

Der Vertrieb der Wertpapiere an den Enderwerber erfolgt durch die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und hat daher keinen Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin.

Nach der substanziellen Abkühlung infolge der Insolvenz der Lehman Brothers und der Finanzkrise hat sich das Emissionsgeschäft im Berichtszeitraum wieder positiv entwickelt. Aufgrund der gestiegenen

Investitionsneigung der Anleger, aber auch aufgrund des breiteren Angebots und der erhöhten Emissionsfrequenz ist die Bilanzsumme im Berichtsjahr von 3.980 Mio. EUR (31.12.2009) um 64 % auf 6.546 Mio. EUR angestiegen. Der Stand vom 30.06.2009 (6.711 Mio. EUR) wurde allerdings noch nicht wieder erreicht.

Die externe Platzierungsquote belief sich per 31.12.2010 auf ca. 23 % (31.12.2009 ca. 38 %). Der Rückgang resultiert zu einem großen Teil aus der Rücknahme einiger bedeutender Privatplatzierungen.

2. Ertragslage

Da die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Prämien für den Erwerb der korrespondierenden Deckungsgeschäfte sowie die Wertänderungen von Grund- und Deckungsgeschäft stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. Sowohl die Einbuchung als auch die Ausbuchung der Sicherungsbeziehungen erfolgt ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Geschäftsführung und die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch Mitarbeiter der BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Eigene Mitarbeiter beschäftigt die Gesellschaft nicht. Personalkosten fallen daher nicht an. Die sonstigen Sachaufwendungen werden generell an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, weiterbelastet. Das Nettoergebnis der Gesellschaft ist somit unabhängig vom Emissionsvolumen und beträgt konzeptionsbedingt stets 0,00 EUR.

Zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin, der BNP Paribas S.A., wurde mit notarieller Urkunde vom 26. September 1991 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Hiernach ist die Gesellschaft verpflichtet, ihren gesamten, nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Gesellschafterin abzuführen. Die Gesellschafterin ist verpflichtet, jeden entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen werden mit Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses fällig. Der Vertrag war zunächst bis 31. Dezember 1996 befristet, verlängert sich seitdem automatisch um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von einem Kalenderjahr durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

3. Finanzlage

Das ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 25.564,59 beinhaltet ausschließlich das von der Alleingeschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, voll eingezahlte Stammkapital. Die Einzahlung des Stammkapitals erfolgte durch Gutschrift auf dem bei der Alleingeschafterin eingerichteten Kontokorrentkonto der Gesellschaft.

Art und Abwicklung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft sind darauf ausgerichtet, eine stets ausgeglichene Finanzlage zu gewährleisten. Die Verbindlichkeiten aus der Emission von Wertpapieren werden generell durch laufzeitkongruente, währungsgleiche und preisrisikoidentische Vermögensgegenstände (OTC-Finanzinstrumente) abgesichert. Die Wertpapierverkäufe und die Käufe von OTC-Finanzinstrumenten wurden im Berichtszeitraum mit dem selben Kontrahenten (BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris) getätigt und aufgrund der bestehenden Nettingvereinbarung zahlungsunwirksam abgewickelt. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur bezüglich der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Emissionsgebühren, Publizierungskosten usw.) und bezüglich deren Weiterbelastung an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Sowohl eingehende als auch ausgehende Zahlungen erfolgen ausschließlich über das oben erwähnte Kontokorrentkonto.

Alle Forderungen (aus Kontokorrentguthaben, aus Optionsrechten oder aus der Refakturierung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen) bestehen gegenüber Unternehmen der BNP PARIBAS Gruppe. Adressenausfallrisiken außerhalb der BNP PARIBAS Gruppe bestehen nicht.

4. Vermögenslage

Aufgrund der ergebnisneutralen Ausgestaltung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft ergeben sich keine Veränderungen der Netto-Vermögensposition. Sie beläuft sich stets auf den Betrag des voll eingezahlten Stammkapitals in Höhe von 25.564,59 EUR. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur durch die Begleichung externer Rechnungen sowie durch die quartalsweise Refakturierung der von der Gesellschaft beglichenen Rechnungen an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Die bis zum 31.12.2009 bei der Gesellschaft angefallenen Kosten waren zum Bilanzstichtag bereits von der BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, erstattet. Zum Ausgleich der zahlungsunwirksamen Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (wegen Rechnungsabgrenzungen und nach dem Bilanzstichtag eingegangene Rechnungen) wurde im Vorjahr eine Forderung an die BNP PARIBAS S.A., Frankfurt am Main, aktiviert.

Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft sind geordnet.

5. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft haben könnten, sind nach dem Schluss des Berichtszeitraums nicht eingetreten.

6. Chancen- und Risikobericht und Ausblick

Die Gesellschaft verkauft die von ihr emittierten Wertpapiere ausschließlich an andere Gesellschaften der BNP PARIBAS Gruppe und schließt gleichzeitig mit diesen korrespondierende Deckungsgeschäfte ab. Preisänderungsrisiken bestehen daher nicht. Erfüllungsrisiken ergeben sich ebenfalls nicht, da die Zahlungen aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und aus dem Kauf der Deckungsgeschäfte sowie im Rahmen von Ausübungen stets aufgerechnet werden. Das Prospektrisiko sowie das operationelle Risiko werden vereinbarungsgemäß nicht von der Gesellschaft, sondern vom Anbieter der Wertpapiere, der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., getragen. Forderungen bestehen ausschließlich gegen Gesellschaften der BNP PARIBAS Gruppe, insbesondere gegenüber der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. Der Geschäftsbetrieb ist konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Im theoretischen Fall eines dennoch entstehenden Jahresfehlbetrages wäre dieser, aufgrund des abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, von der BNP PARIBAS S.A. auszugleichen. Ein eigenständiges Risiko ist bei der Gesellschaft daher nicht gegeben. Für die Risikobeurteilung ist die Bonität der BNP PARIBAS Gruppe ausschlaggebend.

Liquiditätsrisiken sind aufgrund der Einbindung in die BNP PARIBAS-Gruppe von der Einhaltung der Verpflichtungen der Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe abhängig. Derzeit sind keine konkreten Liquiditätsrisiken vorhanden.

Nach den außergewöhnlichen Entwicklungen während der Finanzkrise hat sich das Anlegerverhalten im Berichtsjahr wieder weitgehend normalisiert. Die Volatilität am Markt hat sich beruhigt und befindet sich auf einem Niveau, welches es ermöglicht, mit Zertifikaten attraktive Seitwärtsrenditen zu erzielen. Die Anleger sind zunehmend bereit, in aktiengebundene Strukturen zu investieren, insbesondere in Produkte mit kurzen Laufzeiten von 3 bis 12 Monaten. Für die Jahre 2011 und 2012 erwarten wir die Fortsetzung der aktuellen Trends und einen daraus resultierenden weiteren Anstieg des Emissionsvolumens im Bereich der Anlagezertifikate. Da die BNP Paribas das Geschäft mit strukturierten Finanzinstrumenten, die für private Investoren interessant sind, weiter ausbauen und Marktanteile gewinnen will, ist generell mit einer verstärkten Emissionstätigkeit zu rechnen. Neue Produkttypen wie Unlimited Turbo Optionsscheine auf Aktien sollen den Wachstumstrend unterstützen. Insgesamt ist von einem kontinuierlich anwachsenden Emissionsvolumen und einer entsprechend steigenden Bilanzsumme auszugehen.

Veränderungen der Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft werden sich konzeptionsbedingt in den beiden folgenden Geschäftsjahren voraussichtlich nicht ergeben. Aufgrund der Kostenübernahmevereinbarung mit der BNP Paribas S.A. Niederlassung Frankfurt am Main wird auch für die kommenden beiden Jahre ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet.

Frankfurt am Main, den 29. März 2011

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

Hans Eich

Grégoire Toublanc

Dr. Friedrich Trockels

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2010

AKTIVA	31.12.2010 EUR	31.12.2009 TEUR	PASSIVA	31.12.2010 EUR	31.12.2009 TEUR
A. UMLAUFVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Gezeichnetes Kapital	25.564,59	26
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	139	B. RÜCKSTELLUNGEN		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00			Sonstige Rückstellungen	30.000,00	16
(31.12.09 TEUR 0)					
davon gegen Gesellschafter EUR 0,00 (31.12.09 TEUR 139)			C. VERBINDLICHKEITEN		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	6.546.149.072,45	3.979.534	1. Anleihen	5.011.263.735,34	2.950.855
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 1.758.895.942,87			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 4.016.909.022,07		
(31.12.09 TEUR 1.932.841)			(31.12.09 TEUR 1.593.867)		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	297.228,40	45	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	241.336,38	139
davon beim Gesellschafter EUR 297.228,40			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 241.336,38		
(31.12.09 TEUR 45)			(31.12.09 TEUR 139)		
			3. Sonstige Verbindlichkeiten	1.534.885.664,54	1.028.682
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 770.344.434,94		
			(31.12.09 TEUR 452.829)		
			davon aus Steuern EUR 2.704,43 (31.12.09 TEUR 3)		
	<u>6.546.446.300,85</u>	<u>3.979.718</u>		<u>6.546.446.300,85</u>	<u>3.979.718</u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010

	2010 EUR	2009 TEUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	2.981.881,05	2.105
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.981.881,05	-2.105
3. Jahresüberschuss	0,00	0

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main Anhang 2010

I. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt, wurde nach den Vorschriften des HGB und des GmbHG aufgestellt. Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz fand erstmals in vollem Umfang Anwendung.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt. Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden waren im Vergleich zum Jahresabschluss per 31.12.2009 unverändert.

Sämtliche **Verbindlichkeiten** aus emittierten Wertpapieren und die in **Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände** ausgewiesenen Sicherungsgeschäfte wurden zu Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB zusammengefasst, bei denen es sich um perfekte Micro Hedges handelt. Bilanziell werden die Bewertungseinheiten nach der sogenannten Einfrierungsmethode abgebildet und somit zu den Anschaffungskosten der Deckungsgeschäfte bewertet. Die sich ausgleichenden Wertänderungen der emittierten Wertpapiere und der Deckungsgeschäfte werden nicht bilanziert. Rücknahmen emittierter Wertpapiere von der Vertriebsgesellschaft vor Endfälligkeit, sowie Teilausübungen werden mit dem gewogenen Durchschnittskurs ausgebucht. Wertberichtigungen auf Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Zahlungsströme aus dem Verfall oder der Ausübung emittierter Wertpapiere und die damit korrespondierenden Deckungsgeschäfte unter Anwendung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Betrachtungsweise sowie in Anlehnung an die im Entwurf befindliche IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung (ERS HFA 35 Tz. 82) nicht erfasst.

Die Angaben nach § 285 Nr. 19 und Nr. 23 HGB zu den Bewertungseinheiten sind unter Punkt 5. des Anhangs tabellarisch dargelegt.

Die **Sonstigen Rückstellungen** wurden in Höhe der erwarteten Ausgaben gebildet.

Fremdwährungsaktiva oder -passiva sind in der Bilanz nur in den Bilanzposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ und „Anleihen“ des Vorjahres enthalten (jeweils TCHF 151.384 umgerechnet zum Devisenkassamittelkurs vom 31.12.2009 von CHF/EUR 1,4840 TEUR 102.011).

II. ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. Umlaufvermögen

„Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ bestanden zum Abschlussstichtag nicht. Im Vorjahr beinhaltete diese Position ausschließlich die Weiterbelastung der nicht zahlungswirksamen Sonstigen betrieblichen Aufwendungen an die Gesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt (noch nicht bezahlte Rechnungen).

Die „Sonstigen Vermögensgegenstände“ beinhalten die von verbundenen Unternehmen zur Absicherung der Wertpapiere erworbenen OTC-Optionen i.H.v. TEUR 6.546.147 sowie einen Rückzahlungsanspruch gegen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aus der Kostenumlage 2009 i.H.v. TEUR 2.

Das „Guthaben bei Kreditinstituten“ besteht ausschließlich aus einem bei der Gesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt, bestehenden Kontokorrent-Guthaben.

2. Rückstellungen

Die „Sonstigen Rückstellungen“ wurden ausschließlich für Kosten im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2010 gebildet.

3. Verbindlichkeiten

Die „Anleihen“ enthalten emittierte Zertifikate i.H.v. TEUR 5.011.264.

Die „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ bestehen aus vorliegenden, aber noch nicht bezahlten Rechnungen i.H.v. TEUR 241.

Die „Sonstigen Verbindlichkeiten“ enthalten neben emittierten Optionsscheinen i.H.v. TEUR 1.534.883 abzuführende Umsatzsteuern i.H.v. TEUR 3.

4. Fristengliederung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	davon Restlaufzeit				
	Gesamtbetrag	bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 J.	über 5 Jahre	davon gesichert
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Anleihen	5.011.264	4.016.909	913.005	81.350	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	241	241	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	1.534.886	770.345	170.446	594.095	0
Summe	6.546.391	4.787.495	1.083.451	675.445	0

5. Art und Umfang von derivativen Finanzgeschäften sowie Angaben zu den Bewertungseinheiten nach § 254 HGB

Art und Umfang der emittierten Wertpapiere und der zu deren Deckung erworbenen OTC-Optionen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Da bei den Emissionen überwiegend keine Nominalbeträge definiert sind, erfolgt die Angabe des Volumens in Stück. Die emittierten Wertpapiere und die erworbenen OTC-Optionen sind über die gesamte Laufzeit der emittierten Wertpapiere zu vollständig wirksamen Bewertungseinheiten nach § 254 HGB zusammengefasst (perfect micro hedges), so dass Preisänderungsrisiken ausgeschlossen sind. Die Beurteilung der Wirksamkeit erfolgt nach der Critical Term Match-Methode.

In der Bilanz werden die derivativen bzw. strukturierten Finanzgeschäfte wie folgt ausgewiesen:

emittierte Aktien- und Indexzertifikate	Passivposten Anleihen
emittierte Optionsscheine	Passivposten Sonstige Verbindlichkeiten
erworbene Optionen	Aktivposten Sonstige Vermögensgegenstände

Zusammenfassung Emissionsbestand per 31.12.2010

WP-Art :	Optionscheine (EUR)		börsennotiert
Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten			
	Stück	Buchwert	Zeitwert
			Differenz
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte		
	583.952.314	533.641.815,03	375.618.072,43
	392.923.834	521.200.264,72	965.564.076,71
			158.023.742,60
			-444.363.811,99
Kategorie :	Rohstoffe		
	21.803.052	96.828.392,74	58.117.105,54
	78.856.036	180.809.091,39	666.574.576,85
			38.711.287,20
			-485.765.485,46
Kategorie :	Währungen		
	25.855.894	96.886.189,36	64.387.675,79
	28.951.959	105.517.206,87	205.533.522,89
			32.498.513,57
			-100.016.316,02
Gesamtsumme:	Optionsscheine (börsennotiert)		
	631.611.260	727.356.397,13	498.122.853,76
	500.731.829	807.526.562,98	1.837.672.176,46
			229.233.543,37
			-1.030.145.613,48
	1.132.343.089	1.534.882.960,11	2.335.795.030,22
			-800.912.070,11

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)	börsennotiert
-----------------	---	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
29.189.268	2.441.096.631,15	844.291.026,74	1.596.805.604,41
88.169.227	2.440.043.945,35	2.771.618.818,01	-331.574.872,66
Kategorie : Rohstoffe			
85.043	2.953.067,53	2.938.690,43	14.377,10
706.386	60.340.091,31	72.576.968,85	-12.236.877,54
Kategorie : Sonstige			
151.083	52.830.000,00	13.578.220,73	39.251.779,27
Gesamtsumme: Zertifikate (börsennotiert)			
29.425.394	2.496.879.698,68	860.807.937,90	1.636.071.760,79
88.875.613	2.500.384.036,66	2.844.195.786,86	-343.811.750,20
118.301.007	4.997.263.735,34	3.705.003.724,75	1.292.260.010,59

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)	ohne Börsennotierung
-----------------	---	-----------------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
48.000	12.000.000,00	3.666.088,67	8.333.911,33
20.000	2.000.000,00	2.001.600,00	-1.600,00
Gesamtsumme: Zertifikate (nicht börsennotiert)			
48.000	12.000.000,00	3.666.088,67	8.333.911,33
20.000	2.000.000,00	2.001.600,00	-1.600,00
68.000	14.000.000,00	5.667.688,67	8.332.311,33

Total Opt.Sch./Zert.

1.250.712.096	6.546.146.695,45	6.046.466.443,64	499.680.251,81
----------------------	-------------------------	-------------------------	-----------------------

OTC Optionen (EUR) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying Optionsscheine auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
164.863.897,94	521.200.264,72	965.564.076,71	444.363.811,99
178.164.700,51	533.641.815,03	375.618.072,43	-158.023.742,60
2. Underlying Optionsscheine auf Rohstoffe			
74.880.059,20	180.809.091,39	666.574.576,85	485.765.485,46
17.921.734,50	96.828.392,74	58.117.105,54	-38.711.287,20
3. Underlying Optionsscheine auf Währungen			
1.158.405.636,00	105.517.206,87	205.533.522,89	100.016.316,02
2.090.036.881,00	96.886.189,36	64.387.675,79	-32.498.513,57
5. Underlying Zertifikate auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
85.521.972,15	2.442.043.945,35	2.773.620.418,01	331.576.472,66
29.162.706,43	2.453.096.631,15	847.957.115,41	-1.605.139.515,74
6. Underlying Zertifikate auf Rohstoffe			
706.386,00	60.340.091,31	72.576.968,85	12.236.877,54
85.043,00	2.953.067,53	2.938.690,43	-14.377,10
8. Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte			
151.083,00	52.830.000,00	13.578.220,73	-39.251.779,27
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen			
1. Underlying Optionsscheine			
1.398.149.593,14	807.526.562,98	1.837.672.176,46	1.030.145.613,48
2.286.123.316,01	727.356.397,13	498.122.853,76	-229.233.543,37
3.684.272.909,15	1.534.882.960,11	2.335.795.030,22	800.912.070,11
2. Underlying Zertifikate			
86.228.358,15	2.502.384.036,66	2.846.197.386,86	343.813.350,20
29.398.832,43	2.508.879.698,68	864.474.026,57	-1.644.405.672,12
115.627.190,58	5.011.263.735,34	3.710.671.413,42	-1.300.592.321,92

Total OTC Optionen

3.799.900.099,73 6.546.146.695,45 6.046.466.443,64 -499.680.251,81

Zusammenfassung Emissionsbestand per 31.12.2009

WP-Art :	Optionscheine (EUR)	börsennotiert
-----------------	----------------------------	----------------------

Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
278.794.196	401.127.424,49	852.172.596,06	-451.045.171,57
277.287.270	343.753.269,48	150.331.465,12	193.421.804,36
Kategorie : Rohstoffe			
40.782.557	90.611.368,38	178.196.130,63	-87.584.762,25
29.844.705	100.570.901,61	54.428.824,64	46.142.076,97
Kategorie : Währungen			
14.029.231	46.732.040,06	70.237.487,01	-23.505.446,95
10.316.888	45.800.787,78	32.651.257,29	13.149.530,49
Gesamtsumme: Optionsscheine (börsennotiert)			
333.605.984	538.470.833	1.100.606.214	-562.135.380,77
317.448.863	490.124.959	237.411.547	252.713.411,82
651.054.847	1.028.595.791,80	1.338.017.760,75	-309.421.968,95

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)	börsennotiert
-----------------	---	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
82.428.732	1.650.140.365	1.831.997.111	-181.856.745,65
15.485.063	641.057.163	470.853.827	170.203.336,60
Kategorie : Rohstoffe			
418.434	36.355.432	40.451.777	-4.096.345,05
121.003	8.403.842	8.020.166	383.676,02

Kategorie : Sonstige			
150.000	15.000.000	13.045.055	1.954.945,35
Gesamtsumme:	Zertifikate (börsennotiert)		
82.847.166	1.686.495.797	1.872.448.888	-185.953.090,70
15.756.066	664.461.005	491.919.047	172.541.957,97
98.603.232	2.350.956.801,62	2.364.367.934,35	-13.411.132,73

WP-Art :	Index/Aktien Optionsscheine (EUR)	ohne Börsennotierung
-----------------	--	-----------------------------

Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten

Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : Rohstoffe			
40.000	84.000	229.941	-145.940,84
Gesamtsumme:	Optionsscheine (nicht börsennotiert)		
40.000	84.000	229.941	-145.940,84
40.000	84.000,00	229.940,84	-145.940,84

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)	ohne Börsennotierung
-----------------	---	-----------------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
53.000	53.715.000	57.761.506	-4.046.506,42
40.000	23.095.000	22.344.699	750.300,82
Kategorie : Rohstoffe			
36.000	35.833.600	42.342.532	-6.508.932,36
40.000	4.000.000	3.254.066	745.934,28
Kategorie : sonstige Geschäfte			
781	74.118.750	95.534.710	-21.415.959,51
2.650.933	307.124.200	218.803.449	88.320.750,78
Gesamtsumme:	Zertifikate (nicht börsennotiert)		
89.781	163.667.350	195.638.748	-31.971.398,29
2.730.933	334.219.200	244.402.214	89.816.985,88
2.820.714	497.886.550,00	440.040.962,41	57.845.587,59

Total Opt.Sch./Zert.

752.518.793 3.877.523.143,42 4.142.656.598,35 **-265.133.454,93**

OTC Optionen (EUR) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying Optionsscheine auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
93.890.187	343.753.269,48	150.331.465,12	-193.421.804,36
209.469.908	401.127.424,49	852.172.596,06	451.045.171,57
2. Underlying Optionsscheine auf Rohstoffe			
22.972.028	100.570.901,61	54.428.824,64	-46.142.076,97
33.416.487	90.695.368,38	178.426.071,47	87.730.703,09
3. Underlying Optionsscheine auf Währungen			
720.625.751	45.800.787,78	32.651.257,29	-13.149.530,49
577.826.014	46.732.040,06	70.237.487,01	23.505.446,95
4. Underlying Zertifikate auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
14.464.680	664.152.163,18	493.198.525,76	-170.953.637,42
76.474.704	1.703.855.365,22	1.889.758.617,29	185.903.252,07
5. Underlying Zertifikate auf Rohstoffe			
161.003	12.403.841,53	11.274.231,23	-1.129.610,30
454.434	72.189.031,69	82.794.309,10	10.605.277,41
6. Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte			
2.800.933	322.124.200,00	231.848.503,87	-90.275.696,13
781	74.118.750,00	95.534.709,51	21.415.959,51
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen			
1. Underlying Optionsscheine			
837.487.966	490.124.958,87	237.411.547,05	-252.713.411,82
820.712.409	538.554.832,93	1.100.836.154,54	562.281.321,61
1.658.200.375	1.028.679.791,80	1.338.247.701,59	309.567.909,79
2. Underlying Zertifikate			
17.426.616	998.680.204,71	736.321.260,86	-262.358.943,85
76.929.919	1.850.163.146,91	2.068.087.635,90	217.924.488,99
94.356.535	2.848.843.351,62	2.804.408.896,76	-44.434.454,86

Total OTC Optionen

1.752.556.910 3.877.523.143,42 4.142.656.598,35 265.133.454,93

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (CHF)	ohne Börsennotierung
-----------------	---	-----------------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : sonstige Geschäfte			
1.488.350	151.384.300,00	100.212.391,52	51.171.908,48
Gesamtsumme: Zertifikate CHF (nicht börsennotiert)			
1.488.350	151.384.300,00	100.212.391,52	51.171.908,48

OTC Optionen (CHF) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte			
1.488.350	151.384.300,00	100.212.391,52	-51.171.908,48
<u>Total OTC Optionen (CHF)</u>			
1.488.350	151.384.300,00	100.212.391,52	-51.171.908,48

Die angegebenen beizulegenden Zeitwerte der Finanzinstrumente wurden anhand der Börsenschlusskurse zum letzten Handelstag des jeweiligen Stichtags ermittelt. Bei den nicht börsennotierten Zertifikaten wurde der beizulegende Zeitwert auf der Grundlage der Wertentwicklung des Basiswertes zwischen Emissionsdatum und Stichtag ermittelt. Bei den diesen Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerten handelt es sich um börsennotierte Aktien bzw. um Indizes, deren Werte extern durch den jeweiligen Indexsponsor berechnet werden.

Die genannten beizulegenden Zeitwerte entsprechen zum Bilanzstichtag dem aktuellen Marktwert der Wertpapiere.

Wegen der besonderen Ausgestaltung der OTC-Optionen (Option auf das von der Gesellschaft emittierte Wertpapier, Basispreis = Null) ist deren beizulegender Zeitwert stets identisch mit dem beizulegenden Zeitwert des abgesicherten Wertpapiers.

III. KAPITALFLUSSRECHNUNG

	Gesamtjahr 2010	Gesamtjahr 2009
	EUR	EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Einzahlungen aus erstatteten Emissionsgebühren	3.075.517,52	2.051.489,94
Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	45.257,34	67.735,35
Auszahlungen für Emissionsgebühren	-2.822.794,74	-2.061.378,41
Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-45.257,34	-67.735,35
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	252.722,78	-9.888,47
2. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	252.722,78	-9.888,47
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	44.505,62	54.394,09
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	297.228,40	44.505,62
3. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	297.228,40	44.505,62
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	297.228,40	44.505,62

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS-2:

- Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter bzw. die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen. Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.
- Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Guthaben bei Kreditinstituten.
- In der Berichtsperiode wurden keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge vorgenommen. Bedeutende zahlungsunwirksame Transaktionen wurden im Berichtszeitraum nur im operativen Bereich im Rahmen des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte getätigt.
- Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum keine Gesellschaften erworben oder verkauft.

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 53 des DRS-2:

Die ausgewiesenen Bestände des Finanzmittelfonds stammen nicht von quotal einbezogenen Unternehmen und unterliegen keinen Verfügungsbeschränkungen.

IV. ERGÄNZENDE ANGABEN

1. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen soweit sie nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

2. Geschäftsführung

Dr. Friedrich Trockels, Rechtsanwalt, Rheda-Wiedenbrück, Head of Legal der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Hans Eich, Bankkaufmann, St. Ingbert, Head of Finance der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Bis zum 14.04.2010 Rupertus Rothenhäuser, Bankkaufmann, Bad Homburg, Head of Retail Listed Products der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Ab 24.09.2010 Grégoire Toubanc, Bankkaufmann, Frankfurt am Main, Head of Retail Listed Products der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Die Geschäftsführung erhielt keine Bezüge von der Gesellschaft.

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter. Die Geschäftsabwicklung erfolgt durch Mitarbeiter der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

4. Eigenkapital

Das Gezeichnete Kapital beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DEM 50.000).

5. Konzern- und Beteiligungsverhältnisse

Mit dem Gesellschafterbeschluss vom 26. September 1991 wurde zwischen der BNP Paribas S.A. (vormals: Banque Nationale de Paris S.A.), Niederlassung Frankfurt am Main und der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (vormals: BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH), Frankfurt am Main ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag wurde am 8. September 1992 in das Handelsregister eingetragen.

Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und war unkündbar bis zum 31. Dezember 1996. Ab diesem Zeitpunkt beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr.

Der Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen wird von der BNP PARIBAS S.A., Paris, (Handelsregistereintragung: RCS Paris Nr. 662 042 449) erstellt. Die Gesellschaft ist in diesen Konzernabschluss einbezogen.

Der Konzernabschluss ist hinterlegt und einsehbar bei der:

Autorité des marchés financiers
17, place de la Bourse
75082 PARIS CEDEX 02

Die französische Referenzversion des Konzernabschlusses ist auch auf der Internetseite der Autorité des Marchés Financiers (www.amf-france.org) sowie der konzerninternen Internetseite www.invest.bnpparibas.com verfügbar. Auf der konzerninternen Internetseite steht auch der Geschäftsbericht der BNP Paribas S.A. für das Jahr 2010 zur Verfügung.

Frankfurt am Main, den 29. März 2011

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

Hans Eich

Dr. Friedrich Trockels

Grégoire Toublanc

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, 29. März 2011

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Kopatschek)
Wirtschaftsprüfer

(ppa. Lange)
Wirtschaftsprüfer

3. Zwischenabschluss und Lagebericht zum 30. Juni 2011

**BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

Zwischenlagebericht und
Zwischenabschluss
zum 30. Juni 2011

**ZWISCHENLAGEBERICHT
FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM VOM
1. JANUAR 2011 BIS ZUM 30. Juni 2011**

Gliederung

- 1. Geschäft und Rahmenbedingungen**
- 2. Ertragslage**
- 3. Finanzlage**
- 4. Vermögenslage**
- 5. Nachtragsbericht**
- 6. Chancen- und Risikobericht und Ausblick**

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Gesellschaft wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde vom 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (nachstehend Gesellschaft genannt).

Das Stammkapital in Höhe von EUR 25.564,59 wird von der Alleingeschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, gehalten.

Zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin, der BNP Paribas S.A., wurde mit notarieller Urkunde vom 26. September 1991 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Hiernach ist die Gesellschaft verpflichtet, ihren gesamten, nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Gesellschafterin abzuführen. Die Gesellschafterin ist verpflichtet, jeden entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Eine etwaige Zahlungsverpflichtung wird mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig. Der Vertrag war zunächst bis 31. Dezember 1996 befristet, verlängert sich seitdem automatisch um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von einem Kalenderjahr durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

Die geschäftliche Aktivität der Gesellschaft umfasste im Berichtszeitraum ausschließlich die Emission und den Verkauf von Wertpapieren (überwiegend Aktienanleihen sowie Optionsscheine und Zertifikate auf Aktien, Aktienkörbe, Indizes und Rohstoffe) sowie den Abschluss korrespondierender Deckungsgeschäfte. Die emittierten Wertpapiere wurden grundsätzlich zu Marktpreisen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, verkauft. Zur Deckung wurden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kongruente OTC-Optionen erworben. Aufgrund von Problemen bei der Übertragung der Kurse wurden in Einzelfällen Wertpapierverkäufe und korrespondierende OTC Käufe zu Markt abweichenden Kursen getätigt. Daraus entstanden keine Auswirkungen auf das Ergebnis.

Der Vertrieb der Wertpapiere an den Enderwerber erfolgt durch die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und hat daher keinen Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin.

Aufgrund des signifikant gestiegenen Volumens der emittierten Aktienanleihen, aber auch aufgrund der hohen Nachfrage nach Hebelprodukten und der erhöhten Emissionsfrequenz hat sich das Emissionsgeschäft im Berichtszeitraum erneut positiv entwickelt. Die Bilanzsumme erhöhte sich im Berichtszeitraum dadurch von 6.546 Mio. EUR (31.12.2010) um 12 % auf 7.335 Mio. EUR. Zum 30.06.2010 betrug die Bilanzsumme 5.356 Mio. EUR.

Die externe Platzierungsquote belief sich per 30.06.2011 auf ca. 28 % (31.12.2010 ca. 23 %, 30.06.2010 ca. 28 %).

2. Ertragslage

Da die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Prämien für den Erwerb der korrespondierenden Deckungsgeschäfte sowie die Wertänderungen von Grund- und Deckungsgeschäft stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. Aufgrund von Aufrechnungsvereinbarungen entsteht aus dem Verkauf der Wertpapiere, Fälligkeiten, Ausübungen und Zinsen keine Zahlung. In Anlehnung an die IDW Stellungnahme zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Bewertungseinheiten (IDW RS HFA 35) werden die sich ausgleichenden aus dem Verkauf, der Beendigung der Sicherungsbeziehungen, Zinsen oder Ausübungen resultierenden Ansprüche ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung gebucht.

Die Geschäftsführung und die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch Mitarbeiter der BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Eigene Mitarbeiter beschäftigt die Gesellschaft nicht. Personalkosten fallen daher nicht an. Die sonstigen Sachaufwendungen werden generell an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, weiterbelastet. Das Nettoergebnis der Gesellschaft ist somit unabhängig vom Emissionsvolumen und beträgt konzeptionsbedingt stets 0,00 EUR.

3. Finanzlage

Das ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 25.564,59 beinhaltet ausschließlich das von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, voll eingezahlte Stammkapital. Die Einzahlung des Stammkapitals erfolgte durch Gutschrift auf dem bei der Alleingesellschafterin eingerichteten Kontokorrentkonto der Gesellschaft.

Art und Abwicklung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft sind darauf ausgerichtet, eine stets ausgeglichene Finanzlage zu gewährleisten. Die Verbindlichkeiten aus der Emission von Wertpapieren werden generell durch laufzeitkongruente, währungsgleiche und preisrisikoidentische Vermögensgegenstände (OTC-Finanzinstrumente) abgesichert. Die Wertpapierverkäufe und die Käufe von OTC-Finanzinstrumenten wurden im Berichtszeitraum mit dem selben Kontrahenten (BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris) getätigt und aufgrund der bestehenden Nettingvereinbarung zahlungsunwirksam abgewickelt. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur bezüglich der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Emissionsgebühren, Publizierungskosten usw.) und bezüglich deren Weiterbelastung an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Sowohl eingehende als auch ausgehende Zahlungen erfolgen ausschließlich über das oben erwähnte Kontokorrentkonto.

Alle Forderungen (aus Kontokorrentguthaben, aus Optionsrechten oder aus der Refakturierung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen) bestehen gegenüber Unternehmen der BNP PARIBAS Gruppe. Adressenausfallrisiken außerhalb der BNP PARIBAS Gruppe bestehen nicht.

4. Vermögenslage

Aufgrund der ergebnisneutralen Ausgestaltung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft ergeben sich keine Veränderungen der Netto-Vermögensposition. Sie beläuft sich stets auf den Betrag des voll eingezahlten Stammkapitals in Höhe von 25.564,59 EUR. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur durch die Begleichung externer Rechnungen sowie durch die quartalsweise Refakturierung der von der Gesellschaft beglichenen Rechnungen an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Die bis zum 30.06.2011 bei der Gesellschaft angefallenen Kosten

waren zum Bilanzstichtag bereits von der BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, erstattet. Zum Ausgleich der zahlungsunwirksamen Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (wegen Rechnungsabgrenzungen und nach dem Bilanzstichtag eingegangene Rechnungen) wurde eine Forderung an die BNP PARIBAS S.A., Frankfurt am Main, aktiviert.

Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft sind geordnet.

5. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft haben könnten, sind nach dem Schluss des Berichtszeitraums nicht eingetreten.

6. Chancen- und Risikobericht und Ausblick

Die Gesellschaft verkauft die von ihr emittierten Wertpapiere ausschließlich an andere Gesellschaften der BNP PARIBAS Gruppe und schließt gleichzeitig mit diesen korrespondierende Deckungsgeschäfte ab. Preisänderungsrisiken bestehen daher nicht. Erfüllungsrisiken ergeben sich ebenfalls nicht, da die Zahlungen aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und aus dem Kauf der Deckungsgeschäfte sowie im Rahmen von Ausübungen stets aufgerechnet werden. Das Prospektrisiko sowie das operationelle Risiko werden vereinbarungsgemäß nicht von der Gesellschaft, sondern vom Anbieter der Wertpapiere, der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., getragen. Forderungen bestehen ausschließlich gegen Gesellschaften der BNP PARIBAS Gruppe, insbesondere gegenüber der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. Der Geschäftsbetrieb ist konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Im theoretischen Fall eines dennoch entstehenden Jahresfehlbetrages wäre dieser, aufgrund des abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, von der BNP PARIBAS S.A. auszugleichen. Ein eigenständiges Risiko ist bei der Gesellschaft daher nicht gegeben. Für die Risikobeurteilung ist die Bonität der BNP PARIBAS Gruppe ausschlaggebend.

Liquiditätsrisiken sind aufgrund der Einbindung in die BNP PARIBAS-Gruppe von der Einhaltung der Verpflichtungen der Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe abhängig. Derzeit sind keine konkreten Liquiditätsrisiken vorhanden.

Die Geschäftsentwicklung im zweiten Halbjahr 2011 dürfte stark durch die Reaktion der Anleger auf die aktuelle Entwicklung der Aktienmärkte beeinflusst werden. Bei den Anlagezertifikaten sind im Hinblick auf das zur Zeit durch Zurückhaltung und Vorsicht geprägte Anlegerverhalten rückläufige Umsätze zu erwarten. Dagegen sollte die Nachfrage nach Hebelprodukten von der hohen Volatilität profitieren.

Die Entwicklung der beiden folgenden Geschäftsjahre wird in hohem Maße von der allgemeinen Marktentwicklung abhängig sein. Es wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft ihren Marktanteil ausbauen kann. Ein begrenzter Rückgang der Umsätze im Gesamtmarkt ließe sich dadurch kompensieren. Eine extreme Verschlechterung der Lage an den europäischen Aktienmärkten würde jedoch wahrscheinlich auch zu einer rückläufigen Geschäftsentwicklung der Gesellschaft führen.

Veränderungen der Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft werden sich konzeptionsbedingt im zweiten Halbjahr 2011 und in den beiden folgenden Geschäftsjahren voraussichtlich nicht ergeben.

Frankfurt am Main, den 22. September 2011

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

Hans Eich

Dr. Friedrich Trockels

Grégoire Toubanc

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 30. Juni 2011

AKTIVA	30.06.2011 EUR	31.12.2010 TEUR	30.06.2010 TEUR	PASSIVA	30.06.2011 EUR	31.12.2010 TEUR	30.06.2010 TEUR
A. UMLAUFVERMÖGEN				A. EIGENKAPITAL			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				Gezeichnetes Kapital	25.564,59	26	26
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	53.405,56	0	272	B. RÜCKSTELLUNGEN			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00				Sonstige Rückstellungen	29.000,00	30	26
(31.12.10 TEUR 0/ 30.06.10 TEUR 0)							
davon gegen Gesellschafter EUR 53.405,56 (31.12.10 TEUR 0/ 30.06.10 TEUR 272)				C. VERBINDLICHKEITEN			
2. Sonstige Vermögensgegenstände	7.335.036.058,99	6.546.149	5.356.150	1. Anleihen	6.237.558.558,04	5.011.264	3.769.013
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 1.659.505.464,70				davon konvertibel EUR 2.517.688.480,20			
(31.12.10 TEUR 1.758.896/ 30.06.10 TEUR 2.513.472)				(31.12.10 TEUR 1.600.433/ 30.06.10 TEUR 0)			
				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 5.147.754.582,53			
II. Guthaben bei Kreditinstituten	28.776,00	297	34	(31.12.10 TEUR 4.016.909/ 30.06.10 TEUR 2.216.758)			
davon beim Gesellschafter EUR 28.776,00				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	26.569,51	241	247
(31.12.10 TEUR 297/ 30.06.10 TEUR 34)				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 26.569,51			
				(31.12.010 TEUR 241/ 30.06.10 TEUR 247)			
				3. Sonstige Verbindlichkeiten	1.097.478.548,41	1.534.885	1.587.144
				davon aus Steuern EUR 1.047,46 (31.12.10 TEUR 3/ 30.06.10 TEUR 7)			
				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 527.777.059,22			
				(31.12.10 TEUR 770.344/ 30.06.10 TEUR 715.926)			
	<u>7.335.118.240,55</u>	<u>6.546.446</u>	<u>5.356.456</u>		<u>7.335.118.240,55</u>	<u>6.546.446</u>	<u>5.356.456</u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2011

	01.01.-30.06.2011 EUR	2010 TEUR	1. HJ 2010 TEUR
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
1. Sonstige betriebliche Erträge	475.594,85	2.982	1.519
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-475.594,85	-2.982	-1.519
3. Jahresüberschuss	0,00	0	0

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main Anhang zum Zwischenabschluss per 30. Juni 2011

I. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

1. Allgemeines

Der Zwischenabschluss zum 30. Juni 2011 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt, wurde nach den Vorschriften des HGB in Verbindung mit dem BilMoG und des GmbHG aufgestellt.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt. Zur besseren Informationsvermittlung und Vergleichbarkeit wurden in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie im Anhang neben den Vorjahreswerten zum 30. Juni 2010 auch die Werte zum 31. Dezember 2010 angegeben.

Die Erleichterungsvorschriften für kleine Gesellschaften gemäß § 288 Abs. 1 HGB wurden nur teilweise in Anspruch genommen.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden waren im Vergleich zum Jahresabschluss per 31.12.2010 und zum Zwischenabschluss per 30.06.2010 unverändert.

Sämtliche **Verbindlichkeiten** aus emittierten Wertpapieren und die in **Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände** ausgewiesenen Sicherungsgeschäfte wurden zu Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB zusammengefasst, bei denen es sich um perfekte Micro Hedges handelt. Bilanziell werden die Bewertungseinheiten nach der sogenannten Einfrierungsmethode abgebildet und somit zu den Anschaffungskosten der Deckungsgeschäfte bewertet. Die sich ausgleichenden Wertänderungen der emittierten Wertpapiere und der Deckungsgeschäfte werden nicht bilanziert. Rücknahmen emittierter Wertpapiere von der Vertriebsgesellschaft vor Endfälligkeit, sowie Teilausübungen werden mit dem gewogenen Durchschnittskurs einschließlich der zugehörigen Sicherungsgeschäfte ausgebucht. Wertberichtigungen auf Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Aufwendungen und Erträge aus dem Verfall oder der Ausübung emittierter Wertpapiere und der damit korrespondierenden Deckungsgeschäfte unter Anwendung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Betrachtungsweise und im Einklang mit den Grundsät-

zen ordnungsmäßiger Buchführung kompensiert. Da die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Prämien für den Erwerb der korrespondierenden Deckungsgeschäfte sowie die Wertänderungen von Grund- und Deckungsgeschäft stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. Aufgrund von Aufrechnungsvereinbarungen entsteht aus dem Verkauf der Wertpapiere, Fälligkeiten, Ausübungen und Zinsen keine Zahlung. In Anlehnung an die IDW Stellungnahme zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Bewertungseinheiten (IDW RS HFA 35) werden die sich ausgleichenden aus dem Verkauf, der Beendigung der Sicherungsbeziehungen, Zinsen oder Ausübungen resultierenden Ansprüche ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung gebucht.

Die Angaben nach § 285 Nr. 23 HGB zu den Bewertungseinheiten sind unter III. Punkt 5. des Anhangs tabellarisch dargelegt.

Die **Sonstigen Rückstellungen** wurden in Höhe der erwarteten Ausgaben gebildet.

Fremdwährungsaktiva oder -passiva sind in der Bilanz in den Bilanzposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ und „Anleihen“ enthalten (jeweils TCHF 52 umgerechnet zum Mittelkurs vom 30.06.2011 von CHF/EUR 1,2074 TEUR 43 und TUSD 53 umgerechnet zum Mittelkurs vom 30.06.2011 von USD/EUR 1,4473 TEUR 37).

II. ERLÄUTERUNGEN ZUM ZWISCHENABSCHLUSS

1. Umlaufvermögen

Die „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ beinhalten die Weiterbelastung der nicht zahlungswirksamen Sonstigen betrieblichen Aufwendungen an die Gesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt (noch nicht bezahlte Rechnungen i.H.v. TEUR 26 sowie Bildung einer Rückstellung für das Honorar und die Veröffentlichung der Zwischenabschlussprüfung i.H.v. TEUR 29), vermindert um eine Rückerstattung von nicht zahlungswirksamen Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (aus der Bildung einer Rückstellung 2010 i.H.v. TEUR 2).

Die „Sonstigen Vermögensgegenstände“ enthalten ausschließlich die von verbundenen Unternehmen zur Absicherung der Wertpapiere im Umlauf erworbenen OTC-Optionen i.H.v. TEUR 7.335.036 einschließlich der auf Schweizer Franken lautenden OTC-Optionen i.H.v. TCHF 52 und der auf US-Dollar lautenden OTC-Optionen i.H.v. TUSD 53.

Das „Guthaben bei Kreditinstituten“ besteht ausschließlich aus einem bei der Gesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt, bestehenden Kontokorrent-Guthaben.

2. Rückstellungen

Die „Sonstigen Rückstellungen“ wurden ausschließlich für Kosten im Zusammenhang mit dem Zwischenabschluss zum 30.06.2011 gebildet.

3. Verbindlichkeiten

Die „Anleihen“ enthalten emittierte Zertifikate i.H.v. TEUR 6.237.559 einschließlich der auf Fremdwährung lautenden Zertifikate i.H.v. TCHF 52 und TUSD 53.

Die „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ bestehen aus vorliegenden, aber noch nicht bezahlten Rechnungen i.H.v. TEUR 26.

Die „Sonstigen Verbindlichkeiten“ enthalten neben emittierten Optionsscheinen i.H.v. TEUR 1.097.478 abzuführende Umsatzsteuern i.H.v. TEUR 1.

4. Fristengliederung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	davon Restlaufzeit				
	Gesamtbetrag	bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 J.	über 5 Jahre	davon gesichert
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Anleihen	6.237.559	5.147.755	1.005.026	84.778	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	26	26	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	1.097.479	527.777	104.473	465.229	0
Summe	7.335.064	5.675.558	1.109.499	550.007	0

5. Art und Umfang von derivativen Finanzgeschäften sowie Angaben zu den Bewertungseinheiten nach § 254 HGB

Art und Umfang der emittierten Wertpapiere und der zu deren Deckung erworbenen OTC-Optionen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Da bei den Emissionen überwiegend keine Nominalbeträge definiert sind, erfolgt die Angabe des Volumens in Stück. Die emittierten Wertpapiere und die erworbenen OTC-Optionen sind zu vollständig wirksamen Bewertungseinheiten nach § 254 HGB zusammengefasst (perfect micro hedge), so dass jegliche Risikoarten (u.a. Preisänderungsrisiko und Bonitätsrisiko) ausgeschlossen sind. Die Beurteilung der Wirksamkeit erfolgt nach der Critical Term Match-Methode.

Die Höhe der durch Bewertungseinheiten abgesicherten Positionen entspricht der Höhe der Verbindlichkeiten ohne Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung sowie ohne Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer.

In der Bilanz werden die derivativen bzw. strukturierten Finanzgeschäfte wie folgt ausgewiesen:

emittierte Aktien- und Indexzertifikate	Passivposten Anleihen
emittierte Optionsscheine	Passivposten Sonstige Verbindlichkeiten
erworbene Optionen	Aktivposten Sonstige Vermögensgegenstände

Zusammenfassung Emissionsbestand per 30.06.2011

Anmerkung: Die als börsennotiert bezeichneten Wertpapiere sind im Freiverkehr Frankfurt und/oder Stuttgart gelistet. Dabei handelt es sich nicht um geregelte Märkte im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG.

WP-Art :	Optionscheine (EUR)	börsennotiert
-----------------	----------------------------	----------------------

Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten

	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte				
	907.077.273,00	500.206.058,59	231.188.256,10	269.017.802,49
	228.365.294,00	297.749.974,38	569.178.851,81	-271.428.877,43
Kategorie : Rohstoffe				
	30.704.276,00	99.249.519,05	61.680.523,90	37.568.995,16
	49.080.713,00	113.687.421,94	361.803.836,23	-248.116.414,29
Kategorie : Währungen				
	19.998.415,00	53.819.069,91	29.491.706,35	24.327.363,56
	10.240.079,00	32.765.457,07	71.872.330,89	-39.106.873,82
Gesamtsumme: Optionscheine (börsennotiert)				
	957.779.964,00	653.274.647,55	322.360.486,35	330.914.161,20
	287.686.086,00	444.202.853,39	1.002.855.018,93	-558.652.165,54
	1.245.466.050,00	1.097.477.500,94	1.325.215.505,29	-227.738.004,35

WP-Art :	Zertifikate (EUR)	börsennotiert
-----------------	--------------------------	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
24.005.875,00	1.292.138.585,25	575.105.606,09	717.032.979,16
71.702.565,00	1.981.913.496,18	2.149.724.510,09	-167.811.013,91
Kategorie : Rohstoffe			
201.461,00	187.689.294,19	7.393.895,75	180.295.398,44
418.704,00	29.660.796,51	35.359.275,39	-5.698.478,88
Gesamtsumme: Zertifikate (börsennotiert)			
24.207.336,00	1.479.827.879,44	582.499.501,83	897.328.377,61
72.121.269,00	2.011.574.292,69	2.185.083.785,48	-173.509.492,79
96.328.605,00	3.491.402.172,13	2.767.583.287,31	723.818.884,82

WP-Art :	Aktienanleihen (EUR)	börsennotiert
-----------------	-----------------------------	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
2.581.565,00	2.517.688.480,20	249.763.140,66	2.267.925.339,54
Gesamtsumme: Aktienanleihen (börsennotiert)			
2.581.565,00	2.517.688.480,20	249.763.140,66	2.267.925.339,54
2.581.565,00	2.517.688.480,20	249.763.140,66	2.267.925.339,54

WP-Art :	Zertifikate (EUR)	ohne Börsennotierung	
----------	-------------------	----------------------	--

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
158.231,00	40.918.750,00	13.304.587,62	27.614.162,38
Kategorie : Rohstoffe			
128.550,00	149.639.100,00	195.196.687,10	-45.557.587,10
Kategorie : sonstige Geschäfte			
1.083,00	37.830.000,00	39.330,94	37.790.669,06
Gesamtsumme: Zertifikate (nicht börsennotiert)			
159.314,00	78.748.750,00	13.343.918,56	65.404.831,44
128.550,00	149.639.100,00	195.196.687,10	-45.557.587,10
287.864,00	228.387.850,00	208.540.605,66	19.847.244,34

Total Opt.Sch./Zert.			
1.342.082.519,00	7.334.956.003,27	4.551.102.538,91	2.783.853.464,36

OTC Optionen (EUR) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying Optionsscheine auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
122.204.555,83	297.749.974,38	569.178.851,81	271.428.877,43
270.841.454,16	500.206.058,59	231.188.256,10	-269.017.802,49

2. Underlying Optionsscheine auf Rohstoffe

48.387.061,40	113.687.421,94	361.803.836,23	248.116.414,29
26.518.568,60	99.249.519,05	61.680.523,90	-37.568.995,16

3. Underlying Optionsscheine auf Währungen

279.747.086,00	32.765.457,07	71.872.330,89	39.106.873,82
1.578.407.113,00	53.819.069,91	29.491.706,35	-24.327.363,56

4. Underlying Zertifikate auf aktien-/indexbezogene Geschäfte

69.944.893,08	1.981.913.496,18	2.149.724.510,09	167.811.013,91
24.160.272,07	1.333.057.335,25	588.410.193,70	-744.647.141,55

5. Underlying Zertifikate auf Rohstoffe

547.254,00	179.299.896,51	230.555.962,49	51.256.065,98
201.461,00	187.689.294,19	7.393.895,75	-180.295.398,44

6. Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte

1.083,00	37.830.000,00	39.330,94	-37.790.669,06
----------	---------------	-----------	----------------

7. Underlying Aktienanleihen auf aktien-/indexbezogene Geschäfte

2.826.320,00	2.517.688.480,20	249.763.140,66	-2.267.925.339,54
--------------	------------------	----------------	-------------------

Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen

1. Underlying Optionsscheine

450.338.703,23	444.202.853,39	1.002.855.018,93	558.652.165,54
1.875.767.135,76	653.274.647,55	322.360.486,35	-330.914.161,20
2.326.105.838,99	1.097.477.500,94	1.325.215.505,29	227.738.004,35

2. Underlying Zertifikate

70.492.147,08	2.161.213.392,69	2.380.280.472,58	219.067.079,89
24.362.816,07	1.558.576.629,44	595.843.420,39	-962.733.209,05
94.854.963,15	3.719.790.022,13	2.976.123.892,97	-743.666.129,16

3. Underlying Aktienanleihen

2.826.320,00	2.517.688.480,20	249.763.140,66	-2.267.925.339,54
2.826.320,00	2.517.688.480,20	249.763.140,66	-2.267.925.339,54

Total OTC Optionen (EUR)

<u>2.423.787.122,14</u>	<u>7.334.956.003,27</u>	<u>4.551.102.538,91</u>	<u>-2.783.853.464,36</u>
-------------------------	-------------------------	-------------------------	--------------------------

WP-Art :	Zertifikate (CHF)	börsennotiert
----------	-------------------	---------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
901	52.132,16	51.023,63	1.108,53
Gesamtsumme: Zertifikate CHF (börsennotiert)			
901	52.132,16	51.023,63	1.108,53

OTC Optionen (CHF) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Underlying Zertifikate auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
901,00	52.132,16	51.023,63	-1.108,53
<u>Total OTC Optionen (CHF)</u>			
901,00	52.132,16	51.023,63	-1.108,53

WP-Art :	Zertifikate (USD)	börsennotiert
-----------------	--------------------------	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
1501	53.374,20	51.484,30	1.889,90
Gesamtsumme: Zertifikate USD (börsennotiert)			
1501	53.374,20	51.484,30	1.889,90

OTC Optionen (USD) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Underlying Zertifikate auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
150,10	53.374,20	51.484,30	-1.889,90
<u>Total OTC Optionen (USD)</u>			
150,10	53.374,20	51.484,30	-1.889,90

Zusammenfassung Emissionsbestand per 31.12.2010

WP-Art :	Optionscheine (EUR)	börsennotiert
----------	---------------------	---------------

Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
583.952.314	533.641.815,03	375.618.072,43	158.023.742,60
392.923.834	521.200.264,72	965.564.076,71	-444.363.811,99
Kategorie : Rohstoffe			
21.803.052	96.828.392,74	58.117.105,54	38.711.287,20
78.856.036	180.809.091,39	666.574.576,85	-485.765.485,46
Kategorie : Währungen			
25.855.894	96.886.189,36	64.387.675,79	32.498.513,57
28.951.959	105.517.206,87	205.533.522,89	-100.016.316,02
Gesamtsumme: Optionsscheine (börsennotiert)			
631.611.260	727.356.397,13	498.122.853,76	229.233.543,37
500.731.829	807.526.562,98	1.837.672.176,46	-1.030.145.613,48
1.132.343.089	1.534.882.960,11	2.335.795.030,22	-800.912.070,11

WP-Art :	Zertifikate (EUR)	börsennotiert
-----------------	--------------------------	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
27.478.247	841.906.562,15	681.263.790,47	160.642.771,67
86.924.227	2.438.801.008,75	2.644.093.468,01	-205.292.459,26
Kategorie : Rohstoffe			
85.043	2.953.067,53	2.938.690,43	14.377,10
706.386	60.340.091,31	72.576.968,85	-12.236.877,54
Kategorie : Sonstige			
151.083	52.830.000,00	13.578.220,73	39.251.779,27
Gesamtsumme: Zertifikate (börsennotiert)			
27.714.373	897.689.629,68	697.780.701,63	199.908.928,05
87.630.613	2.499.141.100,06	2.716.670.436,86	-217.529.336,80
115.344.986	3.396.830.729,74	3.414.451.138,49	-17.620.408,75

WP-Art :	Aktienanleihen (EUR)	börsennotiert
-----------------	-----------------------------	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
1.711.021	1.599.190.069,00	163.027.236,27	1.436.162.832,73
1.245.000	1.242.936,60	127.525.350,00	-126.282.413,40

Gesamtsumme: Aktienanleihen (börsennotiert)

1.711.021	1.599.190.069	163.027.236	1.436.162.832,73
1.245.000	1.242.937	127.525.350	-126.282.413,40
2.956.021	1.600.433.005,60	290.552.586,27	1.309.880.419,33

WP-Art :	Zertifikate (EUR)	ohne Börsennotierung
-----------------	--------------------------	-----------------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
48.000	12.000.000,00	3.666.088,67	8.333.911,33
20.000	2.000.000,00	2.001.600,00	-1.600,00

Gesamtsumme: Zertifikate (nicht börsennotiert)

48.000	12.000.000,00	3.666.088,67	8.333.911,33
20.000	2.000.000,00	2.001.600,00	-1.600,00
68.000	14.000.000,00	5.667.688,67	8.332.311,33

Total Opt.Sch./Zert.

1.250.712.096	6.546.146.695,45	6.046.466.443,64	499.680.251,81
---------------	------------------	------------------	----------------

OTC Optionen (EUR) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying Optionsscheine auf aktien-/indexbezogene Geschäfte			
164.863.897,94	521.200.264,72	965.564.076,71	444.363.811,99
178.164.700,51	533.641.815,03	375.618.072,43	-158.023.742,60

2. Underlying Optionsscheine auf Rohstoffe

74.880.059,20	180.809.091,39	666.574.576,85	485.765.485,46
17.921.734,50	96.828.392,74	58.117.105,54	-38.711.287,20

3. Underlying Optionsscheine auf Währungen

1.158.405.636,00	105.517.206,87	205.533.522,89	100.016.316,02
2.090.036.881,00	96.886.189,36	64.387.675,79	-32.498.513,57

4. Underlying Zertifikate auf aktien-/indexbezogene Geschäfte

85.275.972,15	2.440.801.008,75	2.646.095.068,01	205.294.059,26
27.451.685,43	853.906.562,15	684.929.879,14	-168.976.683,00

5. Underlying Zertifikate auf Rohstoffe

706.386,00	60.340.091,31	72.576.968,85	12.236.877,54
85.043,00	2.953.067,53	2.938.690,43	-14.377,10

6. Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte

151.083,00	52.830.000,00	13.578.220,73	-39.251.779,27
------------	---------------	---------------	----------------

7. Underlying Aktienanleihen auf aktien-/indexbezogene Geschäfte

246.000,00	1.242.936,60	127.525.350,00	126.282.413,40
1.711.021,00	1.599.190.069,00	163.027.236,27	-1.436.162.832,73

Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen

1. Underlying Optionsscheine

1.398.149.593,14	807.526.562,98	1.837.672.176,46	1.030.145.613,48
2.286.123.316,01	727.356.397,13	498.122.853,76	-229.233.543,37
3.684.272.909,15	1.534.882.960,11	2.335.795.030,22	800.912.070,11

2. Underlying Zertifikate

85.982.358,15	2.501.141.100,06	2.718.672.036,86	217.530.936,80
27.687.811,43	909.689.629,68	701.446.790,30	-208.242.839,38
113.670.169,58	3.410.830.729,74	3.420.118.827,16	9.288.097,42

3. Underlying Aktienanleihen

246.000,00	1.242.936,60	127.525.350,00	126.282.413,40
1.711.021,00	1.599.190.069,00	163.027.236,27	-1.436.162.832,73
1.957.021,00	1.600.433.005,60	290.552.586,27	-1.309.880.419,33

Total OTC Optionen

<u>3.799.900.099,73</u>	<u>6.546.146.695,45</u>	<u>6.046.466.443,64</u>	<u>-499.680.251,81</u>
-------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Zusammenfassung Emissionsbestand per 30.06.2010

WP-Art :	Optionscheine (EUR)	börsennotiert
----------	---------------------	---------------

Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
398.360.450	532.714.625,96	1.016.393.562,90	-483.678.936,94
781.283.997	577.855.642,91	291.173.765,23	286.681.877,68
Kategorie : Rohstoffe			
55.715.767	162.037.392,60	353.849.715,89	-191.812.323,29
33.530.257	131.052.982,46	82.813.281,71	48.239.700,75

Kategorie : Währungen

28.708.529	95.772.081,76	210.079.759,16	-114.307.677,40
20.812.286	87.703.839,35	62.878.904,74	24.824.934,62

Gesamtsumme: Optionsscheine (börsennotiert)

482.784.746	790.524.100,32	1.580.323.037,96	-789.798.937,64
835.626.540	796.612.464,72	436.865.951,67	359.746.513,05
1.318.411.286	1.587.136.565,04	2.017.188.989,63	-430.052.424,59

WP-Art :	Zertifikate (EUR)	börsennotiert
-----------------	--------------------------	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
-------	----------	----------	-----------

Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte

75.005.817	1.582.470.559,18	1.719.659.718,98	-137.189.159,80
63.446.863	1.535.228.089,09	1.298.171.825,06	237.056.264,03

Kategorie : Rohstoffe

356.965	24.397.989,97	28.129.932,73	-3.731.942,76
57.004	5.270.960,39	4.859.528,10	411.432,29

Kategorie : Sonstige

150.000	15.000.000,00	13.756.561,20	1.243.438,80
---------	---------------	---------------	--------------

Gesamtsumme: Zertifikate (börsennotiert)

75.362.782	1.606.868.549,15	1.747.789.651,71	-140.921.102,56
63.653.867	1.555.499.049,48	1.316.787.914,36	238.711.135,12
139.016.649	3.162.367.598,63	3.064.577.566,07	97.790.032,56

WP-Art :	Zertifikate (EUR)	ohne Börsennotierung
----------	-------------------	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte			
48.231	66.368.250,00	72.144.906,79	-5.776.656,79
2.738.400	360.589.200,00	205.530.828,64	155.058.371,36
Kategorie : Rohstoffe			
28.000	27.864.100,00	32.273.868,76	-4.409.768,76
Kategorie : sonstige Geschäfte			
1.083	37.830.000,00	23.636.110,29	14.193.889,71
Gesamtsumme: Zertifikate (nicht börsennotiert)			
76.231	94.232.350,00	104.418.775,55	-10.186.425,55
2.739.483	398.419.200,00	229.166.938,93	169.252.261,07
2.815.714	492.651.550,00	333.585.714,48	159.065.835,52
Total Opt.Sch./Zert.			
1.460.243.649	5.242.155.713,67	5.415.352.270,17	-173.196.556,50

OTC Optionen (EUR) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying Optionsscheine auf aktien-/indexbezogene Geschäfte				
	220.183.086,33	577.855.642,91	291.173.765,23	-286.681.877,68
	222.584.415,86	532.714.625,96	1.016.393.562,90	483.678.936,94
2. Underlying Optionsscheine auf Rohstoffe				
	27.952.406,20	131.052.982,46	82.813.281,71	-48.239.700,75
	51.264.760,30	162.037.392,60	353.849.715,89	191.812.323,29
3. Underlying Optionsscheine auf Währungen				
	1.519.564.277,00	87.703.839,35	62.878.904,74	-24.824.934,62
	1.093.852.400,00	95.772.081,76	210.079.759,16	114.307.677,40
4. Underlying Zertifikate auf aktien-/indexbezogene Geschäfte				
	65.892.820,60	1.895.817.289,09	1.503.702.653,69	-392.114.635,40
	68.595.124,65	1.648.838.809,18	1.791.804.625,77	142.965.816,59
5. Underlying Zertifikate auf Rohstoffe				
	57.004,00	5.270.960,39	4.859.528,10	-411.432,29
	384.965,00	52.262.089,97	60.403.801,49	8.141.711,52
6. Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte				
	151.083,00	52.830.000,00	37.392.671,49	-15.437.328,51

Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen

1. Underlying Optionsscheine

1.767.699.769,53	796.612.464,72	436.865.951,67	-359.746.513,05
1.367.701.576,16	790.524.100,32	1.580.323.037,96	789.798.937,64
3.135.401.345,69	1.587.136.565,04	2.017.188.989,63	430.052.424,59

2. Underlying Zertifikate

66.100.907,60	1.953.918.249,48	1.545.954.853,28	-407.963.396,20
68.980.089,65	1.701.100.899,15	1.852.208.427,26	151.107.528,11
135.080.997,25	3.655.019.148,63	3.398.163.280,54	-256.855.868,09

Total OTC Optionen

<u>3.270.482.342,94</u>	<u>5.242.155.713,67</u>	<u>5.415.352.270,17</u>	<u>173.196.556,50</u>
-------------------------	-------------------------	-------------------------	-----------------------

WP-Art :	Zertifikate (CHF)	ohne Börsennotierung
----------	-------------------	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : sonstige Geschäfte			
1.488.350	151.384.300,00	104.136.456,06	47.247.843,94
Gesamtsumme: Zertifikate CHF (nicht börsennotiert)			
1.488.350	151.384.300,00	104.136.456,06	47.247.843,94

OTC Optionen (CHF) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte			
1.488.350,00	151.384.300,00	104.136.456,06	-47.247.843,94
<u>Total OTC Optionen (CHF)</u>			
1.488.350,00	151.384.300,00	104.136.456,06	-47.247.843,94

Die angegebenen beizulegenden Zeitwerte der Finanzinstrumente wurden anhand der Börsenschlusskurse zum letzten Handelstag des jeweiligen Stichtags ermittelt. Bei den nicht börsennotierten Zertifikaten wurde der beizulegende Zeitwert auf der Grundlage der Wertentwicklung des Basiswertes zwischen Emissionsdatum und Stichtag ermittelt. Bei den diesen Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerten handelt es sich um börsennotierte Aktien bzw. um Indizes, deren Werte extern durch den jeweiligen Indexsponsor berechnet werden.

Die genannten beizulegenden Zeitwerte entsprechen zum Bilanzstichtag dem aktuellen Marktwert der Wertpapiere.

Wegen der besonderen Ausgestaltung der OTC-Optionen (Option auf das von der Gesellschaft emittierte Wertpapier, Basispreis = Null) ist deren beizulegender Zeitwert stets identisch mit dem beizulegenden Zeitwert des abgesicherten Wertpapiers.

III. KAPITALFLUSSRECHNUNG

	1. Halbjahr 2011	Gesamtjahr 2010	1. Halbjahr 2010
	EUR	EUR	EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit			
Einzahlungen aus erstatteten Emissionsgebühren	419.811,07	3.075.517,52	1.370.123,76
Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	214,27	45.257,34	15.359,66
Auszahlungen für Emissionsgebühren	-660.427,42	-2.822.794,74	-1.380.449,78
Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-28.050,32	-45.257,34	-15.359,66
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-268.452,40	252.722,78	-10.326,02
2. Finanzmittelfonds am Ende der Periode			
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-268.452,40	252.722,78	-10.326,02
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	297.228,40	44.505,62	44.505,62
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	28.776,00	297.228,40	34.179,60
3. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds			
Liquide Mittel	28.776,00	297.228,40	34.179,60
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	28.776,00	297.228,40	34.179,60

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS-2:

- Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter bzw. die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen. Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.
- Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Guthaben bei Kreditinstituten.
- In der Berichtsperiode wurden keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge vorgenommen. Bedeutende zahlungsunwirksame Transaktionen wurden im Berichtszeitraum nur im operativen Bereich im Rahmen des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte getätigt.
- Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum keine Gesellschaften erworben oder verkauft.

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 53 des DRS-2:

Die ausgewiesenen Bestände des Finanzmittelfonds stammen nicht von quotale einbezogenen Unternehmen und unterliegen keinen Verfügungsbeschränkungen.

IV. ERGÄNZENDE ANGABEN

1. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen soweit sie nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

2. Geschäftsführung

Dr. Friedrich Trockels, Rechtsanwalt, Rheda-Wiedenbrück, Head of Legal der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Hans Eich, Bankkaufmann, St. Ingbert, Head of Finance der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Grégoire Toubanc, Bankkaufmann, Frankfurt am Main, Head of Retail Listed Products der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Die Geschäftsführung erhielt keine Bezüge von der Gesellschaft.

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter. Die Geschäftsabwicklung erfolgt durch Mitarbeiter der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

4. Eigenkapital

Das Gezeichnete Kapital beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DEM 50.000).

5. Konzern- und Beteiligungsverhältnisse

Mit dem Gesellschafterbeschluss vom 26. September 1991 wurde zwischen der BNP Paribas S.A. (vormals: Banque Nationale de Paris S.A.), Niederlassung Frankfurt am Main und der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (vormals: BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH), Frankfurt am Main ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag wurde am 8. September 1992 in das Handelsregister eingetragen.

Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und war unkündbar bis zum 31. Dezember 1996. Ab diesem Zeitpunkt beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr.

Der Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen wird von der BNP PARIBAS S.A., Paris, (Handelsregistereintragung: RCS Paris Nr. 662 042 449) erstellt. Die Gesellschaft ist in diesen Konzernabschluss einbezogen.

Der Konzernabschluss ist hinterlegt und einsehbar bei der:

Autorité des marchés financiers
17, place de la Bourse
75082 PARIS CEDEX 02

Die französische Referenzversion des Konzernabschlusses ist auch auf der Internetseite der Autorité des Marchés Financiers (www.amf-france.org) sowie der konzerninternen Internetseite www.invest.bnpparibas.com verfügbar. Auf der konzerninternen Internetseite steht auch der Geschäftsbericht der BNP Paribas S.A. für das Jahr 2010 zur Verfügung.

Frankfurt am Main, den 22. September 2011

Die Geschäftsführung

Hans Eich

Dr. Friedrich Trockels

Grégoire Toublanc

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Wir haben den Zwischenabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Zwischenlagebericht der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Zwischenabschluss und Zwischenlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Zwischenabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Zwischenlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Zwischenabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Zwischenlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Zwischenabschluss und Zwischenlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Zwischenabschlusses und des Zwischenlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Zwischenabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Zwischenlagebericht steht in Einklang mit dem Zwischenabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, 22. September 2011

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Kopatschek)
Wirtschaftsprüfer

(ppa. Lange)
Wirtschaftsprüfer

XI. UNTERSCHRIFTENSEITE

Frankfurt am Main, den 13. Februar 2012

BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH
gezeichnet: gezeichnet:
Rosemarie Joesbury Patrizia Wakes
Prokuristin Bevollmächtigte

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.
gezeichnet: gezeichnet:
Rosemarie Joesbury Patrizia Wakes
Bevollmächtigte Bevollmächtigte